Der Landtag im Großherzogthum Hessen in den Jahren 1832 und 1833 in fortlaufend übersichtlicher Darstellung.

Drittes Heft.

Weitere Verhandlungen der zweiten Kammer.

Darmstadt.
Druck und Verlag von Karl Wilhelm Leske.
1833.

Inhalt.

Seite

I. Sechste Sitzung am 13. December 1832. Anträge
1) des Abgeord. Goldmann, die Gleichstellung der Beedpflichtigen in den standes- und adlichgerichtsherrlichen Bezirken mit den vormaligen Beedpflichtigen in den Domaniallanden betr.;
2) des Abg. Goldmann, auf Erlassung eines Gesetzes wegen Ablösung der nicht fiskalischen Grundgefälle;
3) des Abg. E. E. Hoffmann, die Erlassung eines Gesetzes gegen das Collectiren und Hausiren mit Lotterieloosen betr.
4) des Abg. E. E. Hoffmann, die Revision der der Statuten der Landesuniversität Gießen betr.
5) des Abg. Hardy, die Vermehrung der Untergerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.
6) des Abg. Hardy, auf eine Abänderung der Bestimmungen des Art. 46. der Gemeindeordnung.
Berathung über den Entwurf der Dankadresse, die Wahl des Abgeordneten im ersten Wahlbezirk von Oberhessen und den Vertrag wegen des Drucks und Verlags der Verhandlungen beider Kammern. Abstimmung über den Entwurf der Dankadresse. Wahl der Commission zur Ueberreichung derselben. Anerkennung der Gültigkeit der Wahl im ersten Wahlbezirk von Oberhessen. Genehmigung des Vertrags wegen des Drucks und Verlags der Verhandlungen 73

II. Siebente Sitzung am 14. December 1832. Anträge
1) des Abgeordneten Hardy, die Anwendung des Gesetzes über die Aufhebung des Zunftdistriktsbannes in Bezug auf den Verkauf frischen Fleisches u. s. w. in der Residenz Darmstadt betr.
2) des Abg. Zulauf, die Anlegung einer Provinzialstraße von Schlitz bis auf die von Alsfeld über Lauterbach nach Fulda ziehende Staatsstraße betr.
Beschwerdeschrift der Gemeinden Bellersheim, Bettenhausen, Birklar u. s. w. wegen Ausscheidung und Ablösung von Beedabgaben. Einführung und Verpflichtung des Abgeordneten für den ersten Wahlbezirk von Oberhessen, Arnold. Bericht des dritten Ausschusses über die Wahl eines Abgeordneten im 14. Wahlbezirk von Oberhessen 87

III. Ueberreichung der Dankadresse. Antwort des Regenten 87

IV. Achte Sitzung am 17. Decbr. 1832. Vorlegung eines Gesetzesentwurfs, die Geschäftsordnung der beiden landständischen Kammern betr., und Vortrag des Geh. Staatsraths Knapp, diesen Gesetzesentwurf betreff. Anträge

Sechste Sitzung vom 13. December 1832.*)

Der Präsident theilt der Kammer folgende neue Eingaben mit:

I.

Antrag des Abgeordneten Goldmann, die Gleichstellung der Beedpflichtigen in den standes- und adlich-gerichtsherrlichen Bezirken mit den vormaligen Beedpflichtigen in den Domaniallanden betreffend.)**

Aus Veranlassung der seit dem Jahr 1826 eingetretenen Aenderung der früheren Ansichten über die Natur der Beedabgaben***) sind seit dieser Zeit in den Domaniallanden des Großherzogthums alle diejenigen Abgaben unentgeldlich aufgehoben worden, welche sich nach einer vorgenommenen Untersuchung als eigentliche alte Beeden dar-

---

*) Verhandl. Protokolle Band 1 S. 15 — 42. Großherzl. Hess. Zeit. vom Jahr 1832 Nr. 348. Beobacht. vom J. 1832 Nr. 47. Neues Hess. Volksblatt vom Jahr 1832 Nr. 2 Beil. Mainzer Zeit. vom Jahr 1832 Nr. 349. Frankfurt. Ober-Post-Amts-Zeitung vom Jahr 1832 Nr. 353 Beil.

**) Verhandl. Beil. Band 1 Beil. 24. S. 128. 129. Beobacht. a. a. O. Neues Hess. Volksbl. vom Jahr 1832 Nr. 3.

***) Eigenbrodt: Ueber die Natur der Beedabgaben. Giessen 1826. Der Verfasser ist bemüht, nachzuweisen, daß die alte Frage, ob die Beeden Steuern seien, bejaht werden müsse, daß schon der Name die rechtliche Vermuthung der Steuerfreiheit begründe, so daß der, welcher das Gegentheil behaupte, den Gegenbeweis zu liefern habe. (S. dag. Mittermaier Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Vierte Ausgabe. Landshut 1830 §. 156, wo dieser Rechtslehrer sagt: „Der Ausdruck: Bete ist Anfangs nur bei Abgaben der Freien, später aber oft gleichbedeutend mit Zins gebraucht, ohne daß er nothwendig auf Subjectionsverhältniß deutet" und in der Note hinzufügt: „Zu weit geht Eigenbrodt über die Natur" ꝛc.) Vergl. auch noch die Beurtheilung der Eigenbrodtschen Schrift im fünften Band der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft. Stuttgardt 1829. S. 300 — 314, in deren Schluß es heißt: „Wenn nun diese unentgeldliche Aufhebung der Bedeabgaben nach der von dem Verfasser gelieferten Darstellung nicht blos der Gerechtigkeit entspricht, sondern auch als eine ohne Unbilligkeit nicht wohl zu versagende Forderung erscheint, so kann man nur den Wunsch hegen, daß die Rücksicht auf die den Bedeberechtigten zu leistende, vielleicht nicht unbeträchtliche Entschädigung einer wohlthätig einschreitenden Gesetzgebung nicht etwa ein bleibendes Hinderniß in den Weg legen möge."

gestellt haben, weil man hieraus die Vermuthung der Steuereigenschaft ableitet, und seit Einführung einer allgemeinen gleichen Besteuerung natürlich jede hiermit nicht vereinbarliche besondere weitere Besteuerung wegfallen muß. Die durch den Ausfall solcher aufgehoben werdenden Beeden der Staatskasse entgehende Einnahme fällt natürlich nach unsern Finanzeinrichtungen der Gesammtheit der Steuerpflichtigen zur Last."

„Hierdurch werden aber diejenigen, welche an andere Berechtigte, als den Fiscus, Beeden zu entrichten haben, doppelt prägravirt, einmal dadurch, daß sie im Wege der Besteuerung den Ausfall decken helfen müssen, welchen die unentgeldliche Aufhebung der Beeden in den Domaniallanden herbeiführt, und einmal, weil sie ihre eigene Beedlast nebenbei behalten, ohne in der dermaligen Gesetzgebung und in den dermaligen Competenzverhältnissen der Administrativ- und der Justizbehörden hinreichende Mittel und Wege zu besitzen, sich ohne große Schwierigkeiten von ihrer Beedlast zu befreien."

„Ich halte es für einen unaufschieblichen Act der Gerechtigkeit, daß dieser Prägravation abgeholfen wird und stelle daher, indem ich mich auf die deshalb bereits auf dem dritten und vierten Landtage in der zweiten Kammer gepflogenen Verhandlungen, sowie auf Seite 55 — 60 meines im Jahr 1831 erschienenen Schriftchens unter dem Titel: „Die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen über Befreiung des Grundeigenthums und der Person" rc. beziehe,*) den Antrag: daß die Stände des Großherzog-

---

*) Der Antragsteller sagt in seiner Schrift S. 58. 59. „So ist bis jetzt schon eine Menge von Beedeabgaben unentgeldlich aufgehoben worden, eine große Anzahl ist noch in Untersuchung und deren Aufhebung als zuverläßig vorauszusehen. Da der hierdurch entstehende Ausfall an dem bisherigen Einkommen der Domänen, bei den in dem Großherzogthum Hessen bestehenden verfassungsmäßigen Einrichtungen, von der Gesammtheit der Steuerpflichtigen getragen werden muß, so leiden dadurch diejenigen Unterthanen, welche ihre Beeden an andere, als den Staat, zu entrichten haben und deren unentgeltliche Aufhebung noch nicht erfolgt ist, eine Prägravation, deren Beseitigung bereits auf dem dritten und vierten Landtage Gegenstand mehrerer Anträge und Beschlüsse in der zweiten Kammer gewesen ist, dahin gerichtet, daß auch ohne besondere Anregung der Betheiligten, die Natur der Beeden überall, wo dies noch gar nicht, oder nicht vollständig geschehen ist, namentlich in den standes- und gerichtsherrlichen Bezirken, auf administrativem Wege genau untersucht und

thums die Regierung ersuchen möchten, ihnen noch auf diesem Landtage diejenigen gesetzlichen oder administrativen Maaßregeln vorzuschlagen, welche geeignet sind, die höchst ungerechte Prägravation derjenigen, welche an andere Berechtigte als den Fiscus, Beeden zu entrichten haben, in Vergleichung mit denen, welche dem Fiscus mit Beed pflichtig gewesen sind, zu beseitigen.

11.

Antrag des Abg. Goldmann, auf Erlassung eines Gesetzes wegen Ablösung der nicht fiscalischen Grundgefälle.*)

Die Gesetzgebung des Großherzogthums, welche in so vielen andern Beziehungen hinsichtlich der Befreiung des Grundeigenthums und der Person von alten drückenden Beschränkungen und Lasten vor der Gesetzgebung anderer Staaten voraus ist,**) steht nur in der Beziehung noch

---

dadurch entweder deren unentgeldliche Aufhebung, oder processualische Contestation eingeleitet, — oder, wo beides nicht möglich, jedoch die unentgeldliche Aufhebung zur Gleichstellung der Pflichtigen mit den Domanial-Unterthanen erforderlich sein sollte, deren Ablösung auf Kosten des Staats, vorgenommen oder allenfalls über die ganze Angelegenheit den Ständen ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden möge, der wenigstens hinsichtlich der Beeden in den patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken nach dem Obenbemerkten nicht zu umgehen sein wird."

„Die über diese Anträge auf dem dritten Landtage bei der zweiten Kammer gepflogenen Verhandlungen kamen in der ersten Kammer gar nicht in Berathung und auf dem vierten Landtage lehnte die erste Kammer die Anträge ganz ab, so daß sich die zweite Kammer hierdurch zur Erlassung einer einseitigen Petition an die Staatsregierung veranlaßt sah, deren Erfolg nun noch zu erwarten steht, jedoch nothwendig in der jetzigen Lage der Dinge jedenfalls irgend ein Antrag an die nächste Ständeversammlung sein muß, weil der dermalige Zustand nicht fortbestehen kann, ohne die gerechtesten Beschwerden über eine Prägravation der Beedpflichtigen in den Souverainetätslanden zu veranlassen."

*) Verhandl. Beilageband 1 Beil. 25 S. 129. 130. Beobachter vom Jahr 1832 Nr. 47. Neues Hess. Volksblatt vom Jahr 1832 Nr. 3.

**) Vergl. die schon angeführte Schrift des Antragstellers: Die Gesetzgebung ꝛc., die von Hofmannsche Schrift: Beiträge ꝛc. S. 4. 5. 9 — 14. 35 ꝛc., das Zeitblatt: Hesperus vom Jahr 1831 Nr. 107. 108: „Was ist bis auf die neueste Zeit im Großherzogthum Hessen für das Werk der Aufhebung der persönlichen Lasten und der Entfernung der Beschränkungen des Eigenthums, beson-

der Gesetzgebung verschiedener andern Staaten nach, daß sie nur in einigen seltenen Ausnahmsfällen dem Grundeigenthümer oder Gült- und Rentepflichtigen gestattet, Grundbeschwerden, welche andere Berechtigte, als der Fiskus, zu beziehen haben, um einen angemessenen Loskaufpreis abzulösen,*) obgleich die Staatsregierung schon in dem Jahre 1820 die Erlassung desfallsiger Gesetze für angemessen erklärte,**) ja zum Theil schon — wiewohl erfolglos — vor-

ders zum Zweck der Hebung der landwirthschaftlichen Cultur geschehen?" und Bopp: Die Civil- und Criminalgesetzgeb. ꝛc. in Müllers Archiv Band 3 S. 339 ꝛc. Schon im Eingang des Gesetzes vom 15. August 1816, über die Verwandlung der fiskalischen Zehnten in Grundrenten

S. Goldmann a. a. O. S. 207 — 212. v. Hofmann a. a. O. S. 9 ꝛc. Kröncke: Ueber die Nachtheile der Zehnten und den Erfolg der bisherigen Zehntverwandlungen ꝛc. Darmstadt 1819. Hesperus a. a. O. Rühl: Das gemeine teutsche Privatrecht mit vorzüglicher Hinweisung auf die besonderen Privatrechtsquellen im Großherzogthum Hessen und mit Erläuterungen derselben. Darmstadt 1824 S. 179. 180.

heißt es: „Um die großen und mannigfaltigen Hindernisse, welche dem Flor der Landwirthschaft — entgegenstehen, so viel als möglich zu beseitigen" ꝛc.

*) Vergl. die Nummer 11 des Beobacht. vom Jahr 1833, wo es S. 92 heißt: „Die Gesetzgebung des Großherzogthums hat voranschreitend die Bahn zu diesem Ziel" (Wegräumung der Hindernisse der Belebung der landwirthschaftlichen Cultur durch Beseitigung der Beschränkungen des Grundeigenthums) „gebrochen. Allein ob sie sich gleich demselben genähert hat, so ist sie doch noch von demselben entfernt und die neueste Gesetzgebung anderer Staaten, z. B. des Bruderstaates Kurhessen, hat bereits einen Vorsprung gewonnen. — Die wichtigste Aufgabe — ist ein Gesetz wegen Ablösung der nicht fiskalischen Grundgefälle, weil ohne ein solches Gesetz die ganze Gesetzgebung zur Befreiung des Grundeigenthums nur ein schöner Torso ist."

**) S. Goldmann a. a. O. S. 40 und Bopp a. a. O. S. 408. 409. Indem der Regierungs-Commissär am 4. Juli 1820 der zweiten Kammer einen Gesetzesentwurf 1) über den Abkauf der fiskalischen Grundrenten, 2) über den Abkauf der an Gemeinden, oder an Kirchen, Pfarren, Schulen und sonstige öffentliche Stiftungen zu entrichtende Grundrenten — vorlegte, erklärte er am Schluß der Entwickelung der Motive: „Eine Ausdehnung des Gesetzesvorschlags auf die Zinsen, Gülten und Grundrenten, welche Privatpersonen zu beziehen hätten, habe die Staatsregierung noch zur Zeit nicht für räthlich gehalten, nicht, als ob sie die Befugniß bezweifle, in Uebereinstimmung mit den Ständen zur Förderung des allgemeinen Wohls auch die Verwandlung der Formen des Privateigenthums gesetzlich anzuordnen, sondern

schlug. (Vergl. S. 39 — 42 meines Schriftchens unter dem Titel: „Die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums und der Person u. s. w.“*)

„Die Erlassung eines Gesetzes, welches die Ablösung ständiger und wandelbarer nicht fiskalischer Grundlasten um einen angemessenen Ablösungspreis allgemein gestattet, ist aber ein sehr dringendes, längst gefühltes Bedürfniß**) und ich erlaube mir daher den Antrag:

daß die Stände die hohe Staatsregierung um Vorlegung eines desfallsigen Gesetzes-Entwurfs bitten möchten.

Die nähere Entwickelung meiner Ansicht über den nothwendigen Inhalt eines solchen Gesetzes selbst behalte ich mir, um vorerst die Sache nicht aufzuhalten, bis zur erfolgenden Vorlage eines Entwurfs, über welchen doch eine nochmalige Berathung erfolgen muß, vor, so wie ich

---

weil sie eine solche Ausdehnung des Gesetzes für weniger dringend und den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet halte, um eine solche Maaßregel eintreten zu lassen.“

*) Der Verfasser sagt S. 40. 41: „Das Gesetz über die Grundzinsen der Gemeinden, Kirchen 2c. wurde — von der ersten Kammer der Stände, abweichend von dem sonst üblichen Geschäftsgange, schon unbedingt verworfen, ehe noch die zweite Kammer — darüber abgestimmt hatte, und da ohne Zustimmung beider Kammern kein Gesetz erlassen werden kann, †) so blieb nun auch der zweiten Kammer nichts anderes übrig, als diesem Beschlusse vorläufig beizutreten, in welchem schon eine hinreichende Andeutung lag, welches Schicksal einem etwaigen weiteren Gesetzesvorschlag in der in der Rede des Regierungs-Commissärs erwähnten Ausdehnung bevorstehen würde.“

S. noch Bopp a. a. O. S. 424 und v. Hofmann a. a. O. S. 38, wo der Verfasser, sich auf die Goldmann'sche Schrift beziehend, sagt: „Auch hat eine Ausdehnung der Ablösungs-Befugniß auf nicht fiskalische Grundzinsen bisher noch nicht bewirkt werden können.“

**) Kröncke: Ueber die Ablösung der Grundrenten. Darmstadt 1832 S. 3.

---

†) S. z. B. den ersten Band des Müllerschen Archivs für die neueste Gesetzgebung, (Kritische Bemerkungen zum Sächsischen Verfassungsgesetz vom 4. September 1831) wo der Verfasser in Bezug auf den §. 61 der Königlich Sächsischen Verf. Urk., welcher das System der Theilung der Ständeversammlung in 2 Kammern festhält, von der „Erfahrung“ redet, „daß in andern Staaten bisher die sogenannte erste Kammer häufig im Wege war, wenn Civillisten und die Beamtenzahl etwas vermindert werden sollten und daß sie manche wesentliche, die Vegetation des Bodens scheinbar auf Kosten der Gutsherrschaft, hebende neue Gesetzgebung scheitern ließ.“

auch alsdann die Bedenklichkeiten zu beseitigen hoffe, welche man früher schon oft gegen die Erlassung eines solchen Gesetzes hin und wieder geäußert hat."*)

III.

Antrag des Abg. Ernst Emil Hoffmann, die Erlassung eines Gesetzes gegen das Collectiren und Hausiren mit Lotterieloosen betr.**)

Wenn die von der Staatsregierung auf den Antrag der Stände nun definitiv ausgesprochene Aufhebung der Großherzoglichen Classenlotterie den davon beabsichtigten allgemein wohlthätigen Zweck erreichen soll, so ist es dringend nöthig, daß unverzüglich strenge Gesetze gegen das Collectiren mit Loosen verbotener Lotterieen und insbesondere gegen das schon sehr eingerissene förmliche Hausiren mit solchen Loosen erlassen werden. Ich trage daher darauf an, daß die hohe Staatsregierung um baldmöglichste Vorlage eines deßfallsigen Gesetzesentwurfs gebeten werden möge."

IV.

Antrag des Abg. Ernst Emil Hoffmann, die Revision der Statuten der Landesuniversität Giessen betr.***)

Auf dem letzten Landtage gab ich in obiger Beziehung einen Antrag ein; da der Bericht über denselben während jenes Landtags nicht erstattet wurde, und neuere Vorgänge und Verfügungen auf der Universität Giessen stattfanden, die theilweise ganze Familien in Trauer versetzten, so wiederhole ich hier wörtlich jenen Antrag.

Von allen Seiten hört man Klagen über die Unzweckmäßigkeit der Statuten der Landesuniversität Giessen. Bei nichts ist der Staat mehr interessirt, als bei der Entziehung seiner dereinstigen öffentlichen Diener. Sie sind berufen, über die höchsten und theuersten Interessen seiner Unterthanen zu wachen, das Fundament einer weisen und redlichen Verwaltung des Staats ist daher eine, in allen

---

*) S. z. B. Bopp a. a. O. S. 421 ꝛc.

**) Verhandl. Beilageband 1 Beil. 26. S. 130. 131. Neues Hess. Volksblatt vom Jahr 1832 Nr. 3.

***) Verhandl. Beilageband 1 Beil. S. 131. Neues Hess. Volksblatt vom Jahr 1832 Nr. 3.

Beziehungen wohlthätig auf dieselbe einwirkende Erziehung und Ausbildung.

Daß der Inhalt der Statuten der Universität hier wesentlich eingreift, bedarf wohl keiner Erläuterung und eben so unzweifelhaft möchte bei der Verfassungsurkunde das Recht der Stände des Großherzogthums begründet sein, daß eine Abänderung der bestehenden Statuten der Landesuniversität nur unter ihrer verfassungsmäßigen Mitwirkung eintreten kann. Die oben erwähnten notorischen Klagen möchten daher den Antrag an eine verehrliche zweite Kammer der Stände rechtfertigen:

die höchste Staatsregierung zu ersuchen, die Statuten der Landesuniversität Giessen einer gründlichen Revision zu unterwerfen und den neuen Entwurf den Ständen des Großherzogthums zur Ertheilung ihrer Genehmigung vorzulegen.

V.

Antrag des Abg. Hardy, die Vermehrung der Untergerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.*)

Die Klagen über allzugroße Ausdehnung der Untergerichtssprengel in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen sind allgemein und es ist um so mehr eine wahre Nationalangelegenheit geworden, den fortwährenden Bestand jener Klagen zu beseitigen, da jeder Staatsangehörige in vielen Vorkommnissen sich in der unvermeidlichen Nothwendigkeit befindet, den Untergerichtsstellen nahen, Recht suchen und nehmen zu müssen.

Daß dieses in der Regel durch die Interessenten persönlich geschehe, beruht eben so sehr in der Natur der Sache, als in dem wahren Besten der Interessenten, indem bekanntlich das untergerichtliche Verfahren dort am meisten die wohlthätige Eigenschaft einer Vermittelung annehmen kann, wenn der Unterrichter unmittelbar mit den Partheien handelt.

Dieser wohlthätige Zweck muß jedoch durch die weite Ausdehnung der Gerichtssprengel erschwert, ja vereitelt wer-

*) Verhandl. Beilageband 1 Beil. 28 S. 132. 133. Neues Hess. Volksblatt vom Jahr 1832 Nr. 3 Beil.

den, indem der entfernte Wohnsitz der Partheien ihr persönliches Erscheinen vor Gericht an viele Schwierigkeiten knüpft, die eben den Wunsch einer Verkleinerung der Untergerichtssprengel täglich erneuern und zu einem wahrhaft dringenden Bedürfnisse der Bewohner auf dem platten Lande machen. — Indem die Erfüllung dieses Wunsches endlich verwirklicht würde, könnten die dadurch dem Staatshaushalte erwachsenden Kosten wohl nicht von der Bedeutung sein, als es auf den ersten Anblick scheinen möchte. — Bei eintretender Verkleinerung der dermalen bestehenden Landgerichtsbezirke würden die bei den Landgerichten angestellten Assessoren theils gänzlich entbehrlich sein, theils ihre Anzahl so vermindert werden können, daß mit einer nicht bedeutenden Vermehrung des Kostenaufwandes für die Auctariate die gewünschte Vermehrung der Untergerichte ins Leben treten und die verdienstvolleren Assessoren als selbstständige Richter bestellt werden könnten. Einige Vermehrung ihrer Besoldungen, vermöge der höheren Amtsstellung, dürfte dabei ebensowohl nothwendig, jedoch diese auch durch ein Fortschreiten in einigen Classen nach Dienstalter und Verdienst möglichst zu beschränken sein. In jedem Falle bin ich überzeugt, daß alle unsere Comittenten diese vermehrte Ausgabe segnen und sich bei der Verwirklichung dieses dringenden Wunsches sehr befriedigt bezeugen werden. Sollte jedoch gegen Verhoffen dieser Vorschlag keinen Beifall finden, so verbinde ich damit den weiteren: daß der Zahl der Behörden zur Besorgung der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die vor allem dringend nothwendige Vermehrung gewährt, und gleich den Notariatsstellen in Rheinhessen, in den beiden diesseits rheinischen Provinzen, das Institut der Landschreiber je eher desto besser ins Leben gerufen werden möge.

Ich beantrage demnach:

daß es verehrlicher Kammer gefällig sein wolle, die höchste Staatsbehörde um baldmögliche Vermehrung der Untergerichtsstellen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen in angetragener Art, eventuell um Ausführung des Instituts der Landschreiber und mit möglichster Berücksichtigung der Orte, welche durch die neuerlichen Organisationen der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden aufgehört haben, Amtssitze zu sein, zu ersuchen.

Darmstadt, den 12. December 1832.

VI.

Antrag des Abg. Hardy auf eine Abänderung der Bestimmungen des Art. 46. der Gemeindeordnung.*)

Der Art. 46**) der Gemeindeordnung ertheilt jedem Inländer christlicher Religion, insofern nicht die Kriegsdienstpflicht im Wege steht, die Berechtigung: da, wo ihm das Recht, Ortsbürger zu werden, nicht vermöge der Geburt zusteht, die Aufnahme als Ortsbürger zu verlangen.

Als Verweigerungsgründe werden der Mangel des Rufs einer guten sittlichen Aufführung, oder die Unfähigkeit, nach menschlichem Ansehen sich rechtlich zu ernähren, angeführt. Die bisherige Erfahrung hat mannigfaltige nachtheilige Erfolge jener gesetzlichen Disposition bewiesen. Die Gemeinden, besonders die vermögenderen derselben, füllen sich mit Ausmärkern zur wahren Beschädigung ihrer älteren Bewohner und deren Abkömmlinge, indem nur allzuhäufig die Ausmärker von dürftigen Vermögensumständen und geringerer Qualität in jeder Beziehung bei ihrer Ansiedelung in einer anderen, als ihrer Geburtsgemeinde, einzig darauf bedacht waren, an dem Vermögen jener Gemeinden sich zu betheiligen. So vorübergehend auch diese ihnen gewordene Verbesserung ihrer Verhältnisse war, so wurde dennoch damit theils gleichbald der Gemeinde und ihren eingebornen Bewohnern geschadet, theils den Gemeinden eine bleibende Last erzeugt, einen solchen dürftigen Ankömmling demnächst mit seiner ganzen Nachkommenschaft bei sich erhalten, und die Ersparnisse ihrer sorgsamen Vorfahren mit allerdings unwürdigen Neulingen theilen zu müssen.

Noch trauriger wird das Bild, wenn die Gemeinde, in welche die Aufnahme eines solchen Neulings geschieht, mit Patrimonialvermögen nicht oder gering dotirt, und demnach die Nothwendigkeit vorhanden ist, solche Unterhaltungskosten unmittelbar aus dem Sacke der Ortsangehörigen zu bestreiten. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag:

---

*) Verhandl. Beilageband 1 Beil. 29 S. 133. 134. Neues Hess. Volksblatt vom Jahr 1832 Nr. 3.

**) v. Stark: Anleit. für die Großherzl. Hessischen Bürgermeister 2c. Darmstadt 1827. §. 41 S. 14.
Weiß: Die Verfassungsgesetze des Großherzogthums Hessen (Müllers Archiv für d. neueste Gesetzgeb. Band 3) S. 247. 248.

daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge, die höchste Staatsregierung zu ersuchen, die geeignete Abänderung jener Bestimmung der Gemeindeordnung etwa mit der Modalität zu treffen, daß die Ortsbürgeraufnahme von Inländern in andere als ihre Geburtsgemeinden, von der motivirten Erklärung des Ortsvorstandes, die Verhältnisse der Gemeinde und ihrer neugebornen Bewohner berücksichtigend, abhängig gemacht, und zugleich das Inferendum nach Art. 50 der Gemeindeordnung zu verhältnißmäßigen Quoten festgesetzt werde.

Die Berathung über den Entwurf der Dankadresse beginnt. *) Der Präsident verliest ihn, zur Eröffnung etwaiger Discussionen von Paragraph zu Paragraph und schlägt, zur Vermeidung von Mißdeutungen, vor, die Worte des zweiten Absatzes des §. 5: „und von dem wir gewünscht, daß es der Vergessenheit hätte überlassen bleiben können" wegzulassen. Dann trägt er vor: Mehrere Mitglieder der Kammer hätten eine Aenderung des zweiten Absatzes des §. 10. gewünscht, daher ein Mitglied der Kommission vorgeschlagen habe, diesen Ansatz zu streichen und als letzten Absatz des §. 10 das einzuschalten: „Wie sich aber auch die verhängnißvolle Frage des Tages lösen möge, die Erhaltung des europäischen Friedens erscheint um so gesicherter, je entschiedener dem gesunden Urtheile des deutschen Volks, seiner Neigung für Ordnung und Recht und seiner Liebe zum Vaterlande das wohlverdiente Vertrauen bewahrt und durch Anerkennung und Pflege seiner verfassungsmäßigen Rechte bethätigt wird." **) In Bezug auf §. 12 sprach sich der Abgeordnete Tromler dahin aus: ohne eine Abänderung veranlassen zu wollen, müsse er doch bemerken, es möge aus der Fassung nicht gefolgert werden, als sei die Kammer mit dem Besoldungsetat, den die Regierung den Ständen bereits vorgelegt habe, vor dessen Prüfung schon zufrieden. Einen Antrag deshalb

*) Die Sitzung war eine öffentliche. Bekanntlich wurde kürzlich die Dankadresse der zweiten Kammer der Stände des Königreichs Würtemberg in geheimer Sitzung berathen. S. Donau- und Neckarzeitung vom Jahr 1833 Nr. 25. 26. Neckarzeitung vom Jahr 1833 Nr. 25. 28.

**) S. das Zeitblatt: Der Zeitgeist v. Jahr 1833 Nr. 7. „Die Großherzogl. Hessische Kammer und die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni."

behalte er sich vor. Der Abgeordnete v. Gagern erwiderte: Es habe nicht die Absicht der Commission sein können, der künftigen Prüfung der Besoldungsetats durch die Kammer irgend vorzugreifen, da diese eben erst als Beilagen zu dem Voranschlag der Staatsausgabe für die künftige Finanzperiode übergeben worden seien. In dieser Rücksicht sei das Erforderliche sowohl in dem Paragraph selbst, als in dem folgenden, wo von der Finanzverwaltung im Allgemeinen die Rede sei, hinreichend gewahrt. Am Schluß der Verlesung des Entwurfs bemerkte der Abgeordnete Kertell: Die Commission verdiene für die kräftige Sprache des Entwurfes, die, indem sie die Hochachtung für den Thron, die Liebe zur Person des Regenten ausdrücke, auch die Rechte des Volkes und der Verfassung zu wahren suche, den Dank der Kammer. Indessen hätte er gewünscht, daß die Adresse dieselbe Politik beobachte, welche die Thronrede zeige, daß daher der dritte und vierte Absatz im §. 10 und der dritte Absatz im §. 17 wegbleibe. Der Abgeordnete Hardy äußerte sich dahin: Die Bedenklichkeit gegen den §. 10 sei erledigt durch die Aenderung, die ein Mitglied der Commission selbst vorgeschlagen und der Präsident verlesen. Dagegen wünsche es, daß den Worten im zweiten Absatz des §. 4: „unter der großen Mehrheit Ihrer treuen Hessen unselige Zweifel" die Worte substituirt würden: „hie und da beunruhigende Zweifel über den Fortbestand unseres Staatsrechts" substituirt würden. Hiergegen nahm der Abgeordnete E. E. Hoffmann das Wort: „Ich halte dafür, daß, mit Ausnahme der von dem Herrn Präsidenten vorgeschlagenen Abänderungen im §. 5 und §. 10 nicht ein Wort an dem ganzen Entwurf geändert werde. Die Kammer ist der Commission sehr großen Dank schuldig für die eben so schöne und gediegene, als feste Haltung der Sprache, in welcher die Adresse abgefaßt ist. Man nehme sie daher auch im Ganzen, wie sie ausgearbeitet ist, an, damit nicht durch Ausstreichen einer Stelle, die hier gerade einen Gegenstand berührt, welcher in dem Herzen aller Deutschen Anklang gefunden hat, das Ganze in seiner Vollendung verstümmelt werde. Nicht hie und da erregten die Bundesbeschlüsse beunruhigende Zweifel, sondern die durch sie erregte Unruhe und Bekümmerniß war allgemein und nur die Ausnahmen hiervon mögen hie und da stattgefunden haben. Als deutscher freier Mann rede ich frei, ohne Zurückhaltung, und ich bin der

festen Ueberzeugung, daß unser verehrter Großherzog den bescheidenen unverhohlenen Ausdruck der Wahrheit nicht mißbilligen wird.“ Nachdem der Abgeordnete v. Gagern weiter bemerkt, daß die Commission im §. 4 mit den Worten „bei der großen Mehrheit unseelige Zweifel“ habe ausdrücken wollen, daß die, durch die Bekanntmachung der Bundesbeschlüsse erregten Zweifel über den Fortbestand des hessischen Staatsrechts für die Staatsregierung, was diese selbst nicht läugnen werde, selbst sehr bedeutende Schwierigkeiten erzeugt habe, und hinzugefügt hatte, die politische Frage dürfe entweder gar nicht oder, nach dem Standpunkt der Kammer, nur in der Weise berührt werden, wie es der Gesinnung des Volks entspreche; es sei Absicht gewesen, Tadel auszusprechen über die Art und Weise, wie über den Geist der deutschen Nation geurtheilt worden sei, Tadel gegen den Vorwurf des Strebens nach einem Uebermaß politischer Freiheit; der Kommission sei die Genugthuung des übereinstimmenden Anerkenntnisses geworden, daß sie den Geist der Kammer und mithin die Gesinnung des Landes richtig aufgefaßt habe, in Ansehung der Worte habe sie nachgiebig sein und die gewünschte Milderung des Ausdrucks eintreten lassen können — nahm der Abgeordnete Kertell nochmals das Wort. An seinem Sinne für Erhaltung der Verfassung werde niemand zweifeln können. Allein gerade darum wünsche er ein politisches Verfahren; er wiederhole, daß ihm die Politik, welche der Regent in der Thronrede habe durchblicken lassen, die beste scheine. Obgleich er sich der Majorität anschliessen werde, habe er doch mehr Anklang seiner Meinung gewünscht. Bereits vorliegende Anträge würden die Kammer seiner Zeit zur Behandlung des Gegenstandes auf verfassungsmäßigem Wege hinführen. Der Abg. E. E. Hoffmann entgegnete hierauf: Die erste Politik der Kammer müsse sein, ihre Gesinnung offen auszusprechen, die Wahrheit weder zu verunglimpfen, noch sie zurückzuhalten.*) Die Adresse drücke sich dem Standpunkt der Kammer gemäß aus.

---

*) „Unser Wahlspruch“ sagte der Präsident der zweiten Kammer der Stände des Königreichs Würtemberg, (nachherige Minister) Weishaar in seiner Antrittsrede am 18. Januar 1820, „sei: furchtlos im Aussprechen unserer Ueberzeugung und treu in der Erfüllung unserer Pflichten.“

S. Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Würtemberg im Jahr 1820. Erste Abtheilung. Stuttgardt. S. 13.

Nachdem der Abg. Glaubrech sich noch dahin ausgesprochen hatte, er widersetze sich den gestellten Amendements, wodurch gerade die Paragraphen der Adresse, welche sich über die ernste Lebensfrage der politischen Selbstständigkeit aussprächen, entfernt oder doch so modificirt werden sollten, daß ihr Sinn wesentlich geändert werde. Wahrheit sei Pflicht der Kammer, Sie müsse um so mehr sich schon in der Dankadresse äußern, da sie die erste und vielleicht die einzige Gelegenheit sei, sich dem Fürsten unmittelbar zu nähern und die Gesinnung der Kammer auszusprechen, — wurde auf den Antrag zweier Mitglieder der Kammer die Berathung geschlossen. Der Präsident eröffnete in Bezug auf die Wahl der Abgeordneten im ersten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen die Discussion, indem er des aktenmäßigen Hergangs des Wahlgeschäfts, der Hauptpunkte der von den Gemeinden Deisfeld, Eimelrod und Hemmighausen gegen die Wahl erhobenen Protestation erwähnt*) und das Wesentliche des Ausschußberichts erörtert. Nach dem Schluß der ausführlichen

---

*) S. Beobacht. vom Jahr 1832 Nr. 45. Beil., wo das Wesentliche mitgetheilt ist. Die Gültigkeit der Wahl würde hauptsächlich wegen eines Mangels in den Urwahlen bestritten. Der Art. 6 der Wahlordnung sagt: „Die erste Wahl bestimmt die Bevollmächtigten zur Ernennung der Wahlmänner. Jede Gemeinde, welche 250 bis 500 Seelen zählt, hat einen Bevollmächtigten und für jede weitere 500 Seelen einen Bevollmächtigten zu wählen. Gemeinden unter 250 Seelen werden zu diesem Zweck mit andern Gemeinden desselben Bezirks vereinigt. — Stimmfähig ist jeder in der Gemeinde wohnende Staatsbürger. Wählbar ist jeder in der Gemeinde wohnende Staatsbürger, der wenigstens 25 Jahre alt ist und wenigstens 20 Gulden directe Steuer für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichtet." In der, die Protestation enthaltenden Eingabe heißt es nun: „In dem höchsten Edict vom 22. März 1820 ist — im Art. 6 ganz genau vorgeschrieben, daß an der ersten Wahl, nämlich an der der Bevollmächtigten, jede Gemeinde und in der Gemeinde wieder jeder stimmfähige Staatsbürger Theil nehmen solle und daß zur Gültigkeit der Wahl die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Stimmfähigen absolut erforderlich sei. Wie kann also die in dem ersten Wahlbezirke vorgenommene Wahl der Wahlmänner und wie die auf solche gestützte Wahl des Abgeordneten Gültigkeit haben, da die drei Gemeinden des Kirchspiels Eimelrod: Deißfeld, Eimelrod und Hemmighausen, zur Wahl der Bevollmächtigten nicht einmal eingeladen worden sind." u. s. w.

„Der Umstand, daß in diesen Gemeinden keine Staatsbürger sind, welche 20 fl. Steuer geben, diese Gemeinden also keine Be-

Discussion*) leitet der Präsident die Berathung auf den, mit Vorbehalt der Genehmigung abgeschlossenen Vertrag mit der Hof- und Canzleibuchdruckerei von Stahl und Becker wegen Verlags und Drucks der Verhandlungen. Es erfolgen keine Bemerkungen. Die öffentliche Sitzung wird geschlossen. Uebergang zur Abstimmung über den Entwurf der Dankadresse. Der Präsident stellt die Frage: Nimmt die Kammer den Entwurf der Adresse an, wenn im zweiten Absatze des §. 5 die Worte „und" bis „können" wegbleiben und im §. 10 der dritte Absatz ganz wegfällt, dagegen aber als letzter Satz dieses Paragraphen ihm Folgendes angehängt wird: „Wie sich aber auch die verhängnißvolle Frage des Tages lösen möge, die Erhaltung des Europäischen Friedens erscheint um so gesicherter, je entschiedener dem gesunden Urtheile des deutschen Volkes, seiner Neigung für Ordnung und Recht und seiner Liebe zum Vaterlande das wohlverdiente Vertrauen bewahrt und durch Anerkennung und Pflege verfassungsmäßiger Rechte bethätigt wird?"

Die Frage wird einstimmig bejaht.**) Durch das Loos wird die Commission zur Ueberreichung der Adresse gewählt.

Für die Gültigkeit der Wahl im ersten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen entscheidet sich die Kammer mit 27 Stimmen gegen 14. Sie genehmigt einstimmig den Vertrag mit der Buchdruckerei von Stahl und Becker wegen des Drucks und Verlags der Landtagsverhandlungen.

---

vollmächtigten aus ihrer Mitte wählen können, konnte es nicht rechtfertigen, daß man sie auch das aktive Wahlrecht nicht ausüben ließ, indem das Wahlrecht für den (bei den Gemeinden Deißfeld und Hennighausen stattfindenden) Fall, daß eine Gemeide keine 250 Seelen haben sollte, ausdrücklich vorschreibt, eine solche alsdann zu einer andern Gemeinde zu schlagen, und sie mit dieser vereint einen Bevollmächtigten wählen zu lassen" u. s. w.

*) An dieser Discussion, an deren Schluß der Abgeordnete Hallmann sich dahin aussprach: „Es sei ihm nur Eines klar geworden, nämlich die große Mangelhaftigkeit und Unklarheit des Wahlgesetzes selbst und insbesondere des Art. 6" nahmen Theil die Abg. Mohr, Graf v. Lehrbach, Jaup, Brunck, Höpfner, Emmerling, E. E. Hoffmann, Wieger, Heß, Aull, Hardy, Glaubrech.

**) Allgem. Zeit. vom Jahr 1832 Nr. 354 Beil. S. 1415.

Siebente Sitzung am 14. December 1832.*)

Der Präsident macht der Kammer folgende neue Eingaben bekannt:

I.

Antrag des Abg. Hardy, die Anwendung des Gesetzes über die Aufhebung des Zunftdistrictsbannes in Bezug auf den Verkauf frischen Fleisches u. s. w. in der Residenz Darmstadt betr.**)

II.

Antrag des Abg. Zulauf, die Anlegung einer Provinzial-Straße von Schlitz bis auf die von Alsfeld über Lauterbach nach Fulda ziehenden Staatsstraße betr.***)

III.

Beschwerdeschrift der Gemeinden Bellersheim, Bettenhausen, Birklar u. s. w. wegen Ausscheidung und Ablösung von Beedabgaben.

Der im ersten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen gewählte Abgeordnete Arnold wird eingeführt und verpflichtet.

Bericht des dritten Ausschusses über die Wahl eines Abgeordneten im dritten Wahlbezirk der Provinz Oberhessen.†)

Am 16. December 1832

überreichte die von der zweiten Kammer erwählte Deputation dem Regenten in feierlicher Audienz folgende Dankadresse:††)

---

*) Verhandl. Protok. Band 1 S. 43. 44. Großherzl. Hess. Zeit. vom Jahr 1832 Nr. 350. Beobacht. vom Jahr 1832 Nr. 47. Neues Hess. Volksblatt vom Jahr 1832, Nr. 3. Mainzer Zeit. vom Jahr 1832 Nr. 351.

**) Verhandl. Beilageband 1 Beil. 31 S. 142. 143. Neues Hess. Volksblatt vom Jahr 1832 Nr. 3 Beil.

***) Verhandl. Beilageband 1 Beil. 32 S. 143. Neues Hess. Volksblatt vom Jahr 1832 Nr. 3 Beil.

†) Verhandl. Beilageband 1 Beil. 33.

††) Verhandl. Beilageband 1 Beilage 30 S. 135 — 142. Großherzl. Hess. Zeit. vom Jahr 1832 Nr. 350. Beobacht. v.

„Allerdurchlauchtigster Großherzog!
Allergnädigster Herr!

Euer Königliche Hoheit haben zum ersten Male Allerhöchst Ihre getreuen Stände zur Uebung verfassungsmäßiger Rechte und Pflichten einberufen, und mit Ehrfurcht sind wir, die zweite Kammer, dem Throne genaht.

Jahr 1832 Nr. 46 außerordentl. Beil. N. Hess. Volksbl. vom Jahr 1832 Beil. zu Nr. 2. Frankfurter Ober = Post = Amts= Zeit. vom Jahr 1832 Nr. 351 Beilage Nr. 352.

Ueber die Dankadresse sind im Inland selbst Stimmen laut geworden: Ein Correspondenzartikel in der Nummer 2 des neuen Zeitblatts: Teutsche Vaterlands = Zeit. vom 5. Januar 1833: „Ueber die Adresse der zweiten Kammer der Großherzoglich Hessischen Stände" drückt sich unter andern aus: „Mit Schmerz liest der treue Hesse die heutige Landeszeitung, welche die Dankadresse der zweiten Kammer an Se. Kön. Hoheit den Großherzog und die ernste Antwort dieses Fürsten enthält, der bekanntlich so gerne nur gütige, milde, erfreuende Worte sagt. Es kann nur gut sein, wenn Männer, die es mit Fürsten und Volk gleich wohl meinen, ihre Ansichten über diesen hochwichtigen Gegenstand aussprechen, der ein ganz neues Ereigniß in der Geschichte unserer parlamentarischen Verhandlungen ist. Einsender, der sich zu diesen Männern rechnen zu dürfen glaubt, hätte es für sehr wünschenswerth gehalten, daß die Worte des Abgeordneten Kertell bei Berathung der Adresse der Kammer mehr beachtet worden wären. Derselbe soll nämlich, sicherem Vernehmen nach, gesagt haben, daß nach seiner Meinung man in der Adresse sich strenge an die Thronrede halten und alle weiteren politischen Aeußerungen bei Seite lassen möge. Dies ist parlamentarische Sitte, parlamentarischer Tact, dessen Befolgung jene eingetretene unglückliche Disharmonie vermieden haben würde. Ferner wäre zu wünschen gewesen, daß eine ruhige und sorgfältige Erörterung der einzelnen Paragraphen der Adresse in der Kammer statt gefunden hätte; dann würde der vielleicht weniger hartgemeinte als hartklingende Sinn derjenigen Artikel der Adresse, welche das Mißfallen des Großherzogs erregen mußten, mehr aufgeklärt — und vielleicht auch noch geändert worden sein. Wie die Worte aber lauten, z. B. „neuere unser Staatsrecht bedrohende Bekanntmachungen hätten unter der großen Mehrheit der treuen Hessen unselige Zweifel erregt!" — so mußten solche Worte ja verletzen — sie konnten nicht anders genommen werden, als sie genommen wurden. — Sollen mit jener Aeußerung in der Adresse die Verordnungen gemeint sein, welche nach Art. 73 der Verfassung vom Großherzoge zur Ruhe und Sicherheit des Staats erlassen werden können und erlassen worden sind, so hätte, wenn die Kammer meinte, daß dabei unser Staatsrecht bedroht sei, doch lieber darüber in der Adresse geschwiegen werden, und erst eine gründliche Erörterung einer so hochwichtigen Anschuldigung vorausgehen sollen. — Unsere Verfassung ist aus

Für Euer Königliche Hoheit war es ein Bedürfniß des Herzens, die Gefühle der Verehrung und Dankbarkeit öf-

---

der Monarchie hervorgegangen, sie ist monarchisch-constitutionell und Artikel 4 der Verfassungsurkunde sagt: „Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staates; er vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie, unter den von Ihm gegebenen, in der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.“ Wir kennen also, zum großen Glücke des Volks, die gefährliche Volkssouverainetät nicht, die man jetzt in Frankreich in Anspruch nimmt. Die Verfassungsurkunde ist ganz klar in dieser Hinsicht. War nun nach dem Geiste unserer Verfassung, den Rechten und Pflichten unseres Regenten nicht vorauszusehen, daß er so harte Worte nicht ungerügt aufnehmen könne? Hätten doch mehr als ein Abgeordneter (Hr. Hardy) diese Worte nicht passend und ihren Sinn nicht richtig gefunden! Einsender, der auch die öffentliche Meinung des Landes etwas kennt, kann die Behauptung nur bestätigen, daß die große Mehrheit treuer Hessen Ruhe und Ordnung will, daß sie an den warnenden Beispielen der bisherigen Revolutionen genug hat; sie kann also auch mit den Verordnungen, welche die durch das unselige Treiben der Parteien bereits sehr gefährdete Ruhe und Sicherheit wieder befestigten, nicht anders als zufrieden gewesen seyn. Haben auch die Partei- und Wortführer die öffentlichen Blätter mit „unseligen Zweifeln“ angefüllt, so scheint uns dies noch kein Beweis, daß die Majorität des Volks also gedacht und gesprochen hat, was vielleicht manchen ehrenwerthen Gliedern unserer Kammer so erschienen sein mag. — Es muß die Vaterlandsfreunde um so mehr betrüben, daß diese Stelle und einige andere Ansichten und Ausdrücke der Adresse unsern gütigen, sein Volk wahrhaft liebenden Fürsten verletzten, als sonst die Adresse in einer edlen und männlichen Sprache gehalten ist und namentlich so herrliche teutsche Gesinnungen ausspricht, daß sie in dieser Hinsicht allen andern teutschen Ständeversammlungen ein Muster sein könnte.“

Dagegen heißt es im Beobacht. vom Jahr 1832 Nr. 47. unter andern: „Der Abgeordnete Kertell, obgleich, wie alle übrigen, seine Zustimmung zu dem ganzen Inhalte der Adresse ausdrücklich versichernd, äußerte sich doch dahin, daß er es für angemessener gehalten hätte, in der Adresse die Politik zu vermeiden, überhaupt nicht weiter zu gehen, als die Thronrede selbst gegangen wäre. Er wurde von den Abgeordneten v. Gagern und Glaubrech widerlegt, und die Discussion dadurch abgebrochen, daß sich die ganze Kammer, fast ohne die Aufforderung des Präsidenten abzuwarten, zur Billigung der Adresse erhob. —

In diese Billigung stimmen wir vollkommen ein. Die Aufgabe unserer Ständeversammlung ist — so ehrenvoll, als schwierig — keine andere, als: in der männlichen Ruhe und Würde, welche das Bewußtsein des Rechts verleiht, den übrigen teutschen Ständeversammlungen voranzugehen, um die Bahn zu bezeichnen, auf welcher sich die Entwickelung des öffentlichen Lebens in Teutsch-

fentlich auszusprechen, welche Allerhöchst Sie, als Sohn dem verewigten Vater, als Regent dem Andenken eines ausgezeichneten Fürsten und Vorgängers in der Regierung weihen. Die Wahrheit und Innigkeit dieser Gefühle, ausgeprägt in einfachen Worten eines frommen Gemüths, hätte nicht verfehlen können, unser Mitgefühl lebhaft zu erregen, wenn wir auch durch die Geschichte nicht gemahnt würden, und durch die an solchem Tage stets sich verjüngende, dankbare Erinnerung an die Verleihung des höchsten Guts, dessen Völker, nach und neben dem kräftigen

---

land fortbewegen soll. Es ist aber, wie wir schon mehrfach bemerkt haben, kein Fortschreiten möglich, wenn nicht erst der Boden, worauf wir in der Gegenwart stehen, befestigt und gesichert ist. Unsere Wähler haben dadurch, daß sie weit zum größten Theil Rechtsgelehrte und sonstige Staatsbeamten in die Kammer beriefen, zu erkennen gegeben, daß sie dieß selbst gefühlt, daß sie eingesehen haben, es sei zunächst nothwendig, alle die Wohlthaten, welche im Gefolge der Constitution dem Lande zu Theil wurden, ihm dadurch zu sichern, daß alle Dunkelheit aus den Gesetzen entfernt, die Gränzen aller Staatsgewalten genau abgesteckt und die Versuchungen, sie zu überschreiten, so wie die Mittel dazu, entfernt werden. Alle Erleichterungen in Abgaben, alle Einschränkung der Willkür untergeordneter Beamten, hat keinen Werth, wird leicht eine bloße Täuschung, wenn sie nach höherem Belieben wieder aufgehoben, beschnitten, verkümmert werden kann. Gerade der Satz, worauf alle Freiheit der Person und alle Erleichterung des Vermögens beruht: daß niemand zu einer Leistung, niemand zu einer Abgabe verbunden sei, welche nicht von den Ständen gebilligt worden — gerade dieser Rechtssatz ist in Zweifel gezogen worden, und es ist so einleuchtend, wie das Einmaleins, daß für den, welcher am meisten zu den Staatslasten beiträgt, für den Bauern- und Gewerbsstand, nichts besseres geschehen kann, nichts nothwendiger geschehen muß, als diese Zweifel entfernen, jenen Grundsatz gegen alle Anfechtungen für ewige Zeiten sicher stellen. Faßt man dies ins Auge und prüft dann nochmals die Adresse, so wird man gewiß mit hoher Achtung vor der Weisheit, mit warmem Danke für die Treue der Kammer erfüllt, welche einstimmig die Adresse für den Ausdruck ihrer Gesinnungen und Absichten erklärt hat. Möge sie Jeden im Volke zu dem Entschlusse anregen: durch strenge Gesetzlichkeit, durch unwandelbares Vertrauen zur Volksvertretung, durch Mäßigung in Wünschen und Ansprüchen, aber auch durch standhafte Behauptung unzweideutiger und wohlbegründeter Rechte, ihrer würdig zu sein, und ihren redlichen und edlen Bestrebungen einen glücklichen Erfolg zu sichern."

Ueber Urtheile in auswärtigen deutschen Blättern s. z. B. Frankfurt. O. P. A. Zeit. vom Jahr 1832 Nr. 355 Beil.: „Aus dem Großherzogthum Hessen 17. Dec."

Bewußtsein nationaler Würde und Selbstständigkeit, theilhaftig werden können.

Dieses höchste Gut hat Ludwig I. dem Hessischen Volke in der Garantie eines Rechtszustandes verliehen, der den Genuß bürgerlicher Freiheit und, von dem System repräsentativer Verfassung unzertrennlicher Rechte, theils sogleich gewährte, theils für die Zukunft verheißt; — und so hatte dieser aufgeklärte Fürst, nach einer vieljährigen, mit Weisheit und Glück geführten Regierung, sein Werk gekrönt, sein treues Volk zu unvergänglicher Dankbarkeit verpflichtet, und seinen fürstlichen Zeitgenossen als würdiges Muster vorgeleuchtet.

Die Zügel der Regierung ergriffen Euer Königliche Hoheit und dem Zujauchzen des Volks, und selten wurde ein Fürst mit froherer Zuversicht und festerer Ueberzeugung auf dem Throne begrüßt, er werde ein Vater seyn seinem Volke.

Mit heißem Danke wird es erkannt, daß die Vorsehung diesem Lande einen milden und wohlwollenden Regenten geschenkt, der, durchdrungen von seinem hohen Beruf, sein Leben dessen wahrem Wohle und Glücke widmet.

Bei dem ernsten Streben nach solchem Ziele, das die allgemeinste Anerkennung findet, und bei dem Bewußtsein, in dessen Erreichung allein den lohnenden Preis für die Widmung zu suchen, können Euer Königliche Hoheit von Allerhöchst Ihren getreuen Ständen und Unterthanen jenes Zutrauen und jenes Entgegenkommen in Anspruch nehmen und erwarten, wodurch die glückliche Eintracht zwischen Fürst und Volk erhalten wird, und worauf die Staatsregierung um so sicherer zählen kann, je mehr sie von der Wahrheit durchdrungen ist, und diese zur Richtschnur ihrer Handlungen nimmt, daß das wahre Wohl und Glück des Volks nur unter genauer Beobachtung unserer Verfassung erreicht werden könne und dürfe.

Die Bestätigung und Zusicherung, daß Euer Königliche Hoheit das Streben nach jenem Ziele durch die genaue Beobachtung unserer Verfassung*) bedingt erachten, haben

*) Auch ohne ein Testament zu hinterlassen, adoptirte der Gründer der Verfassung die Worte seines Ahnherrn Georg II. (S. Einleit. S. 17 — 21) in dessen Testament vom 4. Juni 1660 „über den Verträgen und Vergleichungen, so — wir — getroffen und aufgerichtet, — halte er, (der Nachfolger) mit treuem Fleiße, steif, fest und unverbrüchlich.“

wir mit um so freudigerer Dankbarkeit aus dem Munde Euer Königlichen Hoheit als ein Unterpfand der Zukunft vernommen, als neuere, unser Staatsrecht bedrohende Bekanntmachungen unter der großen Mehrheit ihrer getreuen Hessen unselige Zweifel erzeugt haben.

Es hat unsere innige Theilnahme erregt, daß Euer Königlichen Hoheit Regierung, so kurz ihre bisherige Dauer war, nicht frei von Sorgen und betrübenden Ereignissen geblieben ist, indem gleich in den ersten Monaten derselben die öffentliche Ruhe in einem kleinen Theile der Provinz Oberhessen durch tumultuarische Auftritte gestört wurde.

Es gereicht uns zu einiger Beruhigung, daß dieses Ereigniß, welches in die Zeit großer und weitverbreiteter Aufregung gefallen ist, von Euer Königlichen Hoheit nur erwähnt wurde, um die Ueberzeugung auszusprechen, daß dasselbe vorzüglich fremder Verführung und augenblicklicher Uebereilung zuzuschreiben sei.

Zwar ist uns bei dem Zustande der, der Oeffentlichkeit entbehrenden*) Strafrechtspflege in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg, das Verhältniß der moralischen Schuld der Verurtheilten zu der ihnen zuerkannten Strafe, unbekannt geblieben; aber gerne theilen wir die von Euer Königlichen Hoheit ausgesprochene Ueberzeugung und verehren Allerhöchst Ihre Milde in der Anordnung bedeutender Strafmilderungen, welche Allerhöchst Sie, dem Zuge des Herzens folgend, geruht haben, den aus jener Veranlassung Verurtheilten im Weg der Gnade angedeihen zu lassen.

Die beruhigenden Worte: daß jene Ereignisse Zweifel an der treuen Ergebenheit der Bewohner der Provinz Oberhessen Eurer Königlichen Hoheit um so weniger gegeben haben, als sie manche erfreuliche Beweise der Anhänglichkeit an Allerhöchst Ihre Person hervorriefen, sind ganz geeignet, herbe Empfindungen bei nochmaliger Erwähnung

---

S. Beck: Das Hessische Staatsrecht, Buch 2 Heft 1. 2. S. 252.

Es ist anerkannt, daß Ludwig I. mit der extremsten Beharrlichkeit bei der Reichsverfassung hielt.

*) Auch in Alt-Hessen hatte sich die Oeffentlichkeit der Strafrechtspflege bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts erhalten. S. Bopp: Mittheil. aus den Mater. d. Gesetzgeb. und Rechtspfl. des Großhz. Hessen. Bd. 1 S. 49. Bd. 6 S. 167 xc. Erst dadurch, daß der Inquisitions-Prozeß an die Stelle des Anklageverfahrens trat, ging auf bedauerliche Weise die Oeffentlichkeit unter.

jener Ereignisse zu beschwichtigen; und je größeren Anspruch die Bewohner der Provinz Oberhessen, bei deren entschieden biederem, treuem, gesetzlichem Sinne, darauf haben, daß man der Gesammtheit nicht die höchst strafbare Verirrung Weniger zurechne; um so gerechter dürfte das Anerkenntniß sein, daß nach der Notorietät, bei der ersten Nachricht, jenen Auftritten, sowohl hinsichtlich des Zwecks als des Umfangs, durch Entstellung der Thatsachen eine Bedeutung beigelegt wurde, die sie niemals hatten; daß sie mit allen ihren beklagenswerthen Folgen im Entstehen hätten unterdrückt werden können, wenn die den angeordneten Behörden zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gesetzlich zu Gebot gestandrnen Kräfte und Mittel mit Energie wären angewendet worden.

Es ist nicht zu verkennen, daß die höheren Fruchtpreise, bei guten Aerndten in dem größeren und productiveren Theile des Landes, im Allgemeinen den Wohlstand gefördert haben; und wenn auch die Provinz Oberhessen mehr oder weniger durch Mißjahre heimgesucht wurde, und auf einem großen Theile dieser Provinz der Druck der Zeiten empfindlich lastet, so ist es doch der weisen und dankbar erkannten Fürsorge Eurer Königlichen Hoheit gelungen, den nachtheiligen Einflüssen jener Mißjahre auf künftige Erndten vorzubeugen, wie sich in dem laufenden Jahre 1832, in welchem das ganze Land mit einer reichlichen Erndte gesegnet wurde, bewährt hat.

Euer Königliche Hoheit erwähnten auch, daß die Privatmildthätigkeit überall mit den Behörden gewetteifert habe, den Druck empfindlichen Mangels erträglich zu machen. Da diese Tugend der Privatmildthätigkeit so hervorleuchtend auf dem Throne glänzt,*) so konnte sie ohne Einfluß und Nacheifer nicht bleiben.

Allerdings würde es ein Irrthum sein, in den Auswanderungen der neuesten Zeit eiuen Beweis finden zu

---

*) Ludwig II. und Georg II. Des Letzteren Gesinnungen und Grundsätze ergeben sich aus seinem Testament: „Soll er" (Nachfolger), „auch aus seinen Kammergüthern gern und willig, mit freudigem Herzen und liebthätiger Hand erschwingliche Almosen reichen und sich — nicht am Almosen irren lassen. Er soll vielmehr dem allmächtigen, gütigen und allzeit wahrhaften Gott trauen und glauben; der hat verheißen, daß alles, was man zu Almosen auslege, auf reichen zeitlichen und ewigen Seegen verliehen seyn."

S. Beck a. a. O. S. 258.

wollen, daß das Land fortwährend Rückschritte in seinem Wohlstande mache. Auch wir sind der Ansicht, daß diese Auswanderungen hauptsächlich Folge der rasch anwachsenden Bevölkerung zu einer Zeit sind, in der sich die früheren Rückschritte in dem Wohlstande des Landes noch nicht wieder ausgeglichen haben, und unter Umständen, die einer einträglicheren Benutzung der Nahrungsquellen, und der gänzlichen Befreiung des Bodens von den, der besseren Kultur in dem größeren Theile des Landes noch immer entgegen stehenden, Hindernissen, nicht günstig sind.

So betrübend es daher auch ist, einen nicht unbedeutenden Theil unserer Landsleute von uns scheiden, und fern von dem Vaterlande eine neue Heimath aufsuchen zu sehen, so handelt doch gewiß die Regierung Euer Königlichen Hoheit sehr weise, wenn sie diese Auswanderungen, welche aus Deutschland zu allen Zeiten mehr oder weniger statt gefunden haben, auf keine Weise erschwert, und es wäre selbst wünschenswerth, wenn der vaterländische Schutz den Auswanderern bis in die neue Heimath folgen könnte.

„Der ganze politische Zustand Europa's war und ist noch höchst beunruhigend, und äußert den ungünstigsten Einfluß auf die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft.

„Die Regierung Eurer Königlichen Hoheit kann auf die Lösung der Frage von Krieg oder Frieden wohl nur den Einfluß ausüben, der dem Großherzogthum Hessen als Bestandtheil des großen deutschen Bundes zukommt. Aber auch auf diesem Standpunkte, die Nationalehre für ein Gemeingut ansehend, dessen eifersüchtige Bewachung eben so sehr das Recht und die Pflicht des kleinsten wie des größten Bundesstaates ist, halten wir uns für berufen, die zuversichtliche Hoffnung auszusprechen, daß das Bundesgebiet unversehrt bleiben werde.

So lebhaft wir daher auch wünschen und hoffen, die Segnungen des Friedens fortdauernd erhalten zu sehen, so war es doch unter den gegebenen Umständen durch die Klugheit eben so sehr, als durch die Bundes-Verhältnisse geboten, daß Euer Königliche Hoheit, wofür wir den Dank des Vaterlandes zollen, die Ausrüstung der Landestruppen vervollständigen ließen, und den möglichen Fall versahen, daß es den Hessischen Waffen beschieden sein könnte, neue Lorbeeren auf dem Felde der Ehre in Vertheidigung des Vaterlands zu brechen. —

Wie sich aber auch die verhängnißvolle Frage des Tages lösen möge, die Erhaltung des europäischen Friedens er-

scheint um so gesicherter, je entschiedener dem gesunden Urtheile des teutschen Volkes,*) seiner Neigung für Ordnung und Recht und seiner Liebe zum Vaterlande das wohlverdiente Vertrauen bewahrt und durch Anerkennung und Pflege verfassungsmäßiger Rechte bethätigt wird.

Bei Eröffnung der letzten Stände-Versammlung**) geruheten Seine Königliche Hoheit, der Höchstselige Großherzog Ludwig I. die Stände davon in Kenntniß zu setzen, daß Allerhöchst dieselben neue Wege hätten einschlagen lassen, um zu umfassenderen Werken in den Fächern der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung in wenigen Jahren zu gelangen, indem Allerhöchstdieselben in dem Vorsatze beharrten, diese Gesetzgebung ganz zu erneuern.***)

---

*) „Der Deutsche," so beschließt Oken sein System der Naturphilosophie, „handelt noch nach dem Verstand und ruht noch in der Philosophie."

**) S. Verhandl. der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogth. Hessen im Jahr 1829. 1830. Beilagen. Erster Band Beil. 24. S. 133.

***) Bopp: Die Civil- und Criminal-Gesetzg. (Müllers Archiv f. d. neueste Gesetzgeb. Bd. 3.) S. 95.
Hesperus vom Jahr 1831. „Gesch. d. Vorber. zu einer umfass. Civil- und Criminal-Gesetzgeb. f. d. Großherzogth. Hessen." Nr. 176. S. 704.

Die Dankadresse der ersten Kammer beantwortete diese Stelle der Thronrede dahin, die Vereinfachung und Verbesserung der bürgerlichen und Strafgesetzgebung sei ein Gegenstand, den der Regent nie aus den Augen verloren habe, daher die ertheilte Versicherung höchst erfreulich sei.

S. Verhandl. der ersten Kammer der Landstände des Großherzogth. Hessen im Jahr 18²⁹/₃₀ Beilagenband S. 10.

Bopp a. a. O.

Die Dankadresse der Wahlkammer sprach sich dahin aus: „Die von Sr. Königl. Hoheit auf das bestimmteste wiederholte Landesfürstliche Versicherung, die Erneuerung der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung für das ganze Großherzogthum zu bewirken, und die zuversichtliche Erwartung, durch die von Allerhöchst Denselben ergriffenen neuen zweckmäßigen Maaßregeln in wenig Jahren dieses Ziel erreicht zu sehen, vernehmen die Abgeordneten Ihres Volkes mit ungetheilter Freude und dem wärmsten Danke. Sie sind überzeugt, daß Allerhöchst Sie diese Erwartungen zu verwirklichen wissen und werden stolz darauf sein, demnächst an den Werken der vaterländischen Gesetzgebung Theil zu nehmen, mit welchem für das Großherzogthum eine neue, sehnlich gewünschte, glückliche, für Sr. Königliche Hoheit so rühmliche Epoche begonnen wird."

Den so angekündigten, uns aber nicht bekannten Plan haben Euer Königliche Hoheit weiter verfolgen lassen. Allerhöchst Ihrer Weisheit fühlen wir uns gedrungen, vertrauensvoll anheim zu geben, ob es nicht angemessen und für die endliche, sehnlichst erwartete Vollziehung der Bestimmug des Art. 103 der Verfassungs-Urkunde*) förderlich be-

---

Verhandl. der zweiten Kammer. Beilagen. Erster Band. S. 208. 209. Allg. jurist. Zeit. vom Jahr 1829 S. 408. Bopp a. a. O. S. 95. 96.

*) S. Seite 8. Der Art. 103 lautet: „Für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch fur das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden."

Schon auf dem ersten Landtage von $18^{20}/_{21}$ wurde in der Wahlkammer der Antrag gestellt, die Staatsregierung um Beschleunigung der Entwürfe der Gesetzbücher zu ersuchen.

Verhandl. der zweiten Kammer der Landstände des Großhz. Hessen im Jahr $18^{20}/_{21}$ Band 6 Beil. 272 S. 21.

Floret: Hist. krit. Darst. S. 152.

Bopp a. a. O. S. 81.

Die Kammer genehmigte den von dem Ausschuß empfohlenen Antrag und erließ, da die erste Kammer den Beitritt versagte, eine einseitige Adresse an den Regenten.

Bopp a. a. O. S. 84.

Da der Regent in der Thronrede zur Eröffnung des zweiten Landtages von $18^{23}/_{24}$ sich dahin aussprach: „Ich werde — nur wenige Propositionen machen lassen. Die größeren Werke der Gesetzgebung erfordern noch längere Vorbereitung, um mit der Hoffnung eines glücklichen Erfolgs vorgelegt werden zu können"

Verhandl. in der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogth. Hessen im Jahr $18^{23}/_{24}$ Band 1. Darmst. 1824. Beil. 8. S. 17. 18.

Bopp a. a. O. S. 86.

so geschahen auf demselben keine Anregungen.

Als der Großherzog den dritten Landtag von $18^{26}/_{27}$ eröffnete, erklärte er, unter der Bemerkung, daß eine gleichförmige Gesetzgebung mit schwer zu überwindenden Schwierigkeiten zu kämpfen habe, er werde, was schon habe geschehen können, den Ständen vorlegen lassen. Die denselben vorgelegten Gesetzesvorschläge, einen Theil des Civil-Prozeß-Coder enthaltend,

Vergl. Weber: Pragmatische Geschichte der Verhandlungen der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahr 1827 über die proponirte neue Stadt- und Landgerichtsordnung und die damit in Verbindung stehenden weiteren Gesetze, nach offiziellen Quellen dargestellt. Darmstadt 1828.

wurde von der zweiten Kammer abgelehnt.

Bopp a. a. O. S. 92.

funden werden dürfte, von Seiten der Staatsregierung mit den Ständen vorerst über die Grundlagen einer neuen bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung sich zu verständigen, statt zur Ausarbeitung und Vorlage einzelner Theile derselben zu schreiten, wobei, insofern demnächst über die Grundlage ein Einverständniß nicht zu erzielen sein sollte, Zeit und Mühe nur umsonst verwendet sein würde. Uebrigens werden wir der Prüfung der Gesetzes-Entwürfe, die an uns gelangen, und insbesondere der revidirten ständischen Geschäftsordnung, die Euer Königliche Hoheit befohlen haben, unserer Berathung sofort zu übergeben, alle diejenige Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen, die so wichtige Gegenstände unserer ständischen Wirksamkeit in Anspruch nehmen.

Euer Königlichen Hoheit gnädigen Zusage, den Ständen Besoldungs-Etats vorlegen zu lassen, welche von der Staatsregierung als fix angesehen werden, ist schon jetzo großen Theils Genüge geleistet worden.

Die in unseren Rechten und Pflichten begründete Prüfung derselben steht mit der Erwägung der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden selbst, welche der Aufstellung jener Etats vorangegangen ist, in einer unvermeidlichen Wechselwirkung und es ist unser sehnlicher Wunsch, daß jene Prüfung nur günstige Resultate liefern möchte.

Mit dem innigsten und aufrichtigsten Danke erkennen wir an, daß in Folge der neuen Organisation der Volksunterricht, diese zuverläßige Grundlage aller Bürgertugend und folgeweise des Gemeinwohls, noch mehr, als es durch die bisherigen unausgesetzten Bemühungen geschehen ist, gehoben wurde!

Wenn auch der deutsche Volks-Unterricht überhaupt einen von den anderen europäischen Nationen bewunderten

---

Hesperus vom Jahr 1828: „Das wichtigste der Resultate und Verhandlungen des Großherz. Heß. Landtags $18^{26}/_{27}$ Nr. 223."

Folge hievon war, daß der Staatsminister v. Grolman in der zum Schluß des Landtags gehaltenen Rede sich dahin aussprach, daß „die Bemühungen der Regierung, dem ganzen Lande die Wohlthat einer einförmigen, die Willkühr entfernenden und doch möglichst prompten und wenig kostspieligen Justizertheilung bei den unteren Gerichtsbehörden zu bereiten, in der zweiten Kammer nicht anerkannt worden" sei.

Bopp a. a. O. S. 95.

und beneideten*) Grad der Vervollkommnung erreicht hat, und wenn das Großherzogthum Hessen in diesem Zweige der Verwaltung schon lange keinem deutschen Staate nachsteht, so müssen wir doch noch nach höherer Vervollkommenheit streben, und wir werden diesem, in Bezug auf die noch mangelhafte Ausstattung der Schulstellen von Euer Königlichen Hoheit besonders gnädigst empfohlenen Gegenstande so gerne als pflichtschuldigst unsere sorgfältigste Aufmerksamkeit widmen.

Das frische Aufblühen des landwirthschaftlichen Vereins, unter dem Schutze und der besonderen gnädigsten Pflege Euer Königlichen Hoheit berechtigt zu den schönsten Erwartungen für die Beförderung und Vervollkommnung des Ackerbaues, dieser unversiegbaren Haupt-Nahrungs-Quelle unseres Landes.

Die hierzu und zum Bau der Provinzial-Straßen verwilligten Summen, indem sie eines Theils bezwecken, die Production zu vermehren, anderen Theils den Absatz der vermehrten Producte zu erleichtern, den Verkehr zu beleben und die Preise der, den Gegenstand unseres Activhandels ausmachenden Landes-Erzeugnisse zu steigern, werden sich, wir zweifeln daran nicht, als zweckmäßig verwendet darstellen.

Wir vertrauen fest auf die erfreuliche Zusicherung, daß die pflichtmäßige ständische Prüfung den Zustand der Finanzen und der Finanzverwaltung in der noch laufenden Finanzperiode, ungeachtet einiger bedeutender unvorhergesehener Ausgaben, befriedigend finden werde.

Es ist allerdings höchst wünschenswerth, daß nach einer so langen Reihe von Friedensjahren das Volk deren Segnungen auch in weiterer Verminderung der Staatslasten erkenne. Für die desfallsige allergnädigste Zusicherung zollen wir den gebührenden Dank, und werden die Propositionen der Staatsregierung in gründliche Erwägung ziehen.

Euer Königliche Hoheit haben an dem Vertrage Theil genommen, welcher die Rheinschifffahrts-Ordnung, die so wesentliche Interessen des Vaterlandes berührt, definitiv festsetzt. Der deßfallsigen Convention, so wie sie uns vor-

*) Vergl. z. B. Cousin's brieflichen Bericht an den französischen Minister des öffentlichen Unterrichts, Grafen v. Montalivet, über seine, auf der Reise durch Deutschland im Jahr 1831 zur Kenntnißnahme des Unterrichtswesens in Bezug darauf gesammelten Erfahrungen.

gelegt sein wird, werden wir nicht ermangeln, die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

Ebenso erkennen wir in denen, nach Euer Königlichen Hoheit gnädigsten Eröffnung auf das Thätigste betrieben werdenden Unterhandlungen, welche die Regulirung der Schifffahrts-Verhältnisse auf dem Main und Neckar zum Zwecke haben, das unausgesetzte Bestreben der Staatsregierung fur Förderung des Gemeinwohls dankbar an. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß nach dem sehnlichen Wunsche Aller, und insbesondere der Ufer-Bewohner jener Flüsse, diese Unterhandlungen bald zu einem gedeihlichen Resultat führen, und in dieser Beziehung die den Interessen der Völker günstigen Stipulationen der Wiener Congreß- und der deutschen Bundes-Akte endlich zum Vollzug kommen möchten.

Ein sehr erfreuliches Zeichen ist der neuerdings Statt gehabte Beitritt mehrerer deutschen Staaten und Staats-Gebiete zu dem Preußisch-Hessischen Zoll-Vereine.

Das stete, von der Staatsregierung unter dankbarer Anerkennung so eifrig verfolgte Ziel unserer Wünsche bleibt zwar die Vereinigung aller Völker deutscher Zunge zu einem gemeinsamen Handelsverein, auf der Grundlage vollkommener Handelsfreiheit im Innern.

Wenn aber der Wunsch der hohen deutschen Bundesversammlung, in dem gegenwärtigen Augenblicke die materiellen Interessen des deutschen Volkes zu befördern, benutzt werden wollte, um durch den Vorschlag halber Maaßregeln, unter der Voraussetzung, dadurch jenem großen Ziele näher zu rücken, eines Theils die Speditions- und Commissions-Interessen einiger deutschen, mit nicht deutschen handeltreibenden Völkern in enger Verbindung stehender Staaten und Städte zu befördern, andern Theils ein wohlbegründetes Handels-System, und eine Handelsverbindung zu untergraben, bei welcher sich ein großer Theil von Deutschland so wohl befindet, als es die Umstände vor Erreichung des letzten Zieles gestatten, — so wird die öffentliche Meinung in Deutschland mit dazu beitragen, solche Bestrebungen zu vereiteln und nach ihrem wahren Werthe würdigen zu machen.

Es wird fortwährend der von Euer Königlichen Hoheit in Bezug auf die Handelsverhältnisse eingeschlagene Weg als der vortheilhafteste und weiseste angesehen werden: unter der sich von selbst verstehenden Voraussetzung gleicher Rechte der Vereins-Staaten, einem der Vervollkommnung fähigen Handels-Systeme sich anzuschließen, welches dem

für das Vereinsland inländischen Gewerbfleiß den erforderlichen Schutz gewährt, den Erzeugnissen des Landes den ausgebreitesten Markt sichert, und bei weiter zu hoffender Ausbreitung das letzte oben angedeutete Ziel unserer Wünsche immer näher rückt.

Beseelt von dem glühendsten Eifer für die Förderung des Gemeinwohls, durchdrungen von der innigsten Anhänglichkeit an die Person unseres allergnädigsten Fürsten, von Dank erfüllt durch die huldvolle Versicherung Euer Königlichen Hoheit landesherrlichen Wohlwollens, um dessen stete Fortdauer wir treu anfrichtig bitten, ersterben wir in tiefster Ehrfurcht Euer Königlichen Hoheit

allerunterthänigste treu gehorsame

Die zweite Kammer der Landstände des

Großherzogthums Hessen."

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, antwortete der Deputation:

„Die Versicherung der Anhänglichkeit der zweiten Kammer an Meine Person, die Sie Mir zu überbringen beauftragt sind, meine Herren, empfange Ich mit Freude und betrachte sie gerne als die Erwiederung der liebevollen Gesinnungen, die Ich selbst für Mein Volk hege. Auch ist es die Ueberzeugung, das alles das, was die Kammer Mir Befriedigendes sagt, nach ächt Hessischer Weise, aus treuem Herzen hervorgehe, durch welche Ich bestimmt werde, Mich hinsichtlich derjenigen Stellen ihrer Adresse, deren Ton oder Inhalt Mein Mißfallen erregen mußte, anf wenige Bemerkungen zu beschränken.

„Ich kenne, zum Beispiel, keine, das Hessische Staatsrecht bedrohende Bekanntmachungen, und etwas mehr Vertrauen auf Meine Absichten würde die Zweifel, von denen Sie reden, nie haben entstehen lassen.

„In der allgemeinen Aufregung, welche im Jahr 1830 stattgefunden und zu welcher in Meinem Lande nicht die entfernteste Veranlassung gegeben war, kann Ich keine Entschuldigung der Gewaltthätigkeiten und Zerstörungen finden, welche in der Provinz Oberhessen vorgefallen sind, und die Begnadigungen, welche Ich einzelnen Verurtheilten habe angedeihen lassen, beruhen nicht auf Zweifeln an der Gerechtigkeit Meiner Gerichte, deren, auf gesetzliches Verfahren erlassene, Urtheile Ich immer zu achten gewohnt bin.

„Einverstanden mit Ihnen, vertraue Ich vollkommen dem gesunden Urtheile des teutschen und insbesondere des

Hessischen Volkes, seiner Neigung für Ordnung und Recht. Diese Eigenschaften haben sich hinreichend bewährt, indem dieses brave Volk bisher den immer wiederkehrenden Versuchen Einzelner, seinen geraden Sinn zu mißleiten, zu widerstehen wußte. Jene Versuche erscheinen aber deswegen weder minder strafbar, noch dürfen die Regierungen in dem Bestreben, sie zu unterdrücken, nachlassen.

„In Beziehung auf Staatsverträge ist unser Staatsrecht auf dem vorigen Landtage vollständig fixirt worden; hiernach lasse Ich Meinen getreuen Ständen Abschriften derselben nur zur Nachricht und Aufbewahrung mittheilen.

„Wenn Sie ferner von Prüfung der den Verwaltungsbehörden gegebenen neuen Organisation sprechen, so muß Ich voraussetzen, daß Sie dadurch keine Mitwirkung bei der Mir verfassungsmäßig allein zustehenden Befugniß, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, in Anspruch zu nehmen gedenken.

„Es gewährt Mir Freude und Genugthuung, durch die Kammer zu vernehmen, daß der von Mir, in Bezug auf die Handelsverhältnisse, verfolgte Weg fortwährend gerechte Anerkennung finde, und es versteht sich von selbst, daß Ich auch ferner in einem Systeme beharren werde, das nur nach reiflicher Erwägung alle Verhältnisse angenommen ward, und sich durch die Erfahrung auf so eminente Weise als vortheilhaft für mein Land bewährt hat.

„Dagegen erinnere Ich die Kammer daran, daß es ihr auf ihrem Standpunkte nicht zustehen könne, Mir Urtheile vorzutragen, deren Recht, ihre Staatsmaaßregeln nach eigenem Gutdünken zu bestimmen, Ich eben so unumwunden anerkenne, als dieselben Mir ein Gleiches zugestehen.

„Indem Ich Sie entlasse, Meine Herren, fordere Ich Sie auf, der Kammer zu sagen, daß Ich die verschiedenen in Ihrer Adresse vorgetragenen Wünsche in Erwägung ziehen werde."

Achte Sitzung am 17. December 1832.*)

Der Geheime Staatsrath Knapp hält einen Vortrag**) zum Zweck der Vorlegung eines Gesetzesent-

---

*) Verhandl. Protok. Band 1. S. 35 — 51. Großherzl. Hess. Zeit. vom Jahr 1832 Nr. 352. Beobacht. vom J. 1832 Nr. 48. Neues Hess. Volksbl. vom Jahr 1832 Nr. 4. Mainzer Zeit. vom Jahr 1832 Nr. 353.

**) Verhandl. Beilageband 1 Beil. 34 S. 147 — 150.

wurfs, die Geschäftsordnung der beiden landständischen Kammern des Großherzogthums betreffend,*) des wesentlichen Inhalts: „In dem Land-

---

*) S. die Thronrede S. 8. 9. Die bisher in Uebung gewesene Geschäftsordnung enthält das Edict „über die Ordnung, in welcher die Landständischen Geschäfte vorzunehmen sind“ vom 25. März 1820, in 26 Art. zerfallend. Es ist abgedruckt im Regierungsblatt vom Jahr 1820 Nr. 18. S. 163 — 168 und bei Beck: Das hessische Staatsrecht. Zweites Buch. Erstes und zweites Heft. S. 355 — 361.

Eine Zusammenstellung der Bestimmung dieser Geschäftsordnung mit den betreffenden Artikeln der V. U. enthält das von Zangensche Werk: Die Verfassungsgesetze deutscher Staaten in systematischer Zusammenstellung. Th. 2. Darmstadt und Leipzig 1829 S. 474 — 481.

Auf dem vorigen Landtage von 18²⁹/₃₀ stellten zwei Mitglieder der zweiten Kammer den Antrag, eine Revision der Geschäftsordnung zu veranlassen.

Verhandl. der zweiten Kammer Beilagen Band 1. Beil. 81. S. 318. 319.

Die Kammer erklärte sich, nachdem der Ausschuß die Genehmigung des Antrags empfohlen hatte,

Verhandl. d. zweiten Kammer Beilageband 2 Beil. 218. S. 273 — 276.

zu dessen Gunsten.

Verhandl. Protok. Band 3 S. 446.

Die erste Kammer trat auf den Vorschlag des Ausschusses

Verhandl. der ersten Kammer Beilageband. Beil. 76. S. 312. 313.

dem Beschluß der zweiten Kammer bei

Verhandl. Protok. S. 517. Das Zeitblatt Inland vom Jahr 1831 Nr. 31 S. 122.

und so gelangte eine gemeinschaftliche Adresse an den Regenten.

Die Frage, ob und wie weit bei der Entwerfung der Geschäftsordnung die Staatsregierung zu concurriren habe, warf sich in Würtemberg auf.

Vergl. Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Würtemberg im Jahr 1820. Dreizehnte Abtheilung. Beilagen. Beil. V. S. 43 — 49. „Bericht in Beziehung auf die Geschäftsordnung, vorgetragen in der Kammer der Abgeordneten von dem Abg. Gmelin d. ält.“ wo es am Schluß heißt: „Was — die Frage betrifft, ob die Geschäftsordnung der Regierung zur Bestätigung vorzulegen sei, so ist außer Zweifel, daß bei weitem der größte Theil der darin enthaltenen Bestimmungen nur die Anordnung des innern Geschäftswesens und der Verhältnisse der Mitglieder in der Kammer selbst betrifft, und daß diese der Kammer ohne Einwirkung der Regierung zukommt. Dagegen ist eben so wenig zu verkennen, daß viele Bestimmungen darin vorkommen, welche die Verhältnisse der beiden Kammern unter

tagsabschied vom 1. November 1830 habe der Regent die Zusicherung der gewünschten Revision der landständischen Geschäftsordnung ertheilt. *) Hiernach sei ein neuer Entwurf derselben bearbeitet worden. Der Vorlesung desselben dürfe das Hervorheben einiger Gesichtspunkte vorangehen, von denen man bei der Bearbeitung ausgehen zu müssen geglaubt habe. 1) Dem etwaigen Einwurf, daß der Gesetzesvorschlag nicht speciell genug sei, namentlich darüber nichts enthalte, wie oft eine Kammer mit der andern über denselben Gegenstand sich benehmen solle, oder könne, begegne die Betrachtung, daß eine Geschäftsordnung nur dann zur Geschäfts-Beförderung diene, wenn sie sich auf die Grundbestimmungen der Geschäftsbehandlung beschränke und den Kammern innerhalb derselben freie Bewegung lasse. In dem Grade, in dem sie mit speciellen Vorschriften angefüllt sei, gebe sie Anlaß zu Zweifeln und

sich und zu der Regierung und deren Organe betreffen, bei welchen die Kammer vor Zustimmung der Regierung zwar wohl ihre Ansicht und Ueberzeugung aussprechen, aber nichts wirksames beschließen kann. In dieser Hinsicht wird es also unumgänglich nöthig sein, daß der Entwurf der Geschäftsordnung der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werde, und dahin geht auch der Antrag Ihrer Commission." — und die Nummer des Frankfurter Journals vom 22. Febr. 1833. Stuttgardt Febr. 19. „In der heutigen Sitzung der Kammer der Abgeordneten verlas der Abg. Uhland einen Bericht der Geschäftsordnungskommission über die Frage, ob die Beschlüsse der Kammer in Beziehung auf die Geschäftsordnung an die Zustimmung der Regierung gebunden seien? Die Commission verneint diese Frage im Allgemeinen, findet aber, daß einzelne Punkte bei der Revision der Geschäftsordnung, so wie namentlich die Bildung der Sectionen dem königlichen Geheimerath angezeigt werden müsse."

*) Reg. Bl. vom Jahr 1830 Nr. 67. Im §. 42 des Landtagsabsch.: „Die Revision der landständischen Geschäftsordnung und Vorlage eines neuen Entwurfes derselben" heißt es: „Wir haben diesen Antrag Unserer getreuen Stände den bisher gemachten Erfahrungen ganz entsprechend gefunden und daher Unseren Behörden bereits empfohlen, die landständische Geschäftsordnung einer Revision zu unterwerfen."

In Baiern wurde die Geschäftsordnung vom Jahr 1819 schon einige Jahre darauf einer Revision unterworfen, so daß schon auf dem Landtag vom Jahr 1825 eine neue Geschäftsordnung zu Stande kam.

S. Graf v. Bentzel-Sternau: Bericht über die Ständeversammlung des Königreichs Baiern vom 17. November 1827 bis 18. August 1828. Zürich 1829 S. 24. v. Holzschuher: Der Baierische Landtag vom Jahr 1825. Zweite Abtheilung. Nürnberg 1827 S. 137 2c.

unnöthigen Discussionen, da das Voraussehen und Entscheiden aller denkbaren Fälle nicht möglich sei. Für die Verhandlungen der Kammern unter sich ließen sich weder Fristen, noch Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der Communicationen festsetzen. Ihr Ziel werde stets von selbst eintreten, sobald eine Kammer die Ueberzeugung gefaßt habe, daß keine Vereinigung zu hoffen sei. II) Die Verf. Urkunde habe der zweiten Kammer die endliche Entscheidung über die Wahlen überlassen*) und eben darum habe die Regierung auch bei der vorläufigen Prüfung der Wahlen für sich oder die Einweisungs-Commission keine entscheidende Stimme in Anspruch genommen. III) Von der Thätigkeit der Ausschüsse oder Commissionen, welche die Berathungen der Kammern vorbereiten müßten, hänge nach unzweifelhafter Erfahrung, vorzugsweise der raschere oder langsamere Gang der ständischen Verhandlungen ab. Daher sei die Bildung und Controlirung ihrer Geschäftsthätigkeit sehr wichtig. Hinsichtlich der Bildung der Ausschüsse lasse die Verfassungsurkunde freie Hand. Sie könnten für jeden einzelnen, zur Berathung der Kammer kommenden Gegenstand besonders, oder, wie bisher, für gewisse Classen von Gegenständen für immer erwählt worden. Beide Systeme erzeugten Vortheile und Nachtheile.**) Bei dem Ersteren könne die Kammer zweckmäßiger und freier über ihre Capacitäten gebieten; dagegen verzögere die Häufigkeit der Wahlen den Geschäftsgang und es könne sich nicht, wie beim zweiten System, eine Vereinigung des Ausschusses über gewisse Grundsätze, bei Begutachtung der ihm zugewiesenen Gegenstände bilden. Die Vortheile beider Systeme habe man nach dem Entwurf dadurch zu erreichen gesucht, daß darin die Majorität der Ausschüsse für immer und nur die Verstärkerung in gewissen Fällen für einzelne Gegenstände gewählt, der Kammer auch vorbehalten werde, für außerordentliche Gegenstände, namentlich für größere Werke der Gesetzgebung, ganz besondere Ausschüsse zu bilden. In Frank-

---

*) v. Zangen a. a. O. S. 300.

**) Vergl. bes. den „Vortrag des Deputirten Kern über die, von der aufgestellten Commission vorgenommene Prüfung des vorgelegten Entwurfs des Reglements" im ersten Heft der: Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden. Protokolle der zweit. Kammer. Karlsruhe 1819 S. 79. 80.

reich und in Baden*) würden die Mitglieder der Kammern durch das Loos in resp. 9 und 5 Sectionen abgetheilt und diese Sectionen wählten die Mitglieder der Ausschüsse und Commissionen, nach vorausgegangener Discussion der Gegenstände. Dazu seien aber, abgesehen von dem Mangel eines erforderlichen Locals, die Kammern nicht zahlreich genug, daher immer unvermeidliche Geschäftsverzögerungen entstünden und so habe man geglaubt, jeder Kammer in ihrer Gesammtheit die Wahl der ordentlichen und außerordentlichen Ausschußmitglieder nach bisheriger Weise**) überlassen zu müssen. — IV) Die Controlirung der Thätigkeit der Ausschüsse sei ein schwieriger Punkt. Bei der großen Verschiedenheit der Gegenstände sei es nicht möglich, allgemeine Fristen für die Berichtserstattung vorzuschreiben. Die zeitweise Vorlesung der Rückstandesverzeichnisse der Ausschüsse in öffentlicher Sitzung werde aber auf deren Geschäftsthätigkeit sehr ersprießlich würken. — V) Die Wahl eines Sekretairs***) neben dem Präsidenten des Ausschusses sei, da Letzterer das Verzeichniß über die, dem Ausschuß zugetheilten Eingaben und über die Bestellung des Referenten selbst führen könne, für unnöthig zu halten. †) — VI) Bisher habe der dritte Ausschuß der zweiten Kammer alle Wahlen prüfen müssen. Da diese nun sehr dabei interessirt sei, sich baldmöglichst vollständig zu sehen, so dürfe der Vorschlag, daß bei einer neugewählten Kammer die drei Ausschüsse derselben sich mit der Prüfung der Wahlen beschäftigen, Beifall hoffen. — VII) Die bisherige Geschäftsordnung kenne nur ein förmliches Verfahren über alle Gegenstände; die Nothwendigkeit habe aber die Kammer bereits veranlaßt, sich öfters über diese Vorschriften hinwegzusetzen und die Erfahrung habe gelehrt, für gewisse Fälle müsse auch ein

---

*) S. Archiv für landständische Angelegenheiten im Großherzogthum Baden. Karlsruhe 1819. Band 1 S. 67 — 84. „Geschäftsordnung für die zweite Kammer, mit Einschaltung der bei der ersten Kammer stattfindenden bedeutenderen und nicht von selbst sich verstehenden Abweichungen.“

**) S. Seite 49. 50. v. Zangen a. a. O. S. 476.

***) v. Zangen a. a. O. S. 477.

†) Bisher schon unterblieb diese Wahl. S. v. Zangen a. a. O. S. 477 Note 5. „Die Ausschüsse wählen jetzt gewöhnlich keinen Sekretair mehr, da sie keine Protokolle zu führen und die Referenten selbst die Vorträge zu entwerfen pflegen.“

abgekürzteres Verfahren regulirt werden. Es bestehe nach dem Entwurf darin, daß der Ausschußbericht mündlich erstattet, die Berathung unmittelbar darauf vorgenommen*) und sogleich zur Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben geschritten werde.**) — VIII) Zur Ersparung der Kosten werde es beitragen, wenn die Mitglieder der Kammern, mit Ausnahme der Ausschüsse, auf einige Zeit beurlaubt werden könnten, bis deren Arbeiten hinreichend vorgerückt seien. Würden insbesondere größere Werke der Gesetzgebung an einen Ausschuß verwiesen, so werde sich die Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel vorzüglich bewähren.***) — IX) Das Ablesen geschriebener Reden von der Rednerbühne aus sei zwar untersagt gewesen, †) habe aber doch stattgefunden und sei nach dem Entwurf gestattet. Der Grund des Verbots könne nur der gewesen sein, damit keine von Andern oder gar außer der Kammer verfaßten Reden vorgetragen werden sollten.

Indem der Regierungskommissar noch zum Beschluß hinzufügt, daß des Zusammenhangs und der Vollständigkeit wegen alle in der Verfassungsurkunde vorkommenden, die ständische Geschäftsführung berührenden Artikel an den passenden Stellen in den Entwurf eingeschaltet worden seien, daß es aber keineswegs die Absicht der Staatsregierung sei, diese Artikel dadurch in irgend einer Weise zum Gegenstand der Discussion oder der Beschlußnahme zu machen, indem sie vielmehr in dieser Beziehung eben so zu betrachten seien, als stünden sie nicht in dem Entwurfe, verliest er folgenden

---

*) Ueber das Bisherige s. v. Zangen a. a. S. 477, wo der Verfasser sagt: „Die Berathung über den in der Kammer gehaltenen Vortrag eines Ausschusses kann erst drei Tage nach dem Vortrag beginnen." in der Note hinzufügend: „In dringenden Fällen und gegen das Ende des Landtags sind bisher die dreitägigen Fristen nicht beobachtet worden, außer, wenn ausdrücklich ein Mitglied darauf bestand und auf die Geschäftsordnung provocirte."

**) Bisher fand eine Vertagung der Abstimmung auf drei Tage statt. Indessen fielen Abweichungen vor. S. v. Zangen a. a. O. S. 478. Note.

***) S. die betreffende Stelle der Thronrede S. 8. 9

†) Beck a. a. O. S. 358.

Entwurf einer Geschäftsordnung für die beiden Kammern der Stände des Großherzogthums Hessen.*)

Wir Ludwig II. ꝛc.

haben nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, für die Behandlung der den beiden ständischen Kammern obliegenden, Geschäfte folgende Ordnung bestimmt, und setzen zugleich hiermit die deßfallsige Verordnung vom 25. März 1820 außer Wirksamkeit. — Titel I: Von der Einberufung der Stände. — §. 1. Die Einberufung der Stände wird in dem Regierungsblatt verkündet. Jedes Mitglied erhält überdies Nachricht hiervon, durch ein besonderes Schreiben, mit Ausnahme derjenigen Staatsdiener, welchen der erforderliche Urlaub zum Eintritt in die zweite Kammer nicht ertheilt worden ist. (V. U. Art. 59. Nr. 2.) — §. 2. Die Mitglieder der beiden Kammern melden ihre Anwesenheit bei den, für die betreffende Kammer bestellten Einweisungscommissären, oder entschuldigen ihr Ausbleiben schriftlich bei denselben. — Titel II: Von der Ernennung der Präsidenten und Sekretaire der ersten Kammer und Constituirung derselben. — §. 3. „Der Großherzog ernennt den ersten Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer des Landtags.**) Sobald ein Drittheil derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten, und hätten erscheinen können, eingetroffen ist, versammelt der landesherrliche Commissär die Kammer, um dieselbe vorläufig zu constituiren, worauf sie, unter Vorsitz des ersten Präsidenten, oder, wenn noch keiner ernannt sein sollte, unter Leitung des Commissärs, dem Großherzoge drei

---

*) Eine vorläufige Beleuchtung dieses Entwurfs (in so weit er von der bisherigen Geschäftsordnung abweicht) enthält die angeführte Nummer 4 des Neuen Hessischen Volksblatts vom Jahr 1832.

**) Gleiches bestimmt die Verfassung in Baiern.
v. Zangen a. a. O. S. 260.
Baden.
v. Zangen a. a. O. S. 284.
Würtemberg.
v. Zangen a. a. O. S. 272.
Sachsen (Königreich)
Müller: Archiv f. d. neueste Gesetzg. a. d. Staat. Band 1 S. 106.

Mitglieder zur Auswahl des zweiten Präsidenten für diesen Landtag vorschlägt*) und sodann zur Wahl zweier Sekretaire für die Dauer dieses Landtags schreitet." (Verfassungs-Urkunde Art. 85.) Bei diesen Wahlen gilt relative Stimmenmehrheit, und bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. — Titel III. Von der vorläufigen Prüfung der Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer. — §. 4. Wenn sämmtliche Mitglieder der zweiten Kammer neu gewählt worden sind, so versammelt die Einweisungscommission, sobald sich wenigstens 27, deren Zulassung keinem bedeutenden Anstande zu unterliegen scheint, bei ihr gemeldet haben, die nicht beanstandeten, um durch Wahl nach relativer Stimmenmehrheit 9 derselben und 2 Ersatzmänner zu bestimmen, welche unter ihrem Vorsitze die vorläufige Prüfung aller Wahlen vornehmen. Die Prüfungscommission der 9 Abgeordneten entscheidet nach Stimmenmehrheit. Diejenigen Abgeordneten, welche durch einen Beschluß der Prüfungscommission, vorläufig für unzuläßig erklärt worden sind, werden hiervon durch die Einweisungs-Commission in Kenntniß gesetzt, und können, bis die Kammer selbst definitiv über den Anstand zu ihrem Vortheil erkannt hat, an keinem Akte der ständischen Wirksamkeit Theil nehmen. §. 5. Wenn nicht alle Abgeordnete neu gewählt worden sind, sondern nur zur Ergänzung der Kammer einzelne neue Wahlen stattgefunden haben, so versammelt die Einweisungscommission diejenigen Abgeordneten, deren Zuläßigkeit schon auf dem vorhergehenden Landtag definitiv anerkannt worden ist, um durch Wahl nach relativer Stimmenmehrheit 9 derselben und 2 Ersatzmänner zu bestimmen, welche unter ihrem Vorsitze die vorläufige Prüfung der neu eingetretenen Wahlen vornehmen. Die in den beiden letzten Absätzen des §. 4 enthaltenen Bestimmungen treten auch hier ein. Titel IV. Von der definitiven Entscheidung über die Zulässigkeit in einer Kammer. §. 6. „Die definitive Entscheidung über die Gültigkeit der

---

*) Gleiches nach der Verfassung von Baiern,
v. Zangen a. a. O.
Sachsen, (Königreich)
Müller a. a. O.
Würtemberg, (wo die drei Candidaten aus den standesherrlichen Mitgliedern gewählt werden müssen.)
v. Zangen a. a. O.
u. s. w.

Wahlen und über die Zulassung, Abweisung oder Befreiung der Mitglieder der Kammer, gehört zu der Competenz einer jeden Kammer, sobald die ständische Versammlung eröffnet worden ist.“ (V. U. Art. 87.) — Titel V. Von der Constituirung der zweiten Kammer und von der Wahl von Mitgliedern zur Präsidentenstelle und zu Sekretären. — §. 7. Die zweite Kammer kann, sobald 27 nach §. 4 und 5 für zuläßig erkannte Mitglieder erschienen sind, vorläufig constituirt werden. „Dieses geschieht durch die Einweisungscommission. Bei der Berufung eines Landtages mit neuen Wahlen wird alsdann sogleich, unter Leitung der Einweisungskommission, zur Auswahl von 6 Mitgliedern geschritten, welche dem Großherzog zur Ernennung des ersten und zweiten Präsidenten vorgeschlagen werden. Bei der Berufung eines Landtags ohne neue Wahlen dagegen wird die Einweisungscommission dem ältesten Mitgliede der Kammer einstweilen den Präsidentenstuhl anweisen, um, unter Assistenz zweier Sekretaire, welche dasselbe sich zu diesem Akte ernennt, zur Wahl der 6 zu den Präsidentenstellen vorzuschlagenden Mitgliedern zu schreiten. *) Sobald die Präsidenten für diesen Landtag

---

*) Gleiches nach der Verfassung in Baiern.
v. Zangen a. a. O. S. 261.
Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Sachsen bestimmt §. 72: „Der Präsident der zweiten Kammer und dessen Stellvertreter werden von dem Könige ernannt. Zu Anfange jeden Landtags sind von der Kammer vier ihrer Mitglieder durch geheime Stimmgebung zu wählen und vorzuschlagen, von denen der König eins als Präsidenten und eins als dessen Stellvertreter bestellt.
Müller a. a. O. S. 108.
Nach der Verfassung Würtemberg wählt die zweite Kammer aus ihrer Mitte 3 Glieder zur Stelle ihres Präsidenten und, wenn die Ernennung durch den König erfolgt ist, die gleiche Zahl zum Amt des Vicepräsidenten.
v. Zangen a. a. O. S. 272. 273.
Nach dem Verfassungsgesetz Badens wählt die zweite Kammer zur Präsidentenstelle 3 Candidaten, von denen der Großherzog für die Dauer der Versammlung einen ernennt.
v. Zangen a. a. O. S. 284.
Ist dieses geschehen, so werden unter Leitung des neuen Präsidenten die zwei Vicepräsidenten gewählt.
S. Archiv f. d. Landst. Angel. im Großherzogthum Baden. S. 69. 70.
Die Constitution des Herzogthums Nassau bindet den Regenten an keine Candidatenliste.
S. v. Zangen a. a. O. S. 364.

ernannt sind, wird zur Wahl der beiden Sekretäre für diesen Landtag geschritten." Zugleich soll für jeden Sekretair ein Substitut gewählt werden.*) (V. U. Art. 86). §. 8. Die im vorhergehenden §. 7 erwähnten Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmungen auf Wahlzetteln, welche mit fortlaufenden Zahlen versehen sind. Das Wahlprotokoll enthält jede Stimme mit ihrer Zahl und das Resultat nach unbedingter Stimmenmehrheit. Nach zweimaliger vergeblicher Abstimmung zum Zweck unbedingter Stimmenmehrheit, wird zum Drittenmal durch Abstimmung nach relativer Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit durch das Loos entschieden. — Titel VI. Von der Eröffnung der Ständeversammlung und von der Eidesleistung der Mitglieder. §. 9. „Die Eröffnung der Ständeversammlung geschieht mit beiden Kammern zugleich von dem Großherzoge in Person, oder von einem von Ihm dazu ernannten Commissär. Die neu eintretenden Mitglieder der Stände leisten bei dieser Eröffnung folgenden Eid: Ich schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem Gesetze, genaue Befolgung der Verfassung, und in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl nach bester, eigener, durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung, berathen zu wollen.**) Die nach

---

*) Nach der Verfassung Würtembergs ist die Bestimmung der Zahl der Secretaire der Kammer überlassen.
v. Zangen a. a. O. S. 273.
Die Badische Geschäftsordnung läßt drei Sekretaire für die Dauer der Versammlung wählen.
S. Archiv a. a. O. S. 69.

**) Die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen schreibt (§. 82) folgenden Eid vor: „Ich schwöre zu Gott 2c. die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes nach meinem besten Willen und Gewissen bei meinen Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten. So wahr mir Gott helfe" 2c. „Diesen Eid legen die Präsidenten beider Kammern in die Hände des Königs und die übrigen Mitglieder der Kammer in der Versammlung an den Vorstand derselben ab. Wenn ein gewesener Abgeordneter durch neue Wahl als solcher in eine Kammer eintritt, so leistet er die Pflicht bloß mittelst Handschlags, unter Verweisung auf den früher abgelegten Eid."
Müller a. a. O. S. 111.
Das Staatsgrundgesetz des Großherzogthums Baden verlangt folgenden Eid: „Ich schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlung nur des ganzen

der Eröffnung erst eintretenden Mitglieder, schwören diesen Eid in die Hände des Präsidenten ihrer Kammer." (V. U. Art. 88.) Titel VII. Von der Ordnung der Sitze der Mitglieder der Ständeversammlung. — §. 10. Die Mitglieder der ersten Kammer nehmen ihre Sitze nach der im Art. 52 der Verfassungsurkunde*) vorgeschriebenen Ordnung ein. Die Fürstlichen Standesherrn sitzen vor den Gräflichen, und beide unter sich, ohne Einfluß auf ihren Rang, nach dem Lebensalter. Die von dem Großherzoge ernannten Mitglieder sitzen nach der Zeit ihrer Ernennung. — §. 11. Der Präsident der zwei-

---

Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen: so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."
v. Zangen a. a. O. S. 284.

(Gleichlautend ist der Eid, den die Verfassung von Baiern vorschreibt. S. v. Zangen a. a. O. S. 276. Schunck: Staatsrecht des Königreichs Baiern. Band 1. Erlangen 1824 S. 164.)
das des Kurfürstenthums Hessen den: „Ich gelobe, die Staatsverfassung heilig zu halten und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Landesfürsten und des Vaterlandes, ohne Nebenrücksichten, nach meiner eigenen Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten. So wahr mir Gott helfe!"
Müller a. a. O. S. 22.
das des Königreichs Würtemberg den Eid in der Fassung: „Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, ohne Nebenrücksicht nach meiner eigenen Ueberzeugung treu und gewissenhaft zu berathen, so wahr mir Gott helfe."
v. Zangen a. a. O. S. 272.

*) Art. 52 der Verf. Urk.
„Die erste Kammer wird gebildet: 1) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses; 2) aus den Häuptern standesherrlicher Familien, welche sich in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden, nach dem §. 16 des Edicts über die standesherrlichen Verhältnisse; 3) aus dem Senior der Familie der Freiherrn von Riedesel; 4) aus dem katholischen Landes-Bischof. Im Falle der Erledigung des Stuhls wird der Großherzog einem ausgezeichneten katholischen Geistlichen den Auftrag ertheilen, an der Stelle des Bischofs bei dem Landtage zu erscheinen; 5) aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit, mit der Würde eines Prälaten, ernennen wird; 6) aus dem Kanzler der Landesuniversität oder dessen Stellvertreter; 7) aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit dazu berufen wird. Diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von zehn Mitgliedern ausgedehnt werden."

ten Kammer weiset dem zweiten Präsidenten und den Sekretären besondere Sitze in seiner Nähe an, und ordnet die Sitze der übrigen Abgeordneten durch das Loos. Diese Verloosung wird von 14 zu 14 Sitzungstagen wiederholt.*) — §. 12. Die Mitglieder des Geheimenstaatsministeriums und die ernannten Landtagskommissäre nehmen besondere Sitze ein. Titel VIII. Von den Befugnissen und Pflichten der Präsidenten und Sekretäre der Kammer im Allgemeinen. — §. 13. Dem Präsidenten jeder Kammer steht die Leitung der Geschäfte zu. Er empfängt die Eingaben, bestimmt, eröffnet und schließt die Sitzungen. Er wacht über die innere Ordnung, so wie über die Beobachtung der Geschäftsordnung, übt während der Sitzungen im Sitzungssaale die Polizei aus, und ernennt, auf den Vorschlag der Sekretäre die nöthigen untergeordneten Kanzleipersonen für die Dauer der Versammlung. — §. 14. Die Sekretäre führen die Protokolle oder lassen sie unter ihrer Aufsicht führen, sie entwerfen, in Ermangelung besonderer Referenten, die Beschlüsse, Mittheilungen und Adressen der Kammer. Sie sorgen für die Ordnung und Aufbewahrung der Akten und bescheinigen

---

*) Der Art. 6 der bisherigen Geschäftsordnung ist des Inhalts: „Der Präsident ordnet die Sitze der Abgeordneten nach dem Loos und weiset dem zweiten Präsidenten und den Sekretären besondere Sitze in seiner Nähe an.

Beck a. a. O. S. 357.

Die Geschäftsordnung der Stände des Großherzogthums Baden bestimmt im §. 16 in Bezug auf die zweite Kammer: „Der Präsident und die Sekretaire nehmen ihre Sitze an besondern Tischen auf den zum Throne führenden Stufen. Alle übrigen Abgeordneten mit Inbegriff der Vicepräsidenten sitzen ohne Bestimmung irgend einer festen Ordnung, wie es ihnen beliebt und der Zufall fügt."

S. Archiv S. 70.

(Die Mitglieder der ersten Badischen Kammer sitzen in folgender Ordnung: 1) der Präsident, neben ihm der Vicepräsident, dann die Prinzen des Hauses; 2) alle übrigen Mitglieder nach eigener Wahl der Plätze. Archiv a. a. O.)

In Baiern wird die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Versammlungen einzunehmen und beizubehalten haben, durch Loose bestimmt..

v. Zangen a. a. O. S. 262.

Nach der Geschäftsordnung des gesetzgebenden Körpers der freien Stadt Frankfurt werden für jede Sitzung die Plätze nach dem Loose bestimmt.

S. v. Zangen a. a. O. S. 541.

Die Constit. der europäischen Staaten Th. 2. S. 385.

die Richtigkeit der bei der Kammer entstandenen Ausgaben, deren Verzeichniß der Präsident an das Ministerium des Innern und der Justiz zur Zahlungsanweisung einschickt. Titel IX. Von der Beurlaubung.*) §. 15. Jedes anwesende Ständemitglied ist verbunden, den Sitzungen beizuwohnen. Im Falle einer Abhaltung hat es dieselbe dem Präsidenten vor der Sitzung schriftlich anzuzeigen. Diejenigen, welche nicht erscheinen, werden im Eingang des Protokolls namentlich aufgeführt. — §. 16. Kein Ständemitglied darf sich während des Landtags ohne Urlaub der betreffenden Kammer von dem Versammlungsort der Stände länger als von einer Sitzung zu der andern entfernen. Ausnahmsweise und nur in dringenden Fällen kann der Präsident Urlaub auf einige Tage ertheilen, er muß aber davon in der ersten Sitzung die Kammer in Kenntniß setzen. — §. 17. Urlaubsverlängerung kann nur

---

*) Der einzige Artikel der Badischen Geschäftsordnung (82), der von dem „Urlaub der Ständemitglieder" handelt, ist des Inhalts: „Kein Abgeordneter kann sich ohne Erlaubniß der Kammer von dem Versammlungsort entfernen. Nur in dringenden Fällen kann der Präsident den Urlaub ertheilen; er muß aber der Kammer in der nächsten Sitzung die Anzeige davon machen; wer wegen Krankheit oder andern unvermeidlichen Hindernissen in einer Session nicht erscheinen kann, macht hiervon dem Präsidenten die Anzeige."

Archiv a. a. O. S. 83.

Für Baiern besteht die Vorschrift: „Jedes anwesende Mitglied ist zur Erscheinung bei den allgemeinen Sitzungen verbunden; sollte jedoch ein gegründetes Hinderniß obwalten, so ist solches dem Präsidenten anzuzeigen. — Während der Dauer der Versammlung ist es keinem Mitgliede erlaubt, sich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen diesen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu setzen hat."

v. Zangen a. a. O. S. 552.

Die Vorschriften für die Preußischen Provinzial-Landtage sind: „Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtagsmarschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen fordert die Anzeige des Landtagsmarschalls bei dem Landtagscomissarius, welcher alsdann sofort den Stellvertreter einberuft."

v. Zangen a. a. O. S. 444 vergl. mit S. 448. 449.

Nach der Verfassung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha hat der Landschafts-Director (Präsident) einen Urlaub bis zu 4 Tagen zu gestatten und einen längeren zum Vortrag zu bringen, von dem höchsten Orts Anzeige zu machen ist.

v. Zangen a. a. O. S. 524.

von der Kammer erbeten und bewilligt werden. Sie ist stets zu begründen und nöthigenfalls mit Zeugnissen zu belegen. — §. 18. Ein Ausschußmitglied kann nur dann Urlaub erhalten, wenn dadurch keine Verzögerung in den Geschäften des Ausschusses herbeigeführt wird. — In dringenden Fällen kann die Kammer den Austritt aus dem Ausschusse gestatten und ein anderes Mitglied für den Ausschuß wählen. Titel X. Von den Ausschüssen. — §. 19. „Die Vorbereitung zur Berathung geschieht durch gewählte Ausschüsse." (V. U. Art. 92.) Unmittelbar nach der Eröffnung des Landtags wählt jede Kammer drei Ausschüsse, nämlich: den ersten für das Finanzgesetz, die Staatsschulden und die mit jenem oder diesen in wesentlicher Verbindung stehenden Gegenstände; den zweiten für die andern Gegenstände der Gesetzgebung, den dritten für die übrigen an die Kammer gelangenden Geschäfte.*) Für jeden dieser Ausschüsse wählt die erste Kammer 3 und die zweite Kammer 5 ordentliche Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder jeden Ausschusses wählen unter sich einen Präsidenten.**) — §. 20. Bei einem Landtage mit neuen Wahlen müssen die drei Ausschüsse der zweiten Kammer an der Prüfung der Wahlen zur Vorbereitung der definitiven Entscheidung möglichst gleichen Antheil nehmen. Der

---

*) In Baiern hat jede Kammer fünf Ausschüsse zu wählen: 1) für die Gegenstände der Gesetzgebung; 2) für die Steuern; 3) für die übrigen, an die Kammer gelangenden Gegenstände der innern Reichsverwaltung; 4) für die Staatsschuldentilgung; 5) für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über die Verletzung der Staatsverfassung.

v. Zangen a. a. O. S. 455.

**) Die Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, wornach nur dann, wenn „die Versammlung es für dienlich findet, Ausschüsse zur Bearbeitung einzelner Gegenstände, zur Anstellung von Untersuchungen, zur Abgabe von Gutachten, zur Abfassung von Schriften, niedergesetzt werden" und solche Ausschüsse aus drei oder fünf Personen bestehen, läßt den Landmarschall (Präsidenten) ein Mitglied der Ständeversammlung wählen, welches den Vorsitz führt, während die Versammlung die übrigen Ausschußmitglieder wählt.

v. Zangen a. a. O. S. 487.

In Baiern führt das älteste Ausschußmitglied den Vorsitz, während Referent und Sekretair des Ausschusses, der in der Kammer der Reichsräthe aus 5, in der Kammer der Deputirten aus sieben, höchstens 9 Mitgliedern besteht, von diesen gewählt wird.

v. Zangen a. a. O. S. 455. 456.

Präsident der Kammer wird bei der Vertheilung der zu prüfenden Wahlen unter die drei Ausschüsse darauf sehen, daß keinem Ausschusse die seine eigenen Mitglieder betreffenden Wahlakten zugetheilt werden. — §. 21. Die Ausschüsse sollen (§. 23. erster Satz) und können beziehungsweise (§. 23. letzter Satz) für gewisse einzelne, ihnen zur Prüfung zugewiesene, Gegenstande durch außerordentliche Mitglieder und zwar in der ersten Kammer durch 2 und in der zweiten durch 2 bis 4 verstärkt werden.*) Diese außerordentlichen Mitglieder nehmen nur dann an den Berathungen des betreffenden Ausschusses Theil, wenn der Gegenstand vorkommt, welcher ihre Wahl veranlaßt hat. — §. 22. Ein Mitglied der Kammer kann in der Regel nicht als ordentliches Mitglied zugleich in mehrere Ausschüsse, wohl aber als außerordentliches Mitglied, erwählt werden. §. 23. Die betreffenden Ausschüsse müssen verstärkt werden: 1) so oft denselben ein von der Staatsregierung an eine der beiden Kammern oder an beide zugleich gebrachter Gegenstand zur Berichtserstattung zugewiesen wird, oder 2) wenn die Kammer einen Gegenstand, worüber der Ausschuß bereits schriftlich berichtet hat, zur nochmaligen Prüfung und Berichtserstattung zurückweist. Die Ausschüsse können außer den vorbenannten Fällen auch für andere Gegenstände verstärkt werden, wenn es die Kammer für räthlich erachtet. §. 24. Die Wahl der ordentlichen und außerordentlichen Ausschußmitglieder geschieht auf die im §. 3. für die erste und im §. 8. für die zweite Kammer vorgeschriebene Weise. Jedoch tritt nach der ersten vergeblich auf absolute Stimmenmehrheit gerichteten Wahl, sogleich die Wahl durch relative Stimmenmehrheit ein. — §. 25. Von der ersten Zusammensetzung und von jeder Verstärkung eines Ausschusses geben sich beide Kammern wechselseitig, so wie dem betreffenden Ministerium, Nachricht. — §. 26. Die Präsidenten der Ausschüsse bestellen für jeden einzelnen Gegenstand, aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern des Ausschusses, einen Referenten. Wird diese Ernennung be-

---

*) Der Art. 65. der Badischen Geschäftsordnung lautet: „Die Kammer kann für jeden, an die Abtheilungen verwiesenen Gegenstand die zu ernennende Commission durch zwei oder mehrere Mitglieder verstärken, die sie mittelst relativer Stimmenmehrheit selbst ernennt. Diese Verstärkung findet in Ansehung der Budget-Commission jedesmal statt.“
S. Archiv a. a. O. S. 79.

anstandet, so erfolgt eine Wahl von Seiten sämmtlicher Ausschußmitglieder, bei welcher absolute Stimmenmehrheit entscheidet.*) — §. 27. Die Präsidenten der Ausschüsse sind verpflichtet, der Kammer Anzeige zu machen, wenn ein Mitglied ihres Ausschusses sich den Sitzungen desselben ohne hinreichende Entschuldigungsgründe entzieht, oder seine Arbeiten ungebührlich verzögert. Auch die Sekretäre der Kammern müssen über die an den Ausschuß verwiesenen und erledigten oder noch unerledigten Gegenstände ein tabellarisch geordnetes Verzeichniß führen oder führen lassen, solches alle 14 Tage der Kammer vorlegen, und die Rückstände verlesen. Nach Anhörung der etwaigen Entschuldigungsgründe kann die Kammer Fristen zur Aufarbeitung der Rückstände bewilligen, oder zugleich ihre Mißbilligung der Verzögerung aussprechen und im Wiederholungsfalle zeitliche Ausschließung des säumigen Mitgliedes aus dem Ausschusse beschließen, an dessen Stelle alsbald ein anderes Mitglied erwählt wird. — §. 28. Die Präsidenten der Ausschüsse sind verpflichtet, darauf zu sehen, daß in den Vorträgen ihrer Ausschüsse alle nicht zur Sache gehörigen Persönlichkeiten, unpassende und beleidigende Aeußerungen vermieden werden. Weigert sich der Referent, einer Erinnerung des Präsidenten Folge zu leisten, so hat die Majorität des Ausschusses zu entscheiden. — §. 29. „Jedem Ausschusse der einen Kammer ist es erlaubt, sich mit dem entsprechenden Ausschusse der andern Kammer in dem Falle zu benehmen, wenn der Gegenstand zur Berathung beider Kammern, entweder durch einen Antrag der Staatsregierung, oder durch Mittheilung des Beschlusses der andern Kammer, gebracht worden ist.“ (V. U. Art. 95.) Bei dem Finanzgesetze ist diese Benehmung nothwendig. (V. U. Art. 67.) — §. 30. „Die Ausschusse haben sich mit den Mitgliedern des Geheimen Staatsministeriums und den ernannten Landtagskommissären zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten oder um zu einer Ausgleichung etwaiger abweichender Ansichten zu gelangen.“**)

---

*) Nach der Badischen Geschäftsordnung wird der oder die „Berichtserstatter“ von der Commission durch absolute Stimmenmehrheit erwählt.

S. Archiv a. a. O. S. 79.

**) In Baiern „haben die Ausschüsse, um die, an sie verwiesenen Gegenstände gehörig zu bearbeiten, alle hierzu erforderlichen Erläuterungen zu sammeln und sich hierüber mit den betreffenden Staatsministerien in Benehmen zu setzen.“

(V. U. Art. 96.) — §. 31. Die Ausschüsse haben sich in den Berichten nur auf den ihnen zur Begutachtung zugetheilten Gegenstand zu beschränken. Sie dürfen nichts aufnehmen, was nur mittelst eines besonderen Antrags oder einer besonderen Proposition der Staatsregierung an die Kammer gebracht werden kann. Die Berichte der Ausschüsse müssen einen bestimmten Antrag enthalten und im Namen des Ausschusses, also nicht in dem des Referenten, erstattet werden. Was die Mehrheit der bei der Berathung gegenwärtigen Mitglieder beschließt, ist als Antrag des Ausschusses auszudrücken. Jedes Mitglied der Minorität kann aber verlangen, daß auch seine abweichende Meinung mit ihren Gründen in dem Berichte erwähnt wird. *) — §. 32. Die Berichte der Ausschüsse werden in der Regel schriftlich erstattet und in der Kammer abgelesen. Ausnahmsweise kann jedoch mündlich **) berichtet werden: 1) über besonders eilende Sachen, 2) über die Wahlen, 3) über Gegenstände, worüber schon ein schriftlicher Bericht des Ausschusses derselben Kammer erstattet worden ist, 4) über die von Mitgliedern der Kammer gemachten Anträge, 5) über Eingaben von Corporationen oder Einzelnen, welche

---

v. Zangen a. a. O. S. 456.

Die Verfassung des Königreichs Sachsen bestimmt im Art. 125, daß den „Deputationen (Ausschüssen) so oft sie selbst darauf antragen, durch Königliche Commissarien die nöthigen Erläuterungen gegeben werden sollen."

Müller a. a. O. S. 123.

*) In Baiern haben die Ausschüsse die Gründe für und wider genau zu entwickeln und hiernach den Vortrag mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausschusses umständlich zu entwerfen.

v. Zangen a. a. O.

Die Badische Geschäftsordnung enthält die Vorschrift, daß der Berichtserstatter Namens der Commission deren Meinung nach dem Beschluß der Mehrheit in der Kammer vortragen soll.

S. Archiv a. a. O.

**) Die Verfassung des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha bestimmt, daß die von der Commission nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse durch ein von der Commission selbst gewähltes Mitglied entweder mündlich oder schriftlich der ständischen Versammlung zum Vortrag gebracht werden könnten.

v. Zangen a. a. O. S. 526.

Auch nach der Verfassung von Sachsen-Weimar-Eisenach kann, nachdem der Beschluß nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, der Vortrag mündlich oder schriftlich erstattet werden.

S. allgem. Staatsverf. Arch. Band 1. S. 339.

nicht Mitglieder einer Kammer sind. — §. 33. Hält die Kammer einen mündlichen oder schriftlich erstatteten Bericht für unerschöpfend, so kann der Gegenstand zur nochmaligen und alsdann jedenfalls schriftlichen Berichtserstattung an denselben Ausschuß zurückgewiesen werden. *) — §. 34. Die Berichte der Ausschüsse dürfen nur dann besonders abgedruckt werden, wenn die betreffende Kammer nach Anhörung derselben solches beschließt. Will der Präsident die Verantwortlichkeit dafür übernehmen, daß in den Berichten nichts Anstößiges enthalten ist, so kann die Kammer den besonderen Abdruck auch ohne Anhörung verordnen. — §. 35. Die Präsidenten der Kammer haben freien Zutritt zu den Sitzungen der Ausschüsse. Sie können an den Berathungen derselben Antheil nehmen, von ihren Ansichten und Aeußerungen geschieht jedoch in den Berichten der Ausschüsse keine Erwähnung. **) — §. 36. Zur Beförderung der den Ausschüssen obliegenden Arbeiten können die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der ersten Präsidenten und der zu den Ausschüssen gewählten ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, auf eine bestimmte Zeit beurlaubt werden. ***) Der An-

---

*) Dieselbe Vorschrift besteht in Baiern, mit dem Zusatz, daß der Ausschuß mit 2 Mitgliedern verstärkt werden könne.
v. Zangen a. a. O.

**) In Baiern besteht die Bestimmung: „Den Präsidenten der Kammern steht es frei, jeder Sitzung dieser Ausschüsse beizuwohnen, (die übrigen Mitglieder hingegen haben zu derselben keinen Zutritt)."
v. Zangen a. a. O.

Die Badensche Geschäftsordnung sagt §. 63: „Der Präsident der Kammer kann den Sitzungen aller Commissionen als Vorstand beiwohnen."
Archiv a. a. O.

***) Ueber den Antrag eines Mitgliedes der zweiten Kammer auf dem Landtage von $18^{26}/_{27}$: „die Staatsregierung zu ersuchen, die Stände, wie bisher, forthin alle drei Jahre zu versammeln, jedoch in der Art, daß, was die bisher von ihr ausgehenden Propositionen angeht, gleichwie im Königreich Baiern, †) abwechselnd auf einem Landtag blos über die Rechenschaftsablage über die verflossene Finanzperiode und das neue auf 6 Jahre zu

---

†) Schmelzing: Staatsrecht des Königreichs Baiern. Th. 1. Staats-Verfassungsrecht. Leipzig 1820. S. 458. „Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß der nothwendigen Reservefonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf 9 Jahre bewilligt."

Rudhart: Ueber den Zustand des Königreichs Baiern. Band L. Erlangen 1827. S. 364.

trag zu einer solchen Beurlaubung kann von der Staatsregierung oder von einer oder von beiden Kammern zugleich gemacht werden; zu seiner Realisirung ist aber jedenfalls die beiderseitige Zustimmung von Seiten der Staatsregierung und der beiden Kammern erforderlich. Wenn zur Zeit oder während einer solchen Beurlaubung ein Ausschuß die ihm zugetheilten Gegenstände bereits sämmtlich bearbeitet hat, so werden die Mitglieder desselben ebenfalls beurlaubt. Der Präsident der Kammer kann auf den Antrag eines Ausschusses die von ihm entworfenen Berichte dann drucken lassen, wenn er dieselben zu besonderem Abdrucke geeignet hält und nichts Anstößiges darin findet. Die Austheilung der Berichte darf nicht eher geschehen, bis sie in der betreffenden Kammer erstattet sind. — §. 37. Den Mitgliedern derjenigen Ausschüsse, welche im Falle des vorhergehenden §. 36 ihre Arbeiten fortsetzen müssen, kann nur der erste Präsident der betreffenden Kammer, aus besonderen dringenden Gründen, einen kurzen Urlaub verwilligen. Er ist verpflichtet, die Thätigkeit der nicht beurlaubten Ausschüsse zu controliren und der Kammer, nach erfolgtem Wiederzusammentritt derselben, darüber Bericht zu erstatten. — §. 38. Jede Kammer kann auch für einen einzelnen außerordentlichen Gegenstand, z. E. für die Entwerfung einer besonders wichtigen Adresse, Prüfung eines Gesetzbuches u. s. w. einen besondern Ausschuß von resp. 5 und 7 oder 9 Mitgliedern erwählen, dessen Funktionen jedoch nur auf den bestimmten Gegenstand beschränkt sind, und mit dessen Erledigung von selbst erlöschen. — **Titel XI. Von den Berathungen in den Kammern.** §. 39. In den

---

erstreckende Finanzgesetz (s. S. 11. Note), auf dem andern aber die das Finanzwesen nicht betreffende Gesetzesvorschläge und Anträge lediglich verhandelt, berathen und beschlossen werde, daß nach jedesmal eröffneter Ständeversammlung bestellten Präsidenten und Sekretären, so wie gewählten Ausschüssen, alle Anträge, Gesetzesvorschläge ꝛc. immer zugleich auf einmal vorgelegt, sodann aber die in die Ausschüsse nicht gewählten durch die Präsidenten auf 6 Wochen beurlaubt werden, damit während der Zeit die Ausschüsse ihre ihnen zugetheilten Arbeiten ohne Störung und Unterbrechung vollbringen und in der Art liefern, daß hiernächst die Ständeversammlung stets ununterbrochen beschäftigt erscheint" vergl. die bereits (S. 11. 12.) angeführte Schrift des Herrn von Gagern: Ueber Verlängerung der Finanzperioden und Gesetzgebungslandtage S. 4. ꝛc.

Fällen, in welchen nach §. 32. den Ausschüssen die mündliche Berichtserstattung erlaubt ist, kann die Kammer beschließen, daß die Berathung unmittelbar auf die Erstattung des Ausschußberichtes erfolgen soll; in allen andern Fällen darf die Berathung über den, in der Kammer gehaltenen Vortrag eines Ausschusses erst 3 Tage nach der Erstattung des Vortrags beginnen, in so fern nicht, in Uebereinstimmung mit dem Regierungskommissär, durch einen Beschluß der Kammer diese Frist abgekürzt wird. *) Während dieser Zeit haben die Mitglieder, welche hierüber besondere Reden halten wollen, sich bei dem Sekretariate in ein, zu diesem Zweck zu führendes, Verzeichniß eigenhändig einzuschreiben, und dabei zu bemerken, ob sie für oder gegen oder nur über den Antrag sprechen wollen.**) Durch die eigenhändige Einschreibung in dieses Register versichert der einschreibende zugleich und ohne daß es einer besonderen deßfallsigen Bemerkung bedarf, auf sein Ehrenwort, daß er eine von ihm selbst und nicht von einem Annern verfaßte Rede ablesen wird. Was im ersten Absatze des §. 34. von dem besonderen Abdrucke der Ausschußberichte bestimmt ist, gilt auch hinsichtlich der Reden. — §. 40. Der Präsident ruft, wenn die Berathung beginnen soll, die eingeschriebenen Redner auf, nach der Reihe ihrer

---

*) In Würtemberg ist es als Regel vorgeschrieben, daß kein Gegenstand der Berathung in derselben Sitzung, worin der Antrag dazu gemacht wird, zur Verhandlung und Abstimmung gebracht werden soll. Eine Ausnahme findet dann statt, wenn drei Viertheile der Kammermitglieder sie zulassen.
v. Zangen a. a. O. S. 466.

**) In Baiern ist es Vorschrift: Die Berathung über die, von den besondern Ausschüssen erstatteten Vorträge, welche jedesmal unter die sämmtliche Mitglieder zu vertheilen sind, kann nur nach drei Tagen vorgenommen werden und die Mitglieder, welche hierbei über den Antrag zu sprechen wünschen, haben sich am Tage vor der Sitzung bei dem Sekretariate, mit dem Bemerken, ob sie für oder wider den Antrag sprechen, zu melden und ihren Wunsch vormerken zu lassen.
v. Zangen a. a. O. S. 453. 454.
Die Badensche Geschäftsordnung bestimmt: „Die Berathung über die, von den Berichtserstattern der Commissionen erfolgten schriftlichen oder mündlichen Vorträge darf erst nach Verfluß von drei Tagen nach Erstattung des Vortrags vorgenommen werden. Wer über den Gegenstand der commissarischen Vorträge im Allgemeinen ausführlich sprechen will, kann sich bei dem Sekretariat einschreiben lassen.
Archiv S. 72.

Sitze, und so, daß sie zuerst über den Antrag, sodann abwechselnd für und wider reden. Nach Beendigung dieser Reden dürfen alle Mitglieder der Kammer von ihren Sitzen aus Bemerkungen vortragen. Schriftlich verfaßte Aufsätze abzulesen, ist ihnen durchaus nicht gestattet.*) Diejenigen, welche sprechen wollen, erhalten, nach der Reihe der Sitze, das Wort, nnd zwar, mit Ausnahme des Referenten des Ausschusses, in der Regel ein bis zweimal. In der zweiten Kammer wechselt die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder die Bemerkungen vortragen wollen, das Wort erhalten, so oft, als der Präsident die Berathung auf einen neuen Gegenstand oder auch nur auf einen andern Theil desselben Gegenstandes leitet, und zwar dergestalt, daß zuerst in der Reihe vom ersten bis zum letzten, sodann vom letzten bis zum ersten Sitze, und so immer abwechselnd gesprochen wird.**) — §. 41. Die Mitglieder des

*) Die Badensche Geschäftsordnung bestimmt §. 39: „Nur die landesherrlichen Commissäre und die Mitglieder der Commissionen, welche im Namen und aus Auftrag der Commission sprechen, dürfen geschriebene Reden halten. Jedoch ist jedem, der sprechen will, erlaubt, die Hauptpunkte seines Vortrags auf einem Zettel aufzuzeichnen und diesen Zettel vor Augen zu haben."
Archiv S. 74.

In Würtemberg ist es Vorschrift: „Nur den Ministern und königlichen Commissären, den Berichterstattern der ständischen Commissionen und den Mitgliedern, welche einen Gegenstand zur Berathung in Antrag zu bringen (eine Motion zu machen) haben, steht die Befugniß zu, schriftliche Reden in der Versammlung abzulesen. Außerdem finden blos mündliche Vorträge statt."
v. Zangen a. a. O. S. 465. 466.

Nach den Verfassungs-Gesetzen des Herzogthums Braunschweig dürfen die „Vorträge blos mündlich gehalten werden, und nur die landesherrlichen Commissarien und die, Namens der ständischen Commissionen auftretenden Referenten die ihrigen in schriftliche Aufsätze bringen und ablesen."
v. Zangen a. a. O. S. 492.

**) Die Badensche Geschäftsordnung bestimmt: „Wer über den Gegenstand der commissarischen Vorträge im Allgemeinen ausführlich sprechen will, kann sich bei dem Sekretariat einschreiben lassen. — Bei den Verhandlungen sprechen zuerst diejenigen, die sich gemeldet haben, nach der Reihe der Einschreibungen. Hierauf erklärt der Präsident die Discussion für eröffnet. Bei den Discussionen steht es jedem frei, das Wort zu verlangen, jedoch in der Art, daß, wer gegen den Vortrag, der zuletzt gehalten wurde, sprechen will, jedesmal den Vorzug haben soll. Um nach Eröffnung der Discussionen mehr als zweimal über denselben einzelnen Gegenstand zu sprechen, ist die ausdrückliche Erlaubniß der Kammer erforderlich." Für Baiern ist bestimmt:

geheimen Staatsministeriums und die ernannten Landtags-commissäre dürfen, so oft sie es verlangen, über denselben Berathungsgegenstand sprechen, auch geschriebene Aufsätze ablesen. — §. 42. Der Präsident schließt die Berathung, wenn er den Gegenstand derselben für erschöpft erachtet und die Majorität der Kammer nicht widerspricht. — Titel XII. Von den Abstimmungen.*) §. 43. Der Präsident entwirft über die abzustimmenden Gegenstände die

„Die Redner werden nach der Reihe ihrer Sitze und mit der Eintheilung aufgerufen, daß sie abwechselnd für und wider sprechen. Keiner kann sprechen, ohne zuvor von dem Präsidenten der Kammer die Erlaubniß hierzu erhalten zu haben und aufgerufen zu sein; er hat sodann, wenn seine Rede den ganzen Gegenstand oder den größeren Theil derselben umfaßt, auf dem besondern Rednerstuhle zu sprechen, wenn sie aber nur einzelne Bemerkungen betrifft, diese an seinem Platze vorzutragen. — Wenn sämmtliche Mitglieder, welche sich zur Rede gemeldet, gesprochen haben, steht es jedem Mitgliede frei, nach der Reihe der Plätze, noch seine allenfallsigen kurzen Bemerkungen vorzutragen, sowie es dem Referenten des Ausschusses und den königlichen Commissarien vorbehalten ist, noch einmal das Wort zu nehmen, wonach jede weitere Discussion geschlossen werden soll."

v. Zangen a. a. O. S. 453. 454.

Für Braunschweig besteht die Vorschrift: „Bei den Berathschlagungen kann jedes anwesende Mitglied der Stände seine Meinung vortragen und entwickeln, darf jedoch in derselben Sitzung nur einmal über die zur Entscheidung stehende Frage reden, es sei denn, daß eine unrichtig verstandene Aeußerung desselben einer kurzen Erläuterung bedurfte."

v. Zangen a. a. O. S. 494.

*) Die Badische Geschäftsordnung bestimmt: „Die Hauptabstimmung über Annahme oder Nichtannahme eines Gesetzes über Beschwerdeführung und Anklage geschieht nicht in Gegenwart der landesherrlichen Commissäre, sondern wird erst nach Entfernung derselben zu Ende der Sitzung vorgenommen. Jedoch soll in Hinsicht der Gegenstände, über welche in einer Sitzung die Discussion geschlossen und vom Präsidenten die Fragen aufgestellt worden, auch immer noch in der nämlichen Sitzung zu Ende derselben die Abstimmung geschehen. Ueber alle andere Gegenstände und insbesondere über einzelne, nicht zur Wesenheit der Sache gehörige Artikel eines Vortrags oder Entwurfs und einzelne Verbesserungsvorschläge wird sogleich durch Aufstehen oder Sitzenbleiben der Mitglieder abgestimmt und nur bei zweifelhafter Entscheidung Umfrage gehalten. Die Berufung auf die Tagesordnung und auf die Geschäftsordnung, sodann bei Verschiedenheit der Meinungen über denselben Gegenstand die Frage, ob der eine oder andere Vorschlag zuerst zur Abstimmung gebracht werden soll, gehen jederzeit der Hauptfrage vor und unterbrechen deren Erörterung. Die Frage, ob der Gegenstand zur Discussion

Fragen also, daß die Abstimmungen mit Ja oder Nein erfolgen können, und den ganzen Gegenstand mit den etwa

---

geeignet sei und die Verbesserungsvorschläge kommen vor der Hauptfrage zur Abstimmung.“

Archiv S. 74.

Für Baiern bestehen folgende Vorschriften: „Wenn der Gegenstand zur Abstimmung vorbereitet ist, so entwirft der Präsident bis zur nächstfolgenden Sitzung die zur Entscheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hierdurch der ganze Gegenstand erschöpft wird und die Abstimmung nur mit Ja und nein erfolgen kann. Die Fragen werden zwei Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gemacht und in dem Sitzungssaale angeheftet. Jedem Mitgliede steht es frei, über die entworfenen Fragen seine Erinnerungen vorzulegen, und dieselben sind erforderlichen Falls noch vor der Abstimmung durch einen Beschluß der Kammer zu berichtigen. Wenn gegen die vorgezeichneten Fragen keine Erinnerung gemacht wird, oder diese berichtigt ist, so wird zur Abstimmung selbst über jede einzelne Frage an dem festgesetzten Tage nach ihrer gegebenen Ordnung und Reihe geschritten. Hierbei haben die Staatsminister und königlichen Commissarien sowie alle Zuhörer abzutreten und die Abstimmung geschieht in geheimer Sitzung. Jedes Mitglied wird nach der Reihe seines Sitzes aufgerufen, der dirigirende Präsident spricht seine Stimme zuletzt aus und hat bei Stimmengleichheit noch eine weitere und entscheidende Stimme, der zweite Präsident, wenn er nicht dirigirt, sitzt und stimmt in der Reihe am ersten, die Sekretäre stimmen unmittelbar vor dem Präsidenten. Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung in nachstehender einfacher Form abgegeben:

„Einverstanden“ oder „Nichteinverstanden“.

Die Sekretaire bemerken jede Stimme und der Präsident spricht am Ende die Simmenmehrheit und hiernach den Beschluß der Kammer aus. In übrigen minder wichtigen Vorkommnissen, welche nicht Hauptgegenstände des Wirkungskreises betreffen, wird durch das Aufstehen oder Sitzen der Mitglieder gestimmt. Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwei Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder, zu gültigen Beschlüssen die absolute Stimmenmehrheit erfordert, mit Ausnahme der besonders angeführten einzelnen Fälle.“

v. Zangen a. a. O. S. 459. 460.

Für Würtemberg ist vorgeschrieben: „Bei der Abstimmung ist der Antrag mit den während der Berathschlagung in Vorwurf gekommenen Modificationen in einzelne einfache Fragen so aufzulösen, daß jedes Mitglied durch bloße Bejahung oder Verneinung seine Stimme abgeben kann. Die Abstimmungen geschehen nach der Sitzordnung, jedoch so, daß in der zweiten Kammer bei dem Stimmenaufrufe immer zwischen den vier ersten und den zwei übrigen Classen gewechselt wird, bis jene erschöpft sind.“

v. Zangen a. a. O. S. 466.

Die Verfassung des Herzogthums Braunschweig bestimmt: „Nach beendigter Berathung fordert der Präsident die gegenwär-

berathenen Modificationen erschöpfen. — §. 44. Ueber solche Modifieationen, welche erst während der Berathung

---

tigen Mitglieder nach der Reihe, wie sie zufällig sitzen, auf, ihre Stimmen abzugeben. Um aber die vorliegenden Anträge zur Entscheidung zu bringen, kleidet der Präsident die Gegenstände derselben in deutlich bestimmte Fragen ein, worüber mit Ja oder Nein laut gestimmt wird. Sollten über die aufgestellten Fragen Erinnerungen gemacht werden, so wird über die vorgeschlagenen Abänderungen gestimmt und entscheidet die ganze Versammlung über die Abfassung der Fragen Die abgegebenen Stimmen werden von dem Land-Syndicus oder Sekretair namentlich bemerkt und der auf geschehene Zählung nach ihrer Mehrheit gefaßte Beschluß wird hierauf der Versammlung sofort eröffnet. Ergiebt sich aus der vorgenommenen Sammlung der Stimmen eine Gleichheit derselben, so wird die Sache in irgend einer folgenden Sizzung nochmals in Umfrage gebracht, und bleiben sich die Abstimmungen auch alsdann gleich, so wird diejenige Meinung, welcher der Präsident beigetreten ist, als der Beschluß der versammelten Section angesehen. Von dem festgestellten Grundsatz, daß zur Fassung eines Beschlusses über die verhandelten Gegenstände nur die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforgert werde, tritt allein eine Abweichung ein, wenn ständischer Seits ein Antrag an den Landesherrn gemacht werden soll, welcher eine wesentliche Abänderung der bisherigen Landes- oder Steuerverfassung enthält. In einem solchen Falle müssen wenigstens zwei Drittheile der Versammlung dem vorgeschlagenen Antrag beistimmen, um als gültig beschlossen betrachtet werden zu können. Abth. IV. Kap. 10. §. 12. Sowohl in dem eben gedachten Falle, als wenn die Stimmenmehrheit entschieden hat, kann und darf die Wirkung und Beförderung eines gefaßten Beschlusses weder durch Verwahrungen noch Berufung auf die höchste Entscheidung, noch auf andere Weise aufgehalten oder gehindert werden, sondern jedes ständische Mitglied muß sich das Resultat der Abstimmung schlechterdings gefallen lassen und dabei beruhigen, obwohl demselben unbenommen bleibt, seine besondere Meinung schriftlich auszuführen und zu den Akten zu bringen."

v. Zangen a. a. O. S. 492 — 494.

Die Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen und Hildburghausen bestimmt: „Die Abstimmung über einen Berathungsgegenstand erfolgt, wenn der Landmarschall die Discussion über denselbrn für erschöpft erachtet und geht der Reihe nach, entweder von unten nach oben oder umgekehrt, je nachdem der Landmarschall die Abgeordneten dazu auffordert, welche dann auf die gestellten Fragen nur mit Ja oder mit Nein, ohne weitern Beisatz, zu antworten haben. Der Landmarschall giebt seine Stimme jedesmal zuletzt, sie gilt jedoch nicht mehr, als die eines jeden Abgeordneten. Daher ist bei Gleichheit der Stimmen die Sache in der nächsten Sitzung nochmals zur Abstimmung zu bringen und, — tritt hier wieder Stimmengleichheit ein, die Entscheidung dem Landesherrn anheim zu stellen."

v. Zangen a. a. O. S. 530.

vorgebracht und von den Regierungscommissären nicht selbst angetragen oder nachgegeben worden sind, wird nur alsdann abgestimmt, wenn sich noch wenigstens drei Mitglieder der Kammer ausdrücklich dafür ausgesprochen haben. — Die hinsichtlich eines Gesetzesentwurfs oder eines sonstigen von der Staatsregierung ausgegangenen Antrags votirten Modificationen, werden nur als Wünsche betrachtet, wenn die Kammer nicht ausdrücklich beschlossen hat, daß sie als Bedingung der Annahme des Gesetzesentwurfs oder des Antrags angesehen werden sollen. — §. 45. Jedes Mitglied und jeder anwesende Regierungscommissär kann

---

Die Verfassung des Herzogthums Sachsen-Altenburg schreibt vor: „Erst dann, wenn eine Frage vollständig erörtert ist, wird zur Abstimmung geschritten, wobei der Gegenstand immer in möglichst einfachen Fragen aufzulösen ist, so daß jeder Abstimmende sich mit Ja oder Nein darüber erklären kann. Zu Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel sämmtlicher Landesdeputirten erforderlich. Jeder Deputirte muß seine Stimme selbst abgeben, und es findet hier keine andere Stellvertretung statt, als durch §. 4. (Abth. 11. Kapitel 14.) bezeichnete Vertreter. Die Abstimmung folgt von oben nach unten; der Director aber suspendirt sein Votum bis zuletzt. Alle Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Sache bei einer andern Sitzung nochmals zur Abstimmung gebracht. Bleiben auch dann die Stimmen gleich, so giebt die des Direktors den Ausschlag. In dem Protokoll über die Abstimmung wird nur die Zahl, nicht aber der Name der für das Eine oder das Andere Stimmenden angegeben. Uebrigens steht es jedem Mitglied frei, auf ein Scrutinium anzutragen. Dem Beschlusse der Mehrheit muß sich die Minderheit unterwerfen, so daß die Beschlußfassung in keinem Falle durch Protestationen aufgehalten werden kann. Es bleibt aber denjenigen, welche für die Unterlassung einer beschlossenen Maaßregel gestimmt haben, nachgelassen, die Gründe ihrer abweichenden Meinung schriftlich zu den Akten zu geben, und darauf anzutragen, daß sie der höchsten Behörde mit angezeigt werden."

v. Zangen a. a. O. S. 533. 534.

Nach der Verfassung des Fürstenthums Lippe-Detmold bedarf es „zu einem gültigen Beschluß der Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Landesabgeordneten. Der Landtagsdirector, welcher jeden Gegenstand zur Berathung vorträgt, sucht denselben in vollkommenster Klarheit darzulegen und nach Möglichkeit auf einfache Fragen zurückzubringen. Im Fall entschiedener Stimmenmehrheit ist der Beschluß gefaßt, Stimmengleichheit veranlaßt die Wiederholung des Gegenstandes in einer zweiten Sitzung und, dauert sie auch alsdann noch fort, die Entscheidung des Landesherrn."

v. Zangen a. a. O. S. 539.

über die Feststellung der Fragen eine Entscheidung der Kammer veranlassen und hierzu das Wort begehren. — Ueber den Gegenstand selbst findet keine weitere Erörterung Statt. — §. 46. Die Abstimmung über die aufgestellten Fragen geschieht, je nachdem die Kammer es beschießt, entweder durch namentlichen Aufruf, mit Ja und Nein, oder durch Aufstehen, welches für Bejahung gilt und Sitzenbleiben. — §. 47. Ueber Präjudicalfragen, welche nicht die Annahme oder Ablehnung eines Gesetzesentwurfs betreffen, und über einfache Gegenstände wird gleich nach der Berathung abgestimmt. — §. 48. Die andern Abstimmungen erfolgen in der Regel in der Sitzung, worin das Protokoll über die Berathung verlesen worden ist. — §. 49. Bei allen Gegenständen, welche nicht in geheimer Sitzung verhandelt worden sind, hängt es von der Entscheidung der Kammer ab, ob die Abstimmung in öffentlicher oder geheimer Sitzung geschehen soll. — §. 50. Bei Gesetzesentwürfen wird erst über die einzelnen Artikel und die dazu gemachten Verbesserungsvorschläge und dann über das Ganze des Entwurfs abgestimmt. — §. 51. Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf stimmt jedes Mitglied nach der Reihe der Sitze, in der zweiten Kammer jedoch von Frage zu Frage in abwechselnder Ordnung, wie bei der Berathung im §. 40. verordnet ist, zuletzt der erste Präsident. — §. 52. Wenn ein Mitglied, welches bei der Abstimmung durch Aufruf zugegen ist, und auch bei der Berathung zugegen war, die Abgabe seiner Stimme verweigert, so wird bei der Stimmenzählung angenommen, dieses Mitglied habe, wenn es sich von einem Antrage der Regierung handelt, für denselben, bei andern Gegenständen für das Bestehende und bei Beschwerden über öffentliche Behörden oder Einzelne, für die, diesen günstigern Ansicht gestimmt. Der Abstimmung über einen Gegenstand, welcher ausschliessend das persönliche Interesse eines Mitgliedes betrifft, darf dasselbe nicht beiwohnen. — §. 53. „Zu einem gültigen Beschluß gehört in der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens einem Drittel derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten, und hätten erscheinen können; in der zweiten Kammer die Abstimmung von wenigstens 27 Mitgliedern, und in beiden Kammern Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regierung, bei andern Gegenständen, die Meinung für das Bestehende nnd bei Beschwerden gegen öffentliche Behörden oder Einzelne, die diesen günstige Ansicht." (V. U.

Art. 93.) — §. 54. „Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde können nie anders als mit Einwilligung beider Kammern geschehen. In der zweiten Kammer ist hierzu die Zustimmung von wenigstens 26 Mitgliedern und in der ersten Kammer bei Stimmenmehrheit, die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich. Ist aber die Anzahl der an der Abstimmung wirklich theilnehmenden Mitglieder so groß, daß zwei Drittel davon mehr betragen, als die ausgedrückten Zahlen, so ist die Zustimmung von zwei Drittel der wirklich Abstimmenden erforderlich." (V. U. Art. 110.) *) §. 55. Die Sekretaire bemerken und verkündigen das Resultat der Abstimmung uud der Präsident spricht am Ende den Beschluß der Kammer aus. — Titel XIII. Von den Sitzungen der Kammern. §. 56. In der Regel wird zu Anfang jeder Sitzung das Protokoll der vorhergehenden, um seine Fassung der Genehmigung der Kammern zu unterlegen, durch einen der Sekretäre vorgelesen, und von den Präsidenten und Sekretären unterschrieben. Den Regierungscommissären werden die Protokolle über solche Berathungen, an welchen sie Antheil genommen haben, vor der Vorlesung zur Einsicht und Veranlassung etwaiger Berichtigungen ihrer darin aufgenommenen Aeußerungen mitgetheilt. **) — §. 57. Nach der Vorlesung der Protokolle macht der Präsident der Kammer die seit der letzten Sitzung eingekom-

---

*) Weiß: Bemerkungen über den Art. 110. der Verfassungsurkunde des Großherzogth. Hessen. (Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspflege des Kurfürstenth. und Großherzogth. Hessen rc. Band 1. Darmst. 1832.) S. 123 — 154.

**) Die Badische Geschäftsordnung bestimmt: „Das Protokoll jeder Sitzung wird jedesmal, wo möglichst in der nächstfolgenden Sitzung, vorgelesen, die Erinnerungen der Anwesenden darüber gehört und nach der Annahme in das Protokollbuch getragen. Das eingetragene Protokoll wird von dem Präsidenten und den Sekretairen unterschrieben. Ueber die geheimen Sitzungen werden besondere Protokolle geführt, jedoch muß nicht jedes Protokoll über eine geheime Sitzung nothwendig auch geheim bleiben, sondern in jedem einzelnen Falle entscheidet hierüber die Kammer, und wird die Oeffentlichkeit beschlossen, so wird das über eine geheime Sitzung aufgenommene Protokoll den Protokollen über die öffentlichen Sitzungen angeschlossen, und mit denselben zum Druck befördert. Nur bei solchen Verhandlungen, für welche die Regierungscommission geheime Sitzungen verlangt hat, können ohne ausdrückliche Zustimmung derselben die Protokolle nie öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden."

menen Eingaben bekannt, welche, wenn sie nicht bloße Benachrichtigung enthalten, sofort zur Berichtserstattung an den betreffenden Ausschuß verwiesen werden. Wegen der etwa erforderlichen Verstärkung des Ausschusses wird sogleich Beschluß gefaßt, die Wahl der außerordentlichen Ausschußmitglieder jedoch immer erst am Ende der Sitzung vorgenommen. — §. 58. „Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenstände, welche zum Wirkungskreise der Kammer gehören, zu machen.“ (V. U. Art. 90.) — §. 59. Die Anträge eines Mitgliedes der Stände sind schriftlich, mit kurzer Ausführung des Gegenstandes, zu übergeben, und können mündlich weiter entwickelt werden. Der Antragsteller kann seine Motion jederzeit zurücknehmen. Ist aber der Ausschußbericht darüber erstattet, so kann die Kammer auch nach erfolgter Zurücknahme von Seiten des Antragstellers die Fortsetzung der Verhandlung beschließen. *)

*) Die Badische Geschäftsordnung bestimmt: „Jedem Abgeordneten steht es frei, über irgend einen in dem Wirkungskreis der Kammern gehörigen Gegenstand einen Vorschlag zu machen. Es muß hierüber eine schriftliche Anzeige bei dem Sekretariat eingegeben werden. Diese Anzeige giebt nur Kenntniß von dem Gegenstand und dem Antrag, ohne Begründung und Erörterung. Wenn der Vorschlag ein Ansuchen um ein Gesetz betrifft, so muß zugleich angegeben werden, was das Gesetz enthalten soll. Die Vorschläge der Ständeglieder werden nach der Ordnung der Anzeige zum Vortrag gebracht, wenn die Kammer nicht anders beschließt. Der Proponent verliest seine Anzeige und entwickelt mündlich die Gründe seines Antrags. Dies geschieht der Regel nach immer in offener Sitzung; nur wenn der Proponent eine geheime Sitzung verlangt, dies Verlangen von zwei Mitgliedern unterstützt wird, und bei der Abstimmung wenigstens ein Viertheil aller Abgeordneten diesem Antrage beitreten sollte, kann die Begründung und Erörterung der Motionen auch in geheimer Sitzung geschehen. Uebrigens steht es dem Proponenten frei, über den gemachten Vorschlag außer seiner mündlichen Motivirung, welche in jedem Falle nothwendig ist, auch noch eine schriftliche umständliche Ausführung zu entwerfen, und dieselbe entweder sogleich nach seinem mündlichen Vortrag an das Sekretariat oder in der Folge unmittelbar an die ernannte Commission zu übergeben, welche umständliche Ausführung bei den Commissionaluntersuchungen benutzt werden mag, zur Vorlegung in der Plenarsitzung der Kammer aber nicht geeignet ist. Wenn der Antrag unterstützt wird, so entscheidet die Kammer, ob er in Betracht gezogen, vertagt werden soll, oder als auf sich beruhend anzusehen sei. Im ersteren Falle muß der Antrag, wenn er auf seine Nachsuchung um einen Gesetzesvorschlag gerichtet ist, an die Abtheilungen verwiesen, und auf gleiche Weise, wie Lan-

— §. 60. Ausnahmsweise können die Kammern hinsichtlich der Anträge ihrer eigenen Mitglieder und der Eingaben von Corporationen oder von einzelnen, welche nicht zu einer förmlichen Berathung geeignet erscheinen, sogleich nach Eröffnung des Inhaltes durch den Präsidenten beschließen, daß, ohne vorgängige Verweisung der Eingabe an einen Ausschuß, zur Tagesordnung übergegangen werden soll. Anonyme Eingaben können unter keinen Umständen Gegenstand der Berathung einer Kammer werden. — §. 61. Nach der Bekanntmachung der Eingaben erfolgt die Verlesung der Verzeichnisse über die an die Ausschüsse verwiesenen Gegenstände (§. 27.) durch den Sekretär, sodann die Erstattung der Ausschußberichte und hierauf geht die Kammer zur Tagesordnung über: zületzt wird die Tagesordnung für die künftige Sitzung festgesetzt. Diese Tagesordnung wird im Sitzungssaale aufgehängt und den Ministerien und den bestellten Landtagscommissären mitgetheilt. — §. 62. „Die Propositionen der Regierung werden den Kammern oder derjenigen, welche zuerst darüber berathen soll, durch Mitglieder des Geheimen Staatsministeriums oder durch die ernannten Landtagscommissarien vorgelegt.“ (V. U. Artikel 89.) welche unter Aufschiebung der Tagesordnung, mündlich oder schriftlich vortragen und sich von andern Staatsdienern begleiten lassen können. — §. 63. Kein Mitglied der Kammer darf sprechen, ohne von dem Präsidenten oder von der Kammer durch Stimmenmehrheit das Wort erhalten zu haben. — §. 64. Niemand darf, den Fall des §. 65. ausgenommen, in seiner Rede

---

desherrliche Gesetzesvorschläge, verhandelt werden. Betrifft der Vorschlag einen andern Gegenstand, so kann die Kammer die Vornahme der Verhandlung mit Umgehung der Berathung in den Abtheilungen beschließen; während der Discussion aber kann jederzeit, durch Entscheidung der Kammer, die Verweisung in die Abtheilungen statt finden. Wenn die Kammer die unmittelbare Verhandlung beschließt, so muß der Vorschlag in drei verschiedenen Sitzungen und in Zwischenräumen wenigstens von drei zu drei Tagen vorgelesen werden. Nach jeder Vorlesung wird die Discussion eröffnet. Nach der dritten Vorlesung und Berathung erfolgt die Abstimmung entweder sogleich oder in der nächsten Sitzung, wenn die Kammer die Verweisung nicht noch verfügt. Der Proponent kann seinen Vorschlag jederzeit wieder zurücknehmen, wenn aber die Discussion einmal eröffnet worden ist, kann die Kammer, auch nach erfolgter Zurücknahme von Seiten des Proponenten, die Fortsetzung der Discussion beschließen.“

Archiv a. a. O. S. 76. 77.

unterbrochen werden. — §. 65. Der Präsident verweiset die Berichtserstatter der Ausschüsse, die eingeschriebenen Redner und die von ihren Sitzen aus sprechenden Mitglieder der Kammer zur Ordnung, wenn sie sich Persönlichkeiten, unpassende oder beleidigende oder sonst der gesetzlichen Ordnung widerstreitende Ausdrücke erlauben, oder von dem Berathungsgegenstande abweichen. Die anwesenden Regierungscommissäre, so wie jedes Mitglied der Kammer, können darauf antragen, daß der Redner zur Ordnung verwiesen werde. Wird die Verweisung zur Ordnung auf wiederholte Aufforderung nicht befolgt, so schließt der Präsident die Sitzung alsbald und die Kammer darf in der nächsten Sitzung Mißbilligung, im Wiederholungsfalle zeitliche oder gänzliche Ausschließung aus dieser Ständeversammlung erkennen. *) — §. 66. „In beiden Kammern

*) Die Badische Geschäftsordnung sagt: „Kein Mitglied der Kammer darf sprechen, ohne die Erlaubniß vom Präsidenten erhalten zu haben. Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden. Alle Persönlichkeiten, alle Abschweifungen vom Gegenstande der Verhandlungen, alle Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung sind untersagt. Wer dagegen fehlt, wird vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Die anwesenden landesherrlichen Commissäre, so wie jedes Mitglied der Kammer, kann den Präsidenten durch Aufstehen erinnern, den Redner zur Sache oder zur Ordnung zu rufen. Wer dem Rufe des Präsidenten Folge leistet, kann zu seiner Vertheidigung das Wort begehren, das ihm der Präsident nicht verweigern darf. Wenn es dem Präsidenten nicht gelingt, dadurch, daß er den Fehlenden zur Ordnung gerufen hat, die Ordnung wirklich herzustellen, so wiederholt er seinen Aufruf, mit der Drohung, bei fortdauernder Unordnung die Sitzung zu unterbrechen; wird auch diese Erinnerung nicht geachtet, so erklärt der Präsident die Sitzung als unterbrochen, die Abgeordneten haben sich in ihre Sectionszimmer zu verfügen, und erst nach einer Stunde wird die Sitzung wieder fortgesetzt. Der Präsident kann nach Bedeutendheit des Vorfalls oder bei fortgesetzter Störung der Ordnung die fehlenden Mitglieder mit dem Eintrag einer Rüge in das Protokoll bedrohen, und dauert demohngeachtet die Störung fort, so hat diese Eintragung wirklich zu geschehen, wenn dieselbe von der Kammer durch Stimmenmehrheit beschlossen wird."

Für Baiern ist vorgeschrieben: „Keiner kann sprechen, ohne zuvor von dem Präsidenten der Kammer die Erlaubniß hierzu erhalten zu haben und aufgerufen zu sein; er hat sodann, wenn seine Rede den ganzen Gegenstand oder den größeren Theil desselben umfaßt, auf dem besonderen Rednerstuhle zu sprechen, wenn sie aber nur einzelne Bemerkungen betrifft, diese von seinem Platze vorzutragen. Sie haben sich hierbei aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, sowie aller Ab-

haben die Mitglieder des Geheimen Staatsministeriums und die ernannten Landtagscommissäre freien Zutritt ohne Stimmrecht." (B. U. Art. 62.) Sie können an allen Berathungen der Kammern Antheil nehmen.*) — Titel XIV. Allgemeine Bestimmungen. §. 67. „Die Kammern haben, außer in den (durch die Verfassungsurkunde) besonders ausgenommenen Fällen, keine Berathungen mit einander zu pflegen, sondern nur ihre gefaßten

---

weichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen und im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammer erlauben oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung zu stellen unternehmen und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiermit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sei."

*) Die Badische Geschäftsordnung bestimmt: „Die landesherrlichen Commissaire haben das Recht, jederzeit das Wort zu nehmen, wenn ihnen die Vorträge der Berichtserstatter, die ausführlichen Reden der Abgeordneten, oder die Discussionen Veranlassung zu Erörterungen oder Bemerkungen geben, jedoch ohne Unterbrechnag eines bereits angefangenen Vortrags."

Archiv S. 73.

Der Art. 169. der Verfassungsurkunde des Königr. Würtemberg bestimmt: „Die Minister sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern anzuwohnen und an den Berathschlagungen Theil zu nehmen. (Sie können sich auch von andern Staatsdienern begleiten lassen, welche etwa den vorliegenden Gegenstand besonders bearbeitet haben, oder sonst vorzügliche Kenntniß davon besitzen. An den Sitzungen der ständischen Commissionen steht ihnen im Fall einer ausdrücklichen Einladung gleichfalls Theilnahme zu.")

Verhandl. in der Versamml. der Landstände des Königreichs Würtemberg im Jahr 1819. Abth. 45. Anl. S. 45.

Der Art. 134. der Verf. Urkunde des Königreichs Sachsen bestimmt: „Die Mitglieder des Ministerii und die Königl. Commissarien haben den Zutritt zu den Sitzungen der Kammern, können an den Diskussionen Antheil nehmen und haben das Recht, zu verlangen, nach Schlusse derselben nochmals gehört zu werden, treten aber, wenn, so viel die Commissarien betrifft, diese nicht selbst Mitglieder der Kammer sind, bei der Abstimmung ab. Nach ihrem Abtritte darf die Discussion nicht von Neuem aufgenommen werden."

Müller a. a. O. S. 125. 126.

Beschlüsse sich gegenseitig mitzutheilen." (V. U. Art. 95.) §. 68. „Die Stände können mit keiner andern Behörde, außer mit dem Geheimen Staatsministerium und den ernannten Landtagscommissären in Benehmen treten." (V. U. Art. 96.) §. 69. „Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt werden, wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirksamkeit gelangen kann.„ (V. U. Art. 97.) §. 70. „Die Mittheilungen beider Kammern unter sich geschehen durch Schreiben, unterzeichnet von dem Präsidenten und den Sekretären. — §. 71. „Die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammern werden dem Großherzoge oder dem von ihm dazu bestimmten Commissäre durch eine gemeinschaftliche Deputation überreicht." (V. U. Art. 98.) Diese Beschlüsse werden von den Präsidenten und den Secretären beider Kammern unterschrieben und von diesen, mit Zuziehung von zwei durch den Präsidenten bestimmten, Mitgliedern jeder Kammer übergeben. Außerdem können Deputationen an den Großherzog nur nach eingeholter Erlaubniß stattfinden. — §. 72. „Wenn die eine Kammer der andern in Hinsicht auf eine Petition oder Beschwerdeführung nicht beistimmen sollte, so bleibt es der letzteren unbenommen, die höchste Regierung von der beabsichtigten Petition oder Beschwerdeführung im Wege der gewöhnlichen Mittheilung mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, das dieselbe der andern Kammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgetheilt worden sei." (V. U. Art. 82.)*) §. 73. „Die von

---

*) Die Verfassung des Königreichs Baiern bestimmt: „Die beiden Kammern communiciren unter sich durch Schreiben, welche von dem Präsidenten und dem Sekretair unterzeichnet werden. Jene Kammer, welcher die Instruction eines Gegenstandes übertragen ist, theilt ihre Meinung zuerst der andern mit; findet dieser Antrag die Beistimmung der letztern nicht, so hat diese ihre Ansichten oder vorzuschlagenden Modificationen der erstern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlassen, bis von beiden Kammern entweder das einhellige Einverständniß erzielt ist, oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt. Die gemeinschaftlichen Vorlagen der Beschlüsse werden von dem Präsidenten und dem Sekretair einer jeden Kammer unterzeichnet und durch eine gemeinschaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen mit Zuziehung von zwei Mitgliedern einer jeden Kammer bestehen soll, dem Könige überreicht. Die Reichsstände haben außer den königlichen Staats-

einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung, oder der andern Kammer oder eines Mitgliedes der Kammer

---

ministerien mit keiner andern königlichen Behörde in Benehmung zu treten, noch weniger Adressen an das Volk zu erlassen."

v. Zangen a. a. O. S. 460 — 463.

Nach der Verfassung des Königreichs Würtemberg können, „um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide Kammern sich mit einander zu vertraulichen Besprechungen ohne Protokollführung und Beschlußnahme, vereinigen. Die von einer Kammer gefaßten Beschlüsse werden der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt. Nur zur Ausübung des Rechts der Petitionen oder Beschwerden, sowie zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung ist jede Kammer auch einzeln berechtigt" u. s. w.

v. Zangen a. a. O. S. 467.

Für Baden besteht die Bestimmung: „Die beiden Kammern können weder im Ganzen, noch durch Commissionen zusammentreten, sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse. Sie stehen nur mit dem Großherzoglichen Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügung treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen. Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß, an den Großherzog abordnen."

v. Zangen a. a. O. S. 471.

Die Verfassung des Königreichs Sachsen enthält folgende Bestimmungen: „Die von einer Kammer an die andere gebrachten Anträge, Gesetzesentwürfe und Erklärungen können ersterer mit Verbesserungsvorschlägen, welche durch eine Deputation erörtert werden müssen, zurückgegeben werden. Können sich beide Kammern in Folge der ersten Berathung über den betreffenden Gegenstand nicht sogleich vereinigen, so haben sie aus ihrem beiderseitigen Mittel eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Vorständen der Kammern über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathschlagen hat und deren Mitglieder hierauf das Resultat ihrer Verhandlungen den Kammern zu anderweiter Berathung vorzutragen haben. Dafern sich dieselben auch dann nicht vereinigen, so treten bei Getzgebungs- und Bewilligungsgegenständen die §. 128. enthaltenen Vorschriften ein. Bei solchen Berathungsgegenständen aber wird alsdann von jeder Kammer eine durch ihren Vorstand im Namen derselben unterzeichnete besondere Schrift bei der obersten Staatsbehörde eingereicht. Die Anträge und Beschlüsse, über welche beide Kammern sich vereinigt haben, werden in eine gemeinschaftliche ständische Schrift zusammengefaßt, welche von den Vorständen beider Kammern im Namen der Ständeversammlung unterzeichnet, bei der obersten Staatsbehörde eingereicht wird. Nur die oberste Staatsbehörde ist zur Communication zwischen der Regierung und

können auf demselben Landtage nicht wiederholt werden." (V. U. Art. 91.) Die Wiederaufnahme oder Fortsetzung der Verhandlungen hinsichtlich eines am Schlusse eines Landtags unerledigt gebliebenen Gegenstandes, auf einem der folgenden Landtage findet nicht statt. Ein solcher Gegenstand muß eben so, wie jeder zum erstenmale an die Stände gebrachter Gegenstand, behandelt werden. — §. 74. Wenn eine Kammer nicht auf die Art besetzt ist, welche (nach dem Art. 93. der Verfassungsurkunde) zur Fassung gültiger Beschlüsse erfordert wird, so wird die unvollständig besetzte Kammer als einwilligend in die Beschlüsse der vollständig besetzten angesehen." (V. U. Art. 94.) — §. 75. „Die Kammern haben ihre Verhandlungen, insofern sie sich nicht über vertrauliche Eröffnungen der Regierung oder der andern Kammer oder an solche erstrecken, durch den Druck bekannt zu machen." (V. U. Art. 99.) §. 76. „Unter derselben (im vorhergehenden §. erwähnten) Voraussetzung haben sie auch das Recht, eine bestimmte Anzahl

---

den Ständen bestimmt; auch die einzelnen Kammern stehen nur mit dieser Staatsbehörde in unmittelbarer Geschäftsbeziehung."

Müller a. a. O. S. 124. 125.

Die Verfassung des Herzogthums Braunschweig bestimmt: „Die über verhandelte Gegenstände von einer Section beschlossenen Anträge werden sofort der andern Section mitgetheilt, in welcher die vorliegende Sache alsdann einer Commission zur vorläufigen Prüfung übergeben, und, nach von derselben darüber abgestattetem Berichte die Berathung und Abstimmung baldthunlichst erfolgen und nach dem Resultat der letztern ein Beschluß gefaßt werden muß. Es können auch Verbesserungen oder Veränderungen von der einen Section der andern vorgeschlagen werden, und erst, wenn beide Sectionen über einen Antrag völlig einverstanden sind, wird derselbe von Seiten der Landschaft mit einem von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Berichte an den Landesfürsten überreicht, worauf die höchste Resolution darüber vermittelst Rescripts ertheilt wird. Sollten beide Sectionen sich über einen vorliegenden Gegenstand nicht vereinigen, so findet eine Zusammentretung von aus jeder Section in gleicher Anzahl zu ernennenden Commissarien Statt, und wird von dieser gemischten Commission der Versuch gemacht, ob durch annähernde Vorschläge und Modificationen eine Vereinbarung der Sectionen zu erreichen stehe. Unter gleichen Umständen kann auch ein Zusammentreten der Mitglieder beider Sectionen stattfinden. Wenn von Seiten des Landesherrn ein Erlaß oder Antrag an die Stände gelangt ist, und beide Sectionen können sich über ihre darauf abzugebende Erklärung nicht vereinigen, so ist darüber Namens gesammter Landschaft Bericht an die Landesherrschaft

von Zuhörern nach den darüber bestehenden oder künftig zu treffenden reglementarischen Bestimmungen, zuzulassen." (K. U. Art. 100.) Alle Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung sind den Zuhörern untersagt. Der Präsident verordnet ihre Entfernung, sobald sie dagegen handeln, oder auf sonstige Weise Störung machen. — §. 77. Die Zuhörer müssen entfernt werden, sobald die Regierungscommissäre erklären, daß sie beauftragt sind, der Kammer eine vertrauliche Eröffnung zu machen. Alle auf eine solche Eröffnung Bezug habenden Verhandlungen in der Kammer dürfen ebenfalls, wenn es die Regierungscommissäre verlangen, nur nach Entfernung der Zuhörer vorgenommen werden. Auch kann die Kammer auf Antrag des Ausschusses oder eines Mitgliedes beschließen, daß ein gewisser Gegenstand nur in vertraulicher Sitzung erörtert werden soll.*) — §. 78. Die nicht durch ihre Geburt berechtigten

---

zu erstatten, in welchem das Resultat der Verhandlungen jeder Section, mithin das gutächtliche Dafürhalten jeder derselben, besonders aufzunehmen ist."

v. Zangen a. v. O. S. 494. 495.

*) Für Baiern ist bestimmt: „Keinem Fremden ist erlaubt, während der Sitzung in den Sitzungssaal einzutreten, sondern nur bei den öffentlichen Sitzungen der zweiten Kammer wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerieen gestattet. Sie müssen auf jedesmaligen Befehl des Präsidenten, wenn sich die Sitzung in einen geheimen Ausschuß bildet, sich entfernen. Jedes Zeichen von Beifall oder Mißbilligung wird strenge untersagt. Die Zuwiderhandelnden werden durch den Diener der Kammer sogleich fortgewiesen. Sollte sich jemand beigehen lassen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine auffallende Art zu stören, oder die Berathungen zu unterbrechen, so ist derselbe durch die Militärwache in Arrest zu führen und der Polizei oder nach Befinden dem Gerichte, zur Bestrafung zu übergeben."

v. Zangrn a. a. O. S. 451. 452.

Rudhart: Ueber den Zustand des Königreichs Baiern nach amtlichen Quellen. Band 2. Erlangen 1827. S. 370.

Die Verfassungsurkunde des Königr. Würtemberg schreibt vor: „Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich, auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Kammer muß wenigstens das letztere geschehen. Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls†) oder der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt. Die Sitzungen werden

---

†) Bekanntlich gaben kürzlich die Zuhörer ihren Beifall zu erkennen, als der Abgeordnete Schott in der zweiten Kammer seinen Antrag wegen Herstellung der Preßfreiheit begründete.

Mitglieder der Ständeversammlung, welche nicht an dem Orte derselben wohnen, erhalten auf Begehren aus der Staatskasse sowohl Vergütung der Reisekosten mit 5 fl. für jede zwei Meilen, als auch zur Entschädigung für ihren Aufenhalt an dem Orte der Versammlung täglich 5 fl. — §. 79. „Der Landtag wird von dem Großherzoge entweder in eigener Person oder durch einen besonders dazu beauftragten Kommissär geschlossen, und alsdann der den Ständen schon vorher mitgetheilten Landtagsabschied durch den Großherzog verkündet.“ (V. U. Art. 101.)

Nach Beendigung der Vorlesung dieses Gesetzesentwurfs theilt der Präsident der Kammer folgende Eingaben mit:

---

geheim, theils auf das Begehren der Minister und Königlichen Commissarien bei Vorträgen, die sie, ihrer Erklärung nach, im Namen des Königs zu machen haben und welche nur im Falle einer solchen Erklärung für amtliche Aeußerung zu halten sind: theils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, wenn diesen, nach vorläufigem Abtritt der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt.“

v. Zangen a. a. O. S. 465.

Die Badische Geschäftsordnung verfügt: „Die Commissionen bestimmen, ob der Gegenstand, über den sie der Kammer Vortrag zu erstatten hat, in öffentlicher oder geheimer Sitzung vorgenommen werden soll. Im ersten Fall steht es jedem Mitglied frei, vor Erstattung des Vortrags oder im Laufe desselben die geheime Verhandlung zu verlangen, in so fern dies Verlangen noch von zwei andern Mitgliedern unterstützt wird. Im andern Fall, wenn die Commission ihren Vortrag in geheimer Sitzung zu halten beschließt, in der geheimen Sitzung aber die öffentliche Berathung verlangt wird, und nicht wenigstens ein Viertheil der Mitglieder auf der Fortsetzung der geheimen Berathung beharrt, wird der Gegenstand zur Verhandlung in der nächsten öffentlichen Sitzung ausgesetzt. Es können auch einzelne Fragen, oder einzelne Artikel eines Vorschlags oder eines Gesetzesentwurfs zur geheimen Berathung ausgeschieden werden. Wenn in einer öffentlichen Sizzung von wenigstens drei Mitgliedern die geheime Berathung eines zum Vortrag gekommenen Gegenstandes verlangt wird, so kann die Kammer beschließen, die Discussion über dies Verlangen und die Prüfung, ob wenigstens ein Viertheil der Mitglieder demselben beitritt, auf die nächste geheime Sitzung zu verschieben, und die öffentliche Verhandlung, zur Tagesordnung übergehend fortzusetzen. — Wer von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder auf andere Weise die Ruhe der Versammlung stört, wird angewiesen, sich zu entfernen, nach Umständen selbst arretirt und auf Beschluß der Kammer den ordentlichen Gerichten zur Bestrafung übergeben.“

Archiv S. 75. 83.

I.

Antrag der Abgeordn. E. E. Hoffmann, Elwert, Rausch, Zulauf und Schad, um Vorlegung eines Forststrafgesetzes. *)

Wesentlicher Inhalt dieses Antrags: Schon auf dem Landtage von $18^{26}/_{27}$ sei ein Gesetzesentwurf den Ständen vorgelegt und mit einigen Abänderungen von ihnen angenommen worden. **) Dennoch sei das Gesetz bis jetzt nicht erlassen worden. Daher der Antrag zum Gesuch an die Staatsregierung um Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes nach den Bedürfnissen der Gegenwart.

II.

Antrag der Abgeordn. E. E. Hoffmann, Elwert, Rausch, Zulauf, Perrot und Schad, wegen Vorlegung eines Gesetzes gegen Feldfrevel und Felddiebstähle. ***)

Das Ueberhandnehmen der Unsicherheit, des Entwendens und des Zerstörens der Erzeugnisse des Feldes †) habe

*) Verhandl. Beilageb. 1. Beil. 36. S. 168. Neues Hess. Volksblatt vom Jahr 1832. Nr. 5.

**) S. Verhandl. der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogth. Hessen. Bd. 5. Heft 15. S. 131. 132. 188. 189. Verhandl. in d. erst. Kamm. ꝛc. Bd. 2. H. 5. S. 111 — 121. 205.

***) Verhandl. Beilageband 1. Beil. 37. S. 169. Neues Hess. Volksbl. vom Jahr 1832 Nr. 4.

†) Vergl. u. a. die Nummer 9. der Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen, vom 28. Februar 1833: „Betrachtungen über den sich der landwirthschaftlichen Industrie als Hinderniß entgegenstellenden Mangel eines zweckmäßigen Feldpolizei-Gesetzes für Rheinhessen", wo der Verfasser, Bürgermeister Steuerwald in Niederwiesen in Rheinhessen, u. a. sagt: „Wenn auch der Rheinhesse alle in seinen Kräften stehenden Mittel aufbietet, sich des größtmöglichsten Ertrags zu vergewissern, so bleibt auf der andern Seite immer noch ein, das Aufblühen seiner Landwirthschaft störendes Hinderniß im Wege, das darum von ihm nicht abgestellt werden kann, weil es außer dem Bereiche seines Wirkens liegt, und dieß ist der Mangel eines zweckmäßigen Feldpolizeigesetzes. Dieser, nun schon so mannigfach gefühlte Mangel, ist auch der Aufmerksamkeit unserer Landstände nicht entgangen; denn in Folge eines gemachten Antrags steht zu erwarten, daß dieselben einschlägigen Schritte thun werden, damit ein neues Feldpolizeigesetz ins Leben gerufen werde. Möge alsdann ihrem Antrage die so allgemein gewünschte

die allgemeine Erwartung eines ständischen Antrags erzeugt, da das bisherige weitläuftige Strafverfahren und die kostspielige Bestrafungsart eher zur Vermehrung der Vergehen beitrage. Daher der Antrag, die Staatsregierung um Vorlegung eines umfassenden Feldpolizeigesetzes während des jetzigen Landtags zu ersuchen.

III.

Antrag der Abg. E. E. Hoffmann und Schad wegen Vorlegung eines wildbeengenden und Wildschadenentschädigungs-Gesetzes.*)

Unser in Gott ruhender so edler Großherzog hatte im Jahr 1810 bereits erkannt, wie nöthig es sei, dem Unfug entgegen zu treten, der von allen Arten Wild in Feldern und Wäldern angerichtet werde, und erließ unterm 6. August jenes Jahrs ein, das Wild beschränkendes und dem durch dasselbe veranlaßten Schaden begegnendes Gesetz.**)

Gewährung werden! Möge es der Staatsregierung in ihrer Weisheit gefallen, einen der heißesten Wünsche des Landmanns zu realisiren! Denn die Erfahrung erwies vielfach, daß sich die Zahl der Feldfrevel von Tag zu Tag immer mehrt und Thatsachen dieser Art erheischen daher gebieterisch, solchen Mißbräuchen schnell und kräftig zu steuern."

*) Verhandl. Beilageb. 1. Beil. 38. S. 169. Neues Heſſ. Volksbl. vom Jahr 1832. Nr. 4.

**) Grzl. Heſſ. Verordnungen. Zweites Heft. Von den Jahren 1809 und 1810. Darmst. 1811. Nr. CC. S. 163 — 165. Eigenbrodt: Handbuch der Großhzl. Heſſ. Verordnungen. Band 3. Darmst. 1817. §. 322. S. 300 — 303. Es heißt im Eingang dieses Gesetzes: „Wir vernehmen mit Mißfallen, daß in mehreren Gegenden unserer Staaten den Erzeugnissen der Landwirthschaft durch das Wildpret Schaden zugefügt wird und daß die Waldungen dadurch leiden. Entschlossen, diesem Uebel Grenzen zu setzen, sowie den Bedrückungen, welche für unsere getreuen Unterthanen durch das Wildhüten entstehen, und in der Absicht, um der Untersuchung und Entscheidung über Entschädigungsforderungen wegen Wildschadens denjenigen raschen Gang zu verschaffen, welchen der wichtige Einfluß dieser Gegenstände auf Landescultur und das Wohl der Unterthanen nothwendig erfordert, verordnen wir hiermit" ꝛc.
Unterm 1. Juli 1812 wurde für die Provinz Starkenburg ein „Reglement über die Art und Weise der Verhandlung und Ausmittelung der Wildschäden" erlassen, welches unterm 20. October 1812 auf die Provinz Oberhessen ausgedehnt wurde.
S. Sammlung der in der Großherzogl. Heſſ. Zeitung vom Jahr 1812 publicirten Verordnungen und höheren Verfügungen.

So dankbar man damals mit Recht dieses Gesetz annahm, so hat die Folge doch bewiesen, daß solches nicht in allen Beziehungen bestimmt und klar genug sich ausspricht und daher Deutungen veranlaßte, die der edle Geber schon nach den ersten Seiner Worte jenes Gesetzes gewiß nicht damit hatte aussprechen wollen. Es ist landbekannt, welchen enormen Schaden namentlich in den letztern Jahren das verschiedene Wild in vielen Gemarkungen angerichtet und die dringendsten Bitten und Klagen fast unberücksichtigt blieben, wie ganze Waldansaaten zernichtet und die Gemeinden und der Fiscus in Geld=, Zeit- und Holzverlust versetzt wurden. Während man geringe Schäden von zahmem Vieh angerichtet, auf eine enorme Art, und einen Jagdfrevel theilweise so bestraft, als sei das Wild Mensch und der Mensch Wild, müssen die Beschädigten durch Suppliciren, Laufen und Klagen fast die ihnen am Ende zukommende Entschädigung so zu sagen, durch größeren Verlust an Zeit verdienen. Ja man hat bis heute den in Wäldern, (obgleich dies cultivirte Grundstücke nach §. 1. des Gesetzes sind) angerichteten enormen Schaden nicht vergütet. Bei der jetzigen Be=, ja theilweise Ueberbevölkerung muß das Wild der Cultur weichen, und der ohnedem hart genug geplagte Landmann vor solchem Wildraub geschützt werden. Längst hat man dieses in Frankreich anerkannt und Rheinhessen ist gesegnet und geschützt durch die früheren Gesetze; weswegen sollen die beiden alten Provinzen zum Vergnügen Einzelner im Druck bleiben? Die Unterzeichneten stellen daher an die verehrliche zweite Kammer der Stände die Bitte: bei der Staatsregierung um Vorlegung eines neu revidirten Wildstandbeengendes und Wildschaden-Entschädigungs-Gesetzes anzutragen und folgendes als Hauptgrundbedingung auszusprechen: 1) daß alles Schwarzwild, das außer Parkgärten (die in den Domanialwäldern wegen des Schadens, so das Wild an den Waldkulturen bringt, in möglichster Beschränkung anzulegen wären)

Darmstadt. 1813. Nr. CX. S. 96 — 99. XXXII. Seite 127.

Eigenbrodt a. a. O. §. 323. S. 305 — 308.

Unterm 8. Januar 1813 erfolgte eine Verordnung zur Erläuterung des Gesetzes vom 6. August 1810.

Sammlung der in der Großhzl. Hessischen Zeitung vom Jahr 1813 publicirten Verordnungen und höheren Verfügungen. Darmst. 1814. Nr. IV. S. 2 — 5.

Eigenbrodt a. a. O. §. 324. S. 309 — 313.

10*

angetroffen wird, nicht allein für vogelfrei erklärt,*) nein, für dessen Erlegung noch eine Prämie bezahlt würde; 2) daß alles Hochwild (als Hirsche, Damwild und Rehe) ebenfalls blos in Parkgärten geduldet würden, und Jedem erlaubt sei, das auf seinen Feldern anzutreffende derartige Wild zu erlegen; (jedoch nicht mit Feuergewehren) 3) daß aller Schaden, der durch Wild in Wald und Feld, von welcher Art er auch sei, ohne Weiteres durch eine, im Voraus in jeder Gemeinde erwählte Commission, besehen und taxirt werde und der Inhaber der Jagd verpflichtet sei, solchen augenblicklich und nicht nach der Erndte und zwar doppelt zu vergüten, damit den Schuldigen auf diese Art zugleich Strafe treffe.

IV.

Antrag des Abg. Dr. Heß, auf Abänderung des Gesetzes vom 21. Februar 1824, die Errichtung von Sicherheitswachen betr. **)

Das Gesetz vom 21. Februar 1824***) bestimmt, daß zur Unterstützung und Aufrechthaltung sowohl der allge-

---

*) „Der Jagdberechtigte" sagt Eigenbrodt a. a. O. §. 322. S. 304. 305., „hat ein sicheres Mittel, sich von der Verbindlichkeit des Schadenersatzes zu befreien. Er braucht nur den Landwirthen zu gestatten, das ihnen zu Schaden gehende Wildpret zu erlegen", indem der Verfasser hinzufügt: „was durch Communalwaldschützen, die unter gehöriger Aufsicht stehen, geschehen kann."

**) Verhandl. Beilageb. 1. Beil. 39. S. 171. 172. Neues Hess. Volksblatt vom Jahr 1832 Nr. 5.

***) Reg. Bl. vom J. 1824 Nr. 5. S. 30 — 32. Venturini: Chronik des neunzehnten Jahrhunderts. Bd. 21. Jahr 1824. Altona 1827. „Das Großherzogthum Hessen-Darmstadt im Jahre 1824." S. 374 — 390. S. 382. „Gleich nach Beendigung des Landtags emanirte eine Verordnung, wodurch zur Aufrechthaltung sowohl der allgemeinen, als der Ortspolizei befohlen wurde, es solle im ganzen Lande, neben der Gensdarmerie und den Ortspolizeibeamten, eine eigene Sicherheitswache errichtet werden. Diese Wache bestand aus allen Ortsbürgern, von vollendetem 26sten bis zum vollendeten 48sten Jahre und nur die Standesherren, die Geistlichen und Schullehrer, die öffentlichen Beamten und Militairs im Dienste waren, nebst den Kranken und Gebrechlichen, vom Dienste in derselben befreit," Neue allgemeine politische Annalen Band 15. 1825. Verhandl. d. Landst. d. Großherz. Hessen v. 1823 und 1824" S. 172. „Gesetz, die Errichtung von Sicherheitswachen ꝛc. betr. Dieses Institut, erschaffen, um, neben der Gensdarmerie und den Ortspolizei-Officianten, zur Unterstützung und

meinen Landes- als der Ortspolizei, in allen Gemeinden des Großherzogthums, eine eigene Civilanstalt unter dem Namen Sicherheitswache errichtet werden und daß diese aus allen Ortsbürgern vom vollendeten 26sten bis zum vollendeten 48sten Jahre, mit Ausnahme der im §. 3. des fraglichen Gesetzes bezeichneten Personen, bestehen solle, so wie, daß es jedem Pflichtigen frei stehe, durch ein anderes dazu qualificirtes Subject, auf seine Kosten sich vertreten zu lassen. Die erstere Bestimmung, daß nämlich nur Ortsbürger zur Versehung des Sicherheitswachedienstes pflichtig sein sollen, halte ich für unerträglich mit den, in unserer Verfassungsurkunde enthaltenen Grundsätzen über die Verbindlichkeit der Staatsangehörigen zur Theilnahme an den Staatslasten, indem hiernach die fragliche Verpflichtung als eine allgemeine Bürgerpflicht erscheint, und also sämmtliche Ortseinwohner, nicht aber nur die eigentlichen Ortsbürger, zur Theilnahme an der Sicherheitswache verbunden sind; — die Bestimmung aber, daß der Pflichtige durch irgend ein anderes qualificirtes Subject sich vertreten lassen darf, führt in der Allgemeinheit und Unbestimmtheit, in welcher sie vorliegt, entweder zu gänzlicher Willkühr der, der Sicherheitswache vorgesetzten Behörde, oder verhindert möglicherweise die Erreichung des Zweckes der Sicherheitswache, — weshalb nur Vertretung durch einen, selbst in der Classe der Sicherheitswache-Pflichtigen befindlichen Ortseinwohner, zu gestatten sein dürfte. Ich stelle daher an die verehrliche Kammer den Antrag: „die hohe Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzes zu ersuchen, durch welches das Gesetz vom 21. Februar 1824 in den bemerkten beiden

---

Aufrechthaltung sowohl der allgemeinen Landes- als der Ortspolizei zu dienen, ist eigentlich nur als die Reorganisation und Vervollkommnung der vor der Errichtung der Landwehr in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden Centmannschaft zu betrachten. Auch in der Provinz Rheinhessen war durch ein Arrêté des Präfecten von Donnersberg bereits im Jahr 1809 eine ähnliche Anstalt unter dem Namen Sicherheitsgarde ins Leben gerufen worden, die sich daselbst bis jetzt, wiewohl in den meisten Gemeinden unvollständig, erhalten hatte. Diese Sicherheitswache, nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes, besteht aus allen Ortsbürgern, die von dem vollendeten 26sten Jahre an, bis zum vollendeten 48sten den Dienst, der strenge einzuhaltenden Reihe nach, zu versehen haben, wiewohl es jedem freisteht, sich durch ein anderes dazu qualificirtes Subject auf seine Kosten ersetzen zu lassen.“

Beziehungen abgeändert und dagegen bestimmt wird, daß jeder Inländer, sei er Ortsbürger, oder nicht, an dem Orte, in welchem er wohnt, zur Leistung des Sicherheitswachedienstes unter den in dem Gesetz vom 21. Februar 1824 enthaltenen näheren Bestimmungen verbunden sei, und daß Vertretung in diesem Dienste nur durch einen, selbst noch in der Classe der Dienstpflichtigen stehenden, Ortseinwohner stattfinden könne."

V.

Antrag des Abg. Dr. Heß, die Aufhebung der Schriftsässigkeit betr.*)

Der Art. 18. unserer Verfassungsurkunde sagt: „Alle Hessen sind vor dem Gesetze gleich." Diesem Grundsatz widerstreitet jedoch die, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen factisch bestehende, sogenannte Schriftsässigkeit.**) Schon die Rechtsungleichheit, welche zwischen den alten Landen und Rheinhessen, noch mehr aber diejenige, welche unter den Bewohnern derselben Provinz, durch diesen Ueberrest der Vorzeit begründet wird, läßt diese Schriftsässigkeit als unverträglich mit unserer Verfassung erscheinen, und spricht darum laut für die Nothwendigkeit ihrer Aufhebung. Mein im Interesse des Rechts beschlossener Antrag beabsichtigt eben so wenig eine Aenderung in Beziehung auf den dermaligen Gerichtsstand der Glieder des Großherzoglichen Hauses, als eine Beeinträchtigung der, auf staatsrechtlichen Gründen beruhenden, Ehrenrechte der Standesherrn***) der ehemaligen reichsunmittelbaren Ritterschaft und andern

---

*) Verhandl. Beilageb. 1. Beilage 40. S. 172. 173. Neues Hess. Volksbl. vom Jahr 1832 Nr. 5.

**) Vergl. Hessen-Darmstädtische Civil-Prozeßordn. vom Jahr 1824 ꝛc. Neue Auflage mit Supplementen. Darmst. 1830. S. 104 — 106.

***) H. D. Civil-Prozeßordn. ꝛc. S. 231. 232. „Ihren Gerichtsstand bei Großh. Ober-Appellationsgericht haben I) die Standesherren des Großherzogthums in Personalsachen — Edict vom 27. März 1820, die Standesherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogthum Hessen betr. §. 13. — II) die durchlauchtigsten apanagirten Prinzen und Prinzessinnen, wie auch verwittweten Fürstinnen des Großh. Hauses in solchen Personalsachen, wo Höchstdieselben als bloße Privatpersonen erscheinen. Eigenbrodt Handbuch Band 1. S. 42. Note."

Gerichtsherrn,*) — er ist vielmehr nur gegen den factisch noch bestehenden besonderen Gerichtsstand der sogenannten Schriftsäßigen und mancher Güter (ohne Rücksicht auf das Forum ihrer Besitzer) gerichtet, auch in der Erwartung, daß der längst zugesicherte Strafcodex ohnehin recht bald werde vorgelegt werden, nur auf den Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränkt. — Die Verfassungswidrigkeit dieser sogenannten Schriftsässigkeit kann keinem gegründeten Zweifel unterworfen sein, aber auch in anderen Beziehungen liegen die triftigsten Gründe für ihre Aufhebung vor, und ich richte daher an die verehrliche Kammer den Antrag:

die hohe Staatsregierung um Vorlegung eines, die erwähnte Schriftsässigkeit in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen aufhebenden Gesetzes zu ersuchen."

---

*) Hessen=Darmst. Civil=Prozeßordn. ꝛc. S. 106. 107. Auch gegen die Schriftsässigkeit des Adels haben sich schon Stimmen genug gehoben. „Daß der Adel von alten Zeiten her die Schriftsäßigkeit genossen habe" sagt der Verfasser eines Aufsatzes in der allgem. jurist. Zeit. vom J. 1829, Ober=Appellationsgerichts=Procurator v. d. Nahmer in Wiesbaden: Ist die Schriftsässigkeit ein zeitgemäßes Institut. (Nr. 66.) „ist kein haltbarer Grund, sie ihm ferner zu lassen. Es wurde ihm dieses Privilegium zu einer Zeit gegeben, wo der ordentliche Rechtsgang noch keineswegs gehörig gesichert, die einzelnen Stände scharf abgesondert waren und der Grundsatz galt: Jeder muß durch seines Gleichen gerichtet werden. Der Bürger saß zu Gericht über den Bürger, der Adliche über den Adlichen. Jeder Stand hatte seine Richter, die meist nach vollbrachtem Geschäfte in ihre gewöhnliche Verhältnisse zurücktraten. Diese Volksthümliche Gerichtsverfassung hat aufgehört. Ueber allen Ständen schwebt, keinem einzelnen angehörend, aus allen sich rekrutirend, die Kaste der Staatsdiener. Plebejer sind es meist, denen der Adliche als Richter, sowohl bei den untersten, als den Obergerichten begegnet. Eine ordentliche Rechtspflege, ein gehöriger Instanzenzug, ist in allen Staaten gesichert. Die Bedingungen, unter welchen der Adel auch dieses Privilegium erlangte, haben daher aufgehört. Wie die Steuerfreiheit, muß auch die Schriftsässigkeit dem allgemeinen Wohle weichen." („Der Adel" sagt dagegen der Verfasser eines Aufsatzes in demselben Jahrgang der Allgem. jur. Zeit. Nr. 12. „Ueber die Aufhebung der Schriftsäßigkeit" im Lauf desselben, „der sich einst den Fürsten gleich achtete, hat an Privilegien, hergebrachten, zum Theil vertragsmäßig festgesetzten Freiheiten und Rechten nach und nach so viel verloren, daß es in der That wenig gerecht ist, den Gutsbesitzer mit dem letzten seiner Hintersaßen auf gleichem Fuß zu behandeln.")

(Zur Begründung dieses Antrags fügte der Antragsteller Folgendes hinzu: „Daß die Schriftsässigkeit, deren Aufhebung in dem übergebenen Antrag gewünscht wird, mit der, in dem Art. 18. unserer Verfassungsurkunde ausgesprochenen Rechtsgleichheit (Recht hier gleichbedeutend mit Gesetz, nicht aber als Product aus Gesetzen und Thatsachen entstanden) im Widerspruch steht, also mit unserer Verfassungsurkunde selbst unverträglich ist, kann wohl nicht als zweifelhaft erscheinen, und es wird sonach die Verfassungswidrigkeit jener Schriftsässigkeit*) einer weiteren Begründung nicht bedürfen; gelingt mir daher noch die Nachweisung, daß auch in anderen Beziehungen kein haltbarer Grund für deren Beibehaltung spricht, wohl aber die triftigsten Motive für die Aufhebung derselben vorliegen, so darf ich wohl hoffen, daß die verehrliche Kammer meinem Antrage ihre Zustimmung nicht versagen werde. Mag auch in dem altdeutschen Rechtssatze: par parem judicat und in der früher in Deutschland so allgemein bestandenen Patrimonialgerichtsbarkeit, ein nicht verwerflicher Grund der Entstehung und Fortdauer dieser Schriftsässigkeit gelegen haben; mag auch späterhin wegen der nicht genügend gesicherten und darum ihrerseits eine selbstständige und unabhängige Rechtspflege nicht garantirender öffentlicher Verhältnisse der Justizunterbeamten, die Beibehaltung dieser Schriftsässigkeit als politisch räthlich erschienen sein, so ist doch so viel gewiß, daß bei der jetzigen, gänzlich veränderten Stellung unserer Untergerichte, keiner dieser Gründe für die Fortdauer derselben mehr besteht, das ganze Institut somit, wie des rechtlichen, so auch jedes factischen Fundaments entbehrt. Auch alle unsere Unterrichter fungiren in Auftrag und Namen des Staats und des Gesetzes, vor welchem kein Unterschied der Stände besteht, auch sie sind in ihren Handlungen innerhalb des unverletzlichen Gebiets der Gesetze, von jedem andern Gebote, als dem der Gesetze, unabhängig; auch unsere Untergerichte werden in der Regel nur nach sorgfältiger Prüfung der Qualification des Aspiren-

---

*) „So lange wir" heißt es in der Nummer 13. des Beobachters vom Jahr 1832 im Lauf der Erläuterung des Art. 18. der Verf. Urkunde, „noch Schriftsäßigkeit und privilegirte Gerichtsstände haben, so lange noch nicht ein und dasselbe bürgerliche und peinliche Prozeßgesetz für alle Hessen gilt; so lange sind die schönen Worte des Art. 18. unserer Verf. Urk. ein leerer Schall und unser ganzes öffentliche Leben ohne feste Grundlage."

ten, mit in jeder Beziehung würdig befundenen Individuen besetzt, und es kann daher auch ihnen, die Entscheidung jeder Rechtsfrage, von wem und gegen wen sie auch angesprochen werden mag, mit Beruhigung überlassen werden. Wollte man aber auch die Bedenklichkeit theilen, welche zur Vertheidigung der Schriftsässigkeit gewöhnlich geäußert wird, daß das nähere Verhältniß, worin der Unterrichter, besonders in Dörfern und kleineren Städten, mit den Schriftsässigen seines Bezirks gewöhnlich stehe, ihn leicht zu einer Begünstigung dieser Schriftsaßen, als Beklagten verleiten, und dieser Besorgniß wegen wenigstens das Vertrauen der übrigen Bewohner des Gerichtssprengels in eine unpartheiische Rechtssprechung in solchen Processen schmälern werde, so ist es doch unverkennbar, daß dieses Argument offenbar zu viel und darum für den Satz, den es begründen soll, nichts beweißt. Wer wollte es nämlich verkennen, daß Interessen, welche ein Schriftsässiger klagend oder widerklagend verfolgt, für ihn eben so wichtig und nach Umständen wichtiger sein können, als diejenigen, die er als Beklagter vertheidigt? Wer hat aber jemals daran gedacht, aus diesem Grunde, und wegen möglicher Begünstigung der Interessen eines als Kläger oder Wiederkläger auftretenden Schriftsässigen, auch mit ihren Klagen gegen Amtsässige, an den Oberrichter zu verweisen und ihnen das Recht der Wiederklage zu entziehen?*) So unhaltbar hiernach auf der einen Seite dieser

*) „Aber" fährt der Verfasser jenes Aufsatzes in der Nummer 66. der Allg. jur. Zeit. fort, „— werden alle — Vertheidiger der Schriftsäßigkeit einwenden, der Grundsatz, daß bei Streitigkeiten unter oder mit Honoratioren der Local-Richter nicht erkenne, rechtfertigt sich durch die Besorgniß, daß er, Partheien gegenüber, deren bürgerliche Verhältnisse bedeutender sind, als seine eigenen oder mit denen er im gesellschaftlichen Leben häufig zusammentrifft, die richterliche Unpartheilichkeit nicht zu bewahren im Stande sein werde. Diese Rücksicht ist bedeutender, als jeder andere Grund. Doch auch er wird eine nähere Prüfung nicht aushalten. Man wird zugeben, daß weniger die Schriftsäßigen selbst, als die unteren Volksklassen, welchen sie als Beklagte gegenüber stehen, jene Besorgniß äußern, und eine partheiische Rechtspflege befürchten dürfen, und daß, wenn diese Besorgniß wohl gegründet wäre, den Unterichtern alle Competenz, auch in Sachen, worin Honoratioren als Kläger, und worin sie als Beklagte bei Real-Klagen auftreten, nothwendig entzogen werden müßte. — Weiter aber frage ich: gehören denn bloß die jetzigen Schriftsäßigen, der Adel und die höheren Staatsdie-

Grund ist, den man für das Beibehalten der Schriftsässigkeit gewöhnlich anführt, so laut sprechen auf der andern Seite sehr viele Gründe für ihre Aufhebung.*) Die we-

ner der Klasse der Honoretioren an? Man überblicke die geselligen Bestandtheile der einzelnen deutschen Staaten. Was findet man? Nur sehr wenige Staaten, wo ein zahlreicher, unabhängig lebender Adel, auf einem kleinen Raume zusammengedrängt ist. — Viele ärmere kleine Staaten, worin nur Herren und Knechte, fast gar keine adlichen Gutsbesitzer. Die meisten Adlichen im Staatsdienste, mithin der Staatsdienerkaste angehörend. Anders in den fruchtbaren, oder handeltreibenden Gegenden Deutschlands. Der unabhängige gebildete Bürgerstand, was der Engländer unter einem Gentleman versteht, solche Bürgerliche, die nicht vom Staate abhängig und ebensowenig auf den täglichen Handerwerb hingewiesen sind, dieser Stand, der in den Niederlanden, in England und Frankreich die Kraft der Nation ausmacht, Kaufleute, höhere gewerbtreibende Capitalisten, Gutsbesitzer, ist in Deutschland zwar dünner gesäet; dennoch existirt er, und in einzelnen Staaten ist er sehr zahlreich. In andern wird er sich bei angemessener Behandlung vermehren. Man gehe in die Preußischen Provinzen am Rhein und in Westphalen, in die größeren Deutschen Handelsstädte, und sehe zu, wie der Adel und die Staatsdienerschaft sich neben dem Geldadel befinden, und ob der Ortsrichter mehr dem Einfluß eines Landraths, eines Regierungs-Präsidenten, der ihm nichts schaden noch nützen kann, eines adlichen Gutsbesitzers, der mühsam sein Gut gegen den andringenden, nach Güterbesitz begierigen Geldadel schützt, ausgesetzt ist, oder dem des Fabrik-Herrn, des Kaufmanns, des Capitalisten, der die erste Stelle im Ort spielt, Hunderte von Einwohnern in seiner Abhängigkeit hat, und der den schlecht bezahlten Richter oft einladen, ihn jedenfalls mit seinem Luxus und seinem Einfluß erdrücken kann. Soll also die Schriftsässigkeit sich auf die Besorgniß: daß die höhere Bedeutendheit des Beklagten auf die Unpartheilichkeit des Unterrichters nachtheilig einwirke, gründen; so muß jenes Vorrecht weiter ausgedehnt sein, als jetzt, es muß alle Honoratioren, namentlich den Geldadel, umfassen, so, daß, wer ein gewisses Vermögen besitzt, schriftsäßig würde. Weil jedoch der Vermögenszustand sich stets verändert, so müßte jährlich eine neue Liste von Schriftsäßigen gefertigt, und, wer in Vermögensabgang verfiele, wieder in das amtsäßige Volk zurückverwiesen werden."

*) „Die Schriftsässigkeit" so äußerte sich der Verfasser jenes Aufsatzes weiter: „steht jeder durchgreifenden Verbesserung der Justizpflege im Wege. Sie zwingt den Oberrichter, sich mit Bagatellsachen zu beschäftigen und verhindert es, letztere dem Unterrichter als ausschließlichen Wirkungskreis zu überweisen, und so den Grundsatz zu bethätigen, von jeder Behörde einen heterogenen Geschäftskreis möglichst entfernt zu halten. Sie wirkt ferner nachtheilig auf die Verhältnisse der amtsässigen Volksklassen. Sie erschwert den Gewerbsverkehr der Amtsässigen mit den Schriftsässigen. Das Unbequeme der Schriftsässigkeit trifft

sentlichsten dieser Gründe, die sich übrigens leicht noch um eine beträchtliche Zahl vermehren ließen, dürften folgende

---

selbstrebend die amtssässigen Gläubiger der Canzleisässigen und erleichtert das Schuldenmachen der Letzteren, indem es ihre Einklagung erschwert. — Jede Schuhmacher= und Schneiderrechnung muß gegen den Schriftsässigen durch einen Anwalt, bei einem oft entfernteren Obergerichte, mit bedeutenderen Kosten eingeklagt werden. Die Einklagung unterbleibt daher oft, und die Schriftsässigen, (unter welchen bekanntlich zuweilen einige Schuldenmacher sich befinden), bezahlen eben deßhalb um so schlechter. Die Schriftsässigkeit verletzt weiter das Rechtsgefühl des gebildeten unabhängigen Bürgerstandes. Ueberall ist die Zeit längst vorüber, wo man in den höheren Ständen das Non plus ultra von Tüchtigkeit und moralischem Werth, in dem Staatsdienerstand die alleinige Quelle von Bedeutendheit und Ansehen erblickte. Man kann nicht ferner behaupten, daß diejenigen Classen, denen jetzt die Schriftsässigkeit zu gehören pflegt, die alleinigen Bewohner von Intelligenz und Bildung seien. Der gebildete Bürgerstand, im Bewußtsein seines geistigen und pecuniairen Werths, seiner Unabhängigkeit, muß sich dennoch auf eine seinem Gefühl, wie auch den bestehenden Lebensverhältnissen überall widerstreitende Art in gerichtlichen Geschäften solchen Individuen nachgesetzt sehen, welche er gern, wenn sie wirklichen Werth haben, anerkennt, denen er aber keineswegs einen absoluten Vorzug einräumt. Während der bedeutendste Kaufmann und Fabrikant, der Millionär, von jedem Bauer bei dem gewöhnlichen Richter belangt werden kann, muß er einen Staatsdiener, einen Adlichen, dessen geistige und sonstige Verhältnisse in jeder andern Beziehung unter ihm stehen, bei einem Obergerichte belangen. Während der Privilegirte von dem Ortsrichter, selbst in den steifen gerichtlichen Formen, mit besonderer Rücksicht behandelt wird, während man ihm (man sehe dieß nicht als leere nichtswirkende Form an) das Prädicat Herr ertheilt, wird der Amtssässige, wie bedeutend auch seine bürgerliche Thätigkeit sei, in der äußern Form dem gemeinsten Bauer gleich gehalten. In dieser veralteten Geschäftsform läßt sich keine dem Volke inwohnende Idee, sondern nur ein zur Abschaffung reifer Rest altgermanischer Derbheit auffinden. Soll die Rechtspflege zeitgemäß sein, so muß die Schriftsässigkeit entweder alle Honoratiorenclassen (wie dies Runde im Deutschen Privatrecht, §. 394 als Princip ausdrückt) umfassen, oder ganz aufhören. Ein weiterer Nachtheil der Schriftsässigkeit ist die verminderte Controle des Unterrichters. Was uns im Auslande lächerlich macht, was den zu uns kommenden Ausländer so sehr abstößt, gerade die steife Sonderung aller Stände, Rangstolz, Beamtendünkel und Despotismus die vorzüglich inhumane Behandlung des Volks durch die Ortsbehörden. — Von den meisten darf man sagen: „knechtisch nach oben, tyrannisch nach unten.“ — Weniger in dem Charakter der deutschen Nation liegt die Ursache. Die Deutschen sind freilich etwas derb. Aber die Holländer noch mehr; und doch wird das gemeine Volk dort mit überaus großer Milde und Achtung von den Behörden

sein: 1) mit dem Wegfallen der, durch die Schriftsässigkeit begründeten Rechtsungleichheit muß nothwendig das

---

behandelt. Es liegt auch nicht an der Persönlichkeit der deutschen Staatsdiener, sondern an ihrer Stellung, an ihrem Geschäftskreise, an ihrer Geschäftsbürde, an den Formen, an der Gesetzgebung oder Oberaufsicht, unter der sie sich bewegen. Die weitere Erörterung gehört nicht hieher. Aber besser muß die Einrichtung der Untergerichte werden, die bisherige brutale Behandlung muß aufhören. Zu den sehr wirksamen Mitteln der untersten Instanz gehört, daß alle, auch die mächtigeren, einflußreicheren Classen der Gesellschaft bei dem Unterrichter Recht nehmen müssen. — Dies führt eines Theils von selbst zu einer kräftigeren Controle, zur Entdeckung und Vertilgung von Mißbräuchen, anderntheils hebt es das Selbstgefühl des Localrichters; und je delicater, je verschiedenartiger die Verhältnisse sind, worin es sich bewegt, jemehr wird er lernen, mit Ruhe und Besonnenheit zu handeln, und zu finden, daß das Gesetz und die strengste Unpartheilichkeit seine einzige Stütze seien. — Immer jedoch wird der Einwand wiederkehren, der Unterrichter würde sich von dem Schriftsässigen influiren lassen. Aber ich habe gezeigt, daß schon jetzt die Schriftsässigen ihn oft als Richter anerkennen müssen, und daß es nicht blos die Schriftsässigen sind, welche auf den Unterrichter einwirken können. Man lasse hierfür die dadurch leidenden Partheien sorgen u. s. w. Je gleicher alle Volksklassen gehalten werden, jemehr wird sich ihr Selbstgefühl entwickeln, je vollkommener die gerichtliche Vertheidigung wird, je mehr werden auch die untersten Volksklassen geschützt werden. Man wird bald nach aufgehobener Schriftsässigkeit, und jetzt schon in den Deutschen Staaten, wo sie aufgehoben ist, finden, daß die Partheilichkeit des Unterrichters für die Angeseheneren weder so groß, noch so unüberwindlich ist, als man jetzt besorgt. Wendet man noch mit dem Verfasser des Aufsatzes in Nr. 12. der allgemeinen juristischen Zeitung ein: die persönliche Erscheinung der Partheien seie oft nöthig; so wird diese ja gerade durch Aufhebung der Schriftsässigkeit sehr erleichtert. — Jetzt bei den Obergerichten kommt die persönliche Erscheinung äußerst selten vor und kann höchst leicht umgangen werden. — Auch die französischen Gerichte haben das Recht, die Partheien vor sich kommen zu lassen. Allein nur bei Leuten aus den geringeren Classen pflegt davon Gebrauch gemacht zu werden, weil man weiß, daß die aus den höheren Classen auch persönlich nicht mehr sagen werden, als sie schriftlich oder durch ihre Vertreter mündlich sagen. Das Gesetz endlich muß immer etwas höher stehen, als die Zeit. Rangstolz, Standesverschiedenheit, sind nicht die Lichtseiten unseres Nationalcharakters. Man verbessert diesen nicht, indem man jene Vorurtheile schont." — „Ich halte demnach" so giebt der Verfasser schließend sein Votum ab „die Aufhebung der Schriftsässigkeit für vollkommen zeitgemäß."

Vergl. noch den Aufsatz in der Nummer 15. des Hessischen Volksblatts vom Jahr 1832 „Zur Auslegung und Realisirung des Art. 18. der Verfassungsurkunde", wo-

Vertrauen und die Liebe der bisherigen Amtssässigen zu dem Staate und der Staatsgewalt sich heben. Diese, der bei weitem größte Theil der Staarsbürger, werden dann sich nicht mehr als eine zurückgesetzte, zu allen Staatslasten zwar in vollem Maaße zugezogene, in den allgemeinen Rechten aber gekränkte, Classe von Staatsangehörigen betrachten. Die Anerkennung ihrer vollen Bürgerwürde, die unverkümmerte Gewährung ihrer staatsbürgerlichen Rechte, wird bei ihnen Interesse für den Staat und seine Institutionen und mit diesem Interesse wahren Bürgersinn erwecken und erhalten. Von geringerem moralischem, aber desto größerem materiellem Gewichte, sind ohne Zweifel folgende weitere Gründe. 2) Die Rechtspflege in erster Instanz durch einen Einzelrichter führt nach der Natur der Sache schneller zum Endurtheile, als dieß nach den nothwendigen Geschäftsformen bei unseren collegialisch organisirten Obergerichten möglich ist. 3) Die Rechtsverfolgung vor einem Untergerichte ist nach unserer Gesetzgebung im Verhältniß zu derjenigen vor den Obergerichten, auch in der Beziehung erleichtert, daß der Rechtsuchende vor Ersterem in eigener Person handeln darf und geringere Stempeltaxen aufzuwenden hat, während er bei den Obergerichten eines Anwalts bedarf und neben höherem Gerichtsstempel, auch die Advokatengebühren zu entrichten hat, wodurch in manchen Fällen das Rechtsuchen gegen Schriftsässige nicht nur sehr erschwert, sondern selbst unmöglich gemacht wird. 4) Durch Aufhebung der Schriftsässigkeit gewinnen in der Regel beide Theile eine Instanz; sie gereicht mithin auch in dieser Beziehung dem bisherigen Schriftsässigen nur zum Vortheile.*) 5) Die

durch der Verfasser sich nachzuzeigen bemüht, daß zu den Ungleichheiten vor dem Gesetz ganz besonders „der sogenannte privilegirte Gerichtsstand oder die Schriftsässigkeit" gehöre.

*) Vergl. dagegen den Aufsatz in der Nummer 10. des Beobachters vom Jahr 1833 „Schriftsässigkeit mit Beziehung auf den Vorschlag in Nr. 1. des Beobachters", in dessen Eingang der Verfasser sagt: „Einsender dieses ist ein Schriftsasse und so sehr er wünscht, daß das befragte Privileg, als dem Geist der Zeit, dem §. 18. der Verf. Urkunde zuwider, wegfalle, so kann er doch keineswegs den Rückschritt, daß der Schriftsasse zu dem Nichtschriftsassen heruntersteige, vielmehr nur den Voranschritt, letzteren zu dem ersteren hinaufzuheben, wünschen, zumal seiner Ansicht nach zwei Instanzen genügend sind, und eine dritte wenigstens kein Vortheil, vielmehr ein Vorzug weniger ist."

(in der Regel persönliche) Verhandlung vor dem Untergerichte erleichtert unverkennbar die Vergleiche. 6) Die vormundschaftliche Verwaltung in Beziehung auf persönliche oder Vermögensverhältnisse Schriftsässiger wird ohne Zweifel weit zweckmäßiger, energischer und minder kostspielig vor den Untergerichten übermacht, als dies den Obergerichten möglich ist, die ohnehin, der Natur der Sache nach, in der Regel für jede ihrer deßfallsigen, in das Materielle eingehenden Verfügungen, sich die Motive durch eine, den Untergerichten aufzutragende causae cognitio, Berichtserstattung u. s. w. verschaffen müssen, ihre Maaßregeln mithin jedenfalls oft zum großen Nachtheil der Curanden, nicht so schleunig eintreten lassen können, als die Untergerichte dies vermöchten. 7) Gleiche oder ähnliche Verhältnisse und Rücksichten treten auch bei andern Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. Contractsbestätigungen, ein. Von mehr unmittelbarem Interesse für den Staat wird aber 8) noch der Vortheil sein, der in Folge der Aufhebung der Schriftsässigkeit sich dadurch ergeben wird, daß dann eine geringere Anzahl von Mitgliedern die Geschäfte der Obergerichte zu besorgen vermag, während auf der andern Seite den Untergerichten, welche ohnehin auch jetzt schon mit Angelegenheiten der Schriftsässigen, z. B. mit der Vollstreckung der obergerichtlichen Erkenntnisse, der oben unter 6 erwähnten causae cognitio, Berichtserstattungen u. s. w. vielfach beschäftigt sind, eine verhältnißmäßig unbedeutende Geschäftsvermehrung zuwachsen wird.*) Für Rechtsangelegenheiten

*) Vergl. den Aufsatz in der Nummer 1. des Beobachters vom Jahr 1833: „Schriftsässigkeit." Der Verfasser fügt, indem er im Eingang sagt: „In der zweiten Kammer ist der Antrag gestellt worden, die Schriftsässigkeit aufzuheben, also einer verfassungswidrigen Ungleichheit vor dem Gesetz ein Ende und auch in diesem Punkte die Charte zur Wahrheit zu machen" hinzu: „Nächst diesem Vortheil würde aus jener Aufhebung eines nicht selten für den Schriftsässigen selbst höchst lästigen und stets für ihn sehr kostspieligen Privilegs der große Nutzen erwachsen, daß bei jedem Hofgericht die Besoldungen von zwei Mitgliedern und wenigstens einem Sekretair erspart werden könnten, indem namentlich die, dem s. g. Extra-Judicial-Senat zugewiesenen und drei Mitglieder nebst zwei Sekretären zum großen Theil beschäftigenden Arbeiten beinahe ganz cessiren würden und die Kosten der etwa bei den Stadtgerichten zu Darmstadt und Giessen nothwendig werdenden Aushülfe schon durch die, bei den Hofgerichten zu ersparenden Sekretariatsbesoldungen mehr, wie ausreichend, gedeckt werden könnten."

der Landrichter selbst sind im Falle der Berücksichtigung meines Antrags die nöthigen Gerichte leicht dadurch zu creiren, daß bestimmte benachbarte Landgerichte (jedoch, wie sich von selbst versteht, nicht gegenseitig) in dieser Beziehung für competent erklärt werden; und auch in dem dermaligen privilegirten Gerichtsstande der Militärpersonen wird ein Grund gegen die Annahme meines Antrags um so weniger zu finden sein, als dieser, nach der ausdrücklichen Bestimmung der Verordnung vom 22. September 1820*) Art. 2. nur so lange, als die Schriftsässigkeit überhaupt bestehen soll, — einer Bestimmung, welche zu der Erwartung berechtigt, daß die höchste Staatsbehörde selbst eine Aenderung unserer Gerichtsverfassung in der fraglichen Beziehung für angemessen erachte.

Mein gegenwärtiger Antrag dürfte sich übrigens der verehrlichen Kammer auch noch aus dem Grunde zur Annahme empfehlen, daß hier zu Lande nicht einmal irgend eine durchgreifende Norm zur Beurtheilung der Frage: wer zur Classe der Schriftsässigen gehöre? vorliegt,**) — die Annahme und Handhabung eines solchen Privilegs mithin auch in dieser Beziehung nur zur größten Willkühr und dadurch zu den auffallendsten Inconsequenzen und Widersprüchen führen muß, wovon man dann auch wirklich

---

*) Großherzl. Hess. Reg. Bl. v. J. 1820 Nr. 51. H. D. Civil-Prozeß-Ordn. ꝛc. S. 9 — 12. Vergl. noch Hesperus v. J. 1832 Nr. 132. „Die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände im Großherzogthum Hessen. Zur Geschichte der Verbannung der Privilegien."

**) S. H. D. Civil-Prozeß-Ordn. ꝛc. S. 104 Note, wo es heißt: „Wer Schriftsässigkeit in Anspruch zu nehmen hat, darüber liegen keine genügende Vorschriften vor, indem diese erst erlassen werden sollen: Motive zu dem Gesetzbuch für das Großherzogthum Hessen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen. Erstes Heft. Darmstadt 1818. S. 5. „„Wer die, mit der Natur einer in der untersten Instanz nicht collegialisch eingerichteten Justiz innig zusammenhängenden Schriftsässigkeit in den einzelnen Landestheilen in Anspruch zu nehmen habe, darüber wird eine besondere Verfügung erfolgen."" Das Herkommen soll, wie beiläufig ausgesprochen worden ist, über diese Frage entscheiden: Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn vom 1. August 1807 §. 21. „„Unter die schriftsässigen Personen, welche unter den Mediat-Justiz-Canzleien in erster Instanz stehen, sind, bis auf weitere Anordnung, alle die zu zählen, welche in den verschiedenen Standesbezirken nach dem bisherigen Herkommen als schriftsässig betrachtet werden.""

aus der Rechtsprechung unserer Gerichte eine große Menge, freilich nicht erbaulicher, Beispiele zählen könnte. Ich glaube, daß diese Bemerkungen zur Begründung meines Antrags genügen werden, und hoffe, daß die verehrliche Kammer sich dadurch bestimmt fühlen wird, denselben zu unterstützen.*)

VI.

Antrag des Abg. Schad, den Chausseebau von Lauterbach über Herbstein, Schotten u. s. w. betr.**)

VII.

Antrag des Abg. Zulauf, das Personalsteuergesetz betreffend.***)

VIII.

Beschwerdeführung der Redaction des Beobachters in Hessen bei Rhein, C. W. Leske, die Censur der Zeitungen, in sofern in denselben landständische Verhandlungen mitgetheilt werden, betreffend,†)

des Inhalts: „Die große Sache der Preßfreiheit, durch den Art. 35. des Staatsgrundgesetzes ausdrücklich unter den Schutz der Verfassung gestellt, ist bei dieser hohen Versammlung bereits so vielseitig in Anregung gebracht worden,††) daß eine Beschwerde einzelner Staatsbürger

---

*) Schon auf dem Landtag von $18^{26}/_{27}$ erhoben sich (bei der Berathung über den Antrag des Abgeordneten von Kuder auf Verweisung der gerichtlichen Bestätigung aller Vorträge über Immobilien an die Gerichte der gelegenen Sache)†) Stimmen gegen das Institut der Schriftsässigkeit, die, wie sich der Antragsteller ausdrückte, „ohnehin für einen constitutionellen Staat nicht passe."

S. Verhandlungen in der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahr $18^{26}/_{27}$. Band 2. Heft 5. S. 72. 73.

**) Verhandl. Beilageb. 1. Beil. 41. S. 177. 178. Neues Hess. Volksblatt vom Jahr 1832 Nr. 5. Beil.

***) Verhandl. Beilageb. 1. Beil. 42. S. 179. Neues Hess. Volksbl. vom Jahr 1832 Nr. 5. Beil.

†) Verhandl. Beilageb. 1. Beil. 43. S. 180. 181.

††) S. S. 61 — 71.

---

†) Vergl. Hesperus vom Jahr 1832 Nr. 124: „Die ersten legislativen Schritte im Großherzogthum Hessen gegen das Privileg der Schriftsässigkeit. Zur Geschichte der Verbannung der Privilegien."

gegen die, im Widerspruch mit jener trefflichen Bestimmung unserer Constitution bestehende Censur überflüßig erscheinen dürfte, wir wenigstens würden diese hohe Versammlung damit nicht behelligen, wenn nicht die, in beglaubigter Abschrift hier angebogene ganz neue Verfügung des hiesigen Kreisraths*) uns dazu nöthigte. Derselbe eröff-

*) Diese Verfügung ist wörtlich des Inhalts: Darmstadt am 14. December 1832. Zu Nr. K. 407 betreffend: die Censur der Zeitschriften, in so fern in denselben landständische Verhandlungen mitgetheilt werden.

Der Großherzoglich Hessische Kreisrath des Kreises Darmstadt

an die Redaction der Zeitschrift: „der Beobachter in Hessen bei Rhein."

Durch ein höchstes Rescript Großherzlichen Ministeriums des Innern und der Justiz ist mir eröffnet worden, daß die, rücksichtlich der Ausübung der Censur im Allgemeinen geltenden Vorschriften auch bei der Aufnahme von Artikeln in rubricirtem Betreff zu befolgen seyen. Da jedoch nach Art. 99. der Verfassungsurkunde die Kammern ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen hätten, so könne aus Rücksicht darauf, auch dann, wenn ich als Censur keinen Anstand fände, kein Inserat, das sich als eine landständische Verhandlung ankündige, in einer Zeitschrift abgedruckt werden, so lange nicht die betreffende Kammer dasselbe durch den Druck bekannt gemacht und dadurch erklärt habe, daß der Gegenstand zu denjenigen gehöre, bei deren allgemeiner Verbreitung die Kammer nichts zu erinnern finde. Ich setze sie von dieser höchsten Entscheidung in Kenntniß.

v. Dalwigk. J. V. G. K.

S. Beobachter vom Jahr 1833. Nr. 6.

Der Art. 16. des Edicts vom 6. Juni 1832, die Organisation der dem Ministerium des Innern und der Justiz untergeordneten Regierungsbehörden betreffend, überträgt dem Kreisrath namentlich die „Aufsicht über Presse und Buchhandel"

S. Großherzl. Reg. Bl. vom Jahr 1832 Nr. 55. S. 369.

Sammlung der organischen Edicte, Verordnungen und Instructionen, welche sich auf die neue Verfassung der Administration, das Kirchen- und Schulwesen u. s. w. im Großherzogthum Hessen beziehen. Darmst. 1832. S. 7.

Der Abschnitt *XIX.* der „Dienstinstruction für die Großherzoglich Hessischen Kreisräthe" vom 20. September 1832 „Aufsicht über Presse und Buchhandel" ist (§. 111.) des Inhalts: „Ueber die in dem Kreise gedruckt und herausgegeben werdenden Schriften, insbesondere Zeitungen, Intelligenzblätter und politische Zeitschriften rc. haben die Kreisräthe die polizeiliche Aufsicht, nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften, zu führen und überhaupt die, über die Presse bereits vorliegenden oder noch erlassen werdenden Gesetze und Anordnungen zu handhaben."

S. Grzl. Reg. Bl. vom Jahr 1832. Nr. 81. S. 662.

Sammlung rc. S. 371.

nete uns darin, daß Gr. Ministerium des Innern und der Justiz verordnet habe, es solle in unserem Blatte kein Inserat zugelassen werden, das sich als eine landständische Verhandlung ankündige, so lange nicht die betreffende Kammer dasselbe durch den Druck bekannt gemacht und dadurch erklärt habe, daß der Gegenstand zu denjenigen gehöre, bei deren allgemeiner Verbreitung die Kammer ihrer Seits nichts zu erinnern finde. Als Grund für diese Verfügung wird angegeben, daß nach Art. 99. der Verfassungsurkunde die Kammern ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen hätten.

Abgesehen von allem, was der Censur überhaupt entgegensteht, und von dieser hohen Versammlung ohne Zweifel gründlicher, als wir es ausführen könnten, gewürdigt werden wird, erlauben wir uns, in Bezug auf den vorliegenden Fall nur folgende Gesichtspunkte herauszuheben. 1) Der Art. 99. der Verfassungsurkunde legt den landständischen Kammern eine Pflicht auf. Damit ist freilich das Recht, sie zu erfüllen, vorausgesetzt, und anerkannt; aber es kann darin unmöglich eine Beschränkung des Rechtes gefunden werden, welches vermöge des Art. 35. der Verfassungsurkunde jedem Hessen zusteht, des Rechtes: alles, auch was er von den Verhandlungen der landständischen Kammern weiß, durch den Druck zur Oeffentlichkeit zu bringen. Es bietet sonach der Art. 99. der Verfassungsurkunde keinen, auch nur scheinbaren Grund dar, uns in der angegebenen Weise zu beschränken. 2) Daß es für jeden guten Bürger Gewissenspflicht ist, die Verhandlungen der verehrten Volksvertreter auch nicht durch solche Handlungen zu stören, wozu er rechtlich befugt ist, daß auch ihre billigen Wünsche bei ihm Rücksicht finden sollen, das unterliegt keinem Zweifel. Wie bereit wir sind, jene Pflicht zu erfüllen, davon haben wir in diesen Tagen einen Beweis zu geben Gelegenheit gefunden,*) wir werden ein gleiches Verfahren stets beobachten. Aber wir können unmöglich glauben, daß diese hohe Kammer wünschen werde, die Kenntniß ihrer Verhandlungen, welche ja nur bei größtmöglicher Oeffentlichkeit ihren Zweck recht sicher erreichen können, der Regel nach Monate lang auf die wenigen Zuhörer beschränkt zu sehen, welchen das Local persönlichen

*) S. Beobachter v. J. 1832 Nr. 47. S. 204, wo es heißt: „Die Dankadresse der zweiten Kammer (welche wir schon am 14. d. M. abgedruckt hatten) hielten wir, auf den Wunsch mehrerer Mitglieder derselben, so lange zurück, bis sie überreicht war."

Zutritt gestattet. Wir sind vielmehr überzeugt, daß diese hohe Kammer selbst eine möglichst schnelle Veröffentlichung ihrer Verhandlungen wünschen müsse und wirklich wünsche. 3) Wäre das Gegentheil möglich, so würde doch die mehrerwähnte Ministerialverfügung nicht entfernt geeignet sein, die Veröffentlichung der Verhandlungen zu verhüten, sie würde vielmehr nur die Wirkung haben, daß solche bloß in ausländischen Blättern zerstreut ohne Zusammenhang und richtige Auswahl ins Publikum kommen, während die einheimischen Blätter, verdammt, gerade über das zu schweigen, was das Publikum zu lesen wünscht, zu Grunde gehen würden. An diese hohe Kammer ergeht unser ehrerbietigstes Gesuch: zu veranlassen, daß, so lange überhaupt noch Censur besteht, doch jene Verfügung nicht zur Anwendung gebracht werde.

Die Redaction des „Beobachters in Hessen bei Rhein."
C. W. Leske.

Nach Vorlesung dieser Eingaben drückt der Präsident sein tiefes Bedauern aus, daß, ungeachtet seines geäußerten Wunsches, die Dankadresse nicht eher zum Publikum gelangen zu lassen, bis sie dem Regenten überreicht worden sei, sie noch vorher in mehreren Blättern, und zwar in der Mainzer Zeitung sogar sehr verstümmelt,*) verbreitet worden sei. Indem er hierauf der Kammer eröffnet, daß deren Deputation gestern dem Regenten die Adresse zu überreichen die Gnade gehabt und ihr die Antwort desselben**) mittheilt, äußert er sich weiter dahin: „Meine Herrn! Es waltet ein unglückseliges Mißverständniß rücksichtlich mehrerer Stellen der Adresse und namentlich rücksichtlich derjenigen, welche die tumultuarischen Auftritte in Oberhessen betreffen, ob. Der Kammer ist es nicht entfernt in den Sinn gekommen, die groben Verbrechen, die im Jahr 1830 in einigen Bezirken Oberhessens verübt worden sind, mit der allgemeinen Aufregung zu entschuldigen. Eben so wenig war es ihre Absicht, in die Gerechtigkeit der Gerichte, welche die Verbrecher abgeurtheilt haben, Zweifel zu setzen. Am allerwenigsten dachte sie daran, den Einzelnen, welche versuchen wollen, das Hessische Volk zu mißleiten, das Wort zu reden, sie minder strafbar zu finden. Es liegt in unserer Befugniß und Pflicht, Seiner König-

---

*) Mainzer Zeit. vom Jahr 1832 Beilage zu Nr. 347. vom 14. December.

**) S. Seite 100. 101.

lichen Hoheit in einer ehrerbietigen Eingabe dieses Mißverständniß aufzuklären, und gelingt es uns, woran ich nicht zweifle, so wird auch das von dem Großherzoge geäußerte Mißfallen verschwinden. Mein Antrag geht dahin: daß es der Kammer gefallen möge, die Commission, welche zur Entwerfung der Adresse bestimmt war, zu beauftragen, in dem angegebenen Sinne eine Eingabe an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu berathen, und den Entwurf der Kammer baldmöglichst vorzulegen." *)

Die Kammer stimmt dem Präsidenten bei, ertheilt der Adressecommission Auftrag und vertagt die Berathung bis zur erfolgten Vorlegung des Entwurfs.

Hierauf erstattet der dritte Ausschuß Bericht über die Wahlen der Abgeordneten des Adels, der Städte Mainz, Offenbach, Alsfeld, Friedberg und Bingen und mehrerer Wahlbezirke der drei Provinzen des Großherzogthums. **) Die Kammer erkennt sämmtliche Wahlen als gültig an.

Auf Erstattung des Berichts des dritten Ausschusses über die Wahl des Abgeordneten des sechsten Wahlbezirks der Provinz Rheinhessen ***) wird die Berathung auf die nächste Sitzung vertagt.

Den Schluß der Sitzung weiht die Kammer der Erinnerung an den Tag der Verleihung der Verfassung (17. Dec. 1820) und den Höchstseligen Verleiher derselben. †)

---

*) Allg. Zeit. vom Jahr 1832 Nr. 457. S. 1428.

**) Verhandl. Beilageband 1. Nr. 44. S. 182. 183.

***) Verhandl. Beilageb. 1. Nr. 45. S. 183. 184.

†) „Der Präsident richtet sodann noch folgende Worte an die Kammer: Ich kann heute an dem Tage, an welchem unser verewigter Großherzog den vereinigten Kammern die Verfassungsurkunde in diesem Saale überreichen ließ, die öffentliche Sitzung nicht schließen, ohne dem Andenken des hochherzigen Stifters dieses theuren Geschenkes den Ausdruck des Dankes und der innigsten Verehrung in dieser Kammer zu weihen. Heil seinem Andenken! Er lebe hoch!"

„Die ganze Kammer, von ihren Sitzen sich erhebend, stimmt in den Ausdruck des Präsidenten mit lautem einstimmigem Lebehoch!"

Seite
1) der Abg. E. E. Hoffmann, Elwert, Rausch, Zulauf und Schad, die Vorlegung eines Forststrafgesetzes betr.;
2) der Abg. E. E. Hoffmann, Elwert, Rausch, Zulauf, Perrot und Schad, wegen Vorlegung eines Gesetzes gegen Feldfrevel und Felddiebstähle;
3) der Abg. Hoffmann und Schad, wegen Vorlegung eines wildbeengenden und Wildschadenentschädigungs-Gesetzes;
4) des Abg. Dr. Heß auf Abänderung des Gesetzes vom 21. Febr. 1824, die Errichtung von Sicherheitswachen betr.;
5) des Abg. Dr. Heß, die Aufhebung der Schriftsäßigkeit betr.;
6) der Abg. Schad, den Chausseebau von Lauterbach über Herbstein, Schotten u. s. w. betr.;
7) des Abg. Zulauf, das Personalsteuergesetz betr.
Beschwerdeführung der Redaction des Beobachters in Hessen bei Rhein, C. W. Leske, die Censur der Zeitungen, insofern in denselben landständische Verhandlungen mitgetheilt werden, betr.;
Nachricht von Seiten des Präsidenten an die Kammer wegen Ueberreichung der Dankadresse und der Antwort des Regenten. Antrag des Präsidenten wegen einer weiteren Eingabe an den Regenten. Genehmigung dieses Antrags und Beauftragung der Adresse-Commission zur Entwerfung derselben. Bericht des dritten Ausschusses über die Wahlen der Abgeordneten des Adels, der Städte Mainz, Offenbach, Alsfeld, Friedberg und Bingen und mehrerer Wahlbezirke der drei Provinzen des Großherzogthums. Gültigerklärung derselben. Bericht des dritten Ausschusses über die Wahl des Abgeordneten des sechsten Wahlbezirks der Provinz Rheinhessen. Feier der Erinnerung an den Tag der Verleihung der Verfassung und den Höchstseligen Verleiher derselben 101

Verbesserungen.

Seite 80 Zeile 15 v. o. l. Actuariate st. Auctuariate.
— 80 — 7 v. u. l. Hellmann st. Hallmann.

Neueste Karte des Großherzogthums Hessen.

Die ohnlängst von mir angekündigte

Karte des Großherzogthums Hessen nach der neuesten inneren Eintheilung, auf Stein gravirt von C. Glaser

ist nun erschienen und in allen Buchhandlungen zu 1 fl. 12 kr. zu haben.

Diese neue Karte ist in einem größeren Maßstab als die frühere entworfen und gewährt dadurch den Vortheil der größeren Deutlichkeit, so daß die Ortsnamen, selbst da, wo sie am gedrängtesten vorkommen, für jedes Auge vollkommen lesbar sind. Die Karte enthält alle Dörfer namentlich und giebt die einzelnen Höfe, Mühlen ꝛc. genau an, desgleichen alle Staats- und Provinzialstraßen, die Poststationen und deren Distanzen ꝛc. Zugleich giebt sie eine Uebersicht der sämmtlichen Kreise, Landrathsbezirke, Cantone, Stadt-, Land- und Friedensgerichte, der Rentämter, Steuerbezirke, Forsten und Zollämter. Druck und Illumination lassen nichts zu wünschen übrig.

Darmstadt, den 16. März 1883.

C. W. Leske.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bopp, Philipp,

Der Landtag im Großherzogthum Hessen in den Jahren 1832 und 1833 in fortlaufend übersichtlicher Darstellung

Bd.: 3

Darmstadt 1833

J.publ.g. 418 es-1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560008-5